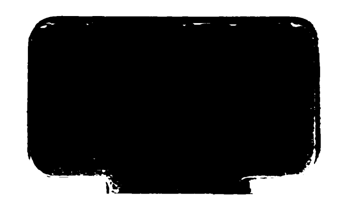

Br
8535
90
WIDENER LIBRARY
HX 15M9 1
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY





Gießener Studien

auf dem

Gebiet der Geschichte.

III.

Beiträge zur neueren Geschichte.

Von

Wilhelm Oncken.

Gießen.
J. Ricker'sche Buchhandlung.
1885.

Beiträge

zur

neueren Geschichte.

I. Zum Zeitalter Friedrichs des Großen.

II. Ein angeblicher Brief des Freiherrn vom Stein.

III. Zur Maria-Stuart-Frage.

Von

Wilhelm Oncken.

Gießen.

J. Ricker'sche Buchhandlung.

1885.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Vorwort.

Nicht um persönlicher Empfindlichkeit Luft zu machen, sondern um geschichtliche Thatsachen vor Verkennung und Verdunkelung zu schützen, habe ich die nachfolgenden Aufsätze geschrieben und dem Druck übergeben. Die Aufsätze I., II. und III. 7. sind neu. Die übrigen sind schon veröffentlicht und erscheinen hier in durchgesehenem und erweitertem Neudruck. Sämmtlich sind sie hervorgerufen durch Auslassungen, welche aus vier verschiedenen Federn in demselben Fachblatt wider mich gerichtet worden sind: die drei letzteren unmittelbar hintereinander, so zu sagen, Schlag auf Schlag. Nicht in diesem offenbar zufälligen Zusammentreffen liegt der Grund, der mich bestimmt, dies Mal anders zu verfahren, als dies sonst literarischen Angriffen gegenüber in meiner Gewohnheit liegt. Dieser Grund liegt vielmehr in der Zahl und Wichtigkeit der sachlichen Fragen, die hier berührt sind und in denen ich meinen Standpunkt durch bloß gelegentliche Entgegnungen nicht ausreichend glaubte wahren zu können. Der Polemik habe ich dabei nicht ganz entrathen können, aber ich habe ihr nicht mehr Raum verstattet als die Pflicht gerechter Nothwehr im Dienste ehrlicher Wissenschaft durchaus verlangte.

Der Satz meines im September fertig gestellten Manuskripts war im Oktober begonnen worden und dem Abschluß nahe, als mich gegen Ende des Monats eine sehr schwere Lungenkrankheit befiel, die mich bis Anfang December zu jeder Arbeit unfähig machte. So erklärt sich die Verspätung des Erscheinens meiner Schrift.

Gießen, 19. December 1884.

Der Verfasser.

Inhalt.

I.

Zum Zeitalter Friedrichs des Großen.

(Vgl. Kosers Recension meines „Zeitalter Friedrichs des Großen" in „Hist. Zeitschrift" 1884 Bd. 51, S. 543—48.)

Im ersten Bande der „Preußischen Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II.", bearbeitet von Dr. Reinhold Koser (Berlin 1877), findet sich auf S. XIII/XIV folgender Satz: „Wie Friedrich der Große die Berichte über die glänzenden Erfolge seiner Waffen mit der eigenen siegreichen Hand aufsetzte, so verfaßte er auch die Manifeste selber, welche die Erhebung dieser Waffen ankündigten und rechtfertigten, diese stolzen Kriegserklärungen, in denen Europa die Sprache Ludwigs XIV. wieder zu hören glaubte."

Dieser Satz, der ganz allgemein und ohne irgend welche Einschränkung ausspricht, Friedrich der Große sei selbst der Verfasser seiner Kriegsmanifeste gewesen, hat mir vorgeschwebt, als ich im zweiten Bande meines Werks über das „Zeitalter Friedrichs des Großen" die Ansicht äußerte, auch das Kriegsmanifest von 1756 werde vom König selber und nicht von Hertzberg verfaßt sein, obgleich der letztre das behauptet. Ich glaubte Hertzberg nur einen untergeordneten, rein äußerlichen Antheil an dieser Staatsschrift beimessen zu dürfen und fand darin die für ihn vortheilhafteste Erklärung des augenfälligen Widerspruchs, in den er sich später durch seine Akademierede zu dem Kernsatz der Beweisführung jenes Manifestes öffentlich gesetzt hat.[1])

An der Richtigkeit des Koser'schen Satzes zu zweifeln, lag nicht der mindeste Grund vor. Für die ersten fünf Regierungsjahre des Königs war sie durch den Inhalt des ersten Bandes der Sammlung seiner Staatsschriften urkundlich bestätigt. Eigenhändig hat der große König den Fehdebrief wider den Fürstbischof von Lüttich in Gestalt der Exposition des raisons und des „Factum" seiner Beschwerden im September 1740 verfaßt. Eigen-

[1]) Zeitalter Friedrichs des Großen II. 56. 64.

händig hat er das „Memoire" über die Gründe seines Einmarsches in Schlesien im December desselben Jahres niedergeschrieben. Von seiner eigenen Hand ist das Exposé des motifs seiner Schilderhebung für Kaiser Karl VII. vom Jahr 1744 wie das „Manifest" gegen den Hof von Dresden vom Jahr 1745. All diese Anlässe waren an Ernst nicht entfernt vergleichbar mit der weltgeschichtlichen Krisis, in der er sich befand, als er sein berühmtes Mémoire raisonné von 1756 hinausgab, und gerade dieses, das Ranke mit Recht „eines der merkwürdigsten Manifeste[1]) aller Zeiten" nennt, sollte er, gegen seine Gewohnheit, einer fremden Feder und zwar nicht der eines seiner Minister, sondern der eines dreißigjährigen Geh. Legationsraths überlassen haben, dessen Befähigung für solchen Zweck noch gar nicht erprobt war?

Die Ansicht Kosers konnte das im Jahre 1877 jedenfalls nicht gewesen sein, sonst hätte er sich minder allgemein, minder bestimmt ausgedrückt, und eine so auffallende Ausnahme jedenfalls nicht unerwähnt gelassen.

Ein besondrer Umstand kam hinzu. Im Jahr 1871 war Ranke's Buch „Der Ursprung des siebenjährigen Krieges" erschienen. Den Wiederabdruck dieses Buches im dreißigsten Bande der „Sämmtlichen Werke" habe ich im zweiten Bande meines „Zeitalters Friedrichs des Großen" zwei Mal, auf S. 52 und S. 70 angezogen, ich hätte also gegen den Vorwurf, es sei mir unbekannt gewesen, geschützt sein sollen. Unter den „Analekten" jenes Ranke'schen Buches findet sich eine Ausführung über „Preußische Manifeste", worin Hertzberg als Verfasser des Mémoire raisonné bezeichnet wird. Dieser Aufsatz mußte Koser bekannt sein, als er im Jahr 1877 an der oben angeführten Stelle ohne jede Einschränkung drucken ließ:

[1]) Das Mémoire raisonné beginnt mit den Worten: „Die Gründe, welche den König in die Nothwendigkeit versetzt haben, die Waffen zu ergreifen" — und bezeichnet sich durch diese Worte, denen der gesammte Inhalt entspricht, als ein Kriegsmanifest, obwohl in der Ueberschrift weder das Wort „Krieg" noch das Wort „Manifest" vorkommt. Damit hieraus nicht im Zusammenhang mit einer Bemerkung Kosers auf S. VI gefolgert werde, was dieser von Friedrichs Kriegsmanifesten im Allgemeinen sage, brauche von dem Mémoire raisonné nicht zu gelten, mache ich auf folgende Thatsachen aufmerksam: Von den beiden Schriftstücken, welche Friedrich unter dem Datum „Wesel 11. September 1740" gegen den Fürstbischof von Lüttich drucken ließ, ist das eine „Expositions des raisons" — das andre „Factum" überschrieben. Gleichwohl nennt Minister v. Podewils das Ganze le Manifeste de Wesel (Brief v. 25. Sept. 1740 „Staatsschriften" XIV) und Koser nennt es ebenso S. 14 u. 15. Von Friedrichs Staatsschriften aus den ersten sechs Jahren seiner Regierung führt überhaupt nur eine, die gegen den sächsischen Hof erlassene, den Namen Manifeste und das hält Koser nicht ab, von „Manifesten" in der Mehrzahl zu sprechen, worunter er doch mindestens die von ihm hier behandelten Kundgebungen begreift. Von den preußischen Staatsschriften des Jahres 1756 ist nicht ein einziges „Manifest" überschrieben, und doch behandelt sie Ranke sämmtlich unter dem Titel „Preußische Manifeste", und so hielt es auch der österreichische Hof, der seine Entgegnung auf dieselben mit den Worten überschrieb: Remarques sur les Manifestes de guerre du Roi de Prusse.

Friedrich der Große habe seine Kriegsmanifeste selbst verfaßt. Daraus, daß er das that im Widerspruch mit Ranke, schloß ich, daß ihm Aktenstücke des Geh. Staatsarchivs bekannt geworden seien, die Ranke nicht vorgelegen hatten, und erwartete in einem zweiten Bande der „Staatsschriften" den nähern Nachweis zu finden. Unerklärliches oder auch nur Auffallendes lag in dem Vorgange, den ich annahm, durchaus nicht, denn es war nur die einfache Wahrheit, wenn Koser in seinen Ausführungen über „Friedrich II. als Publicisten" gleich zu Anfang aussprach, diese Seite der Thätigkeit des großen Monarchen sei erst „in neuester Zeit beachtet und festgestellt worden". Weil ich so folgerte, und überdies beständig auf das demnächstige Erscheinen der Fortsetzung der „Staatsschriften" rechnete, verzichtete ich auf eigne Nachforschung im Geh. Staatsarchiv, als ich im Sommer 1881 an den ersten Capiteln meines zweiten Bandes schrieb. In diesem Warten lag auch der Grund, weßhalb ich auf S. 64 eine ausdrückliche Berufung auf Kosers Worte unterließ. Ich dachte, sein zweiter Band würde noch vor Abschluß des Satzes meines Werkes, der erst am 11. Juni 1883 erfolgte, erscheinen und mir Gelegenheit geben, in einem Nachtrag auf die Sache zurückzukommen. Da dies aber nicht geschah, fiel auch der Stoff zu einem Nachtrag fort. Der für mich entscheidende Grund lag übrigens außerhalb der Betrachtung Kosers.

Wäre ich nun in Folge dieser Umstände in einen Irrthum verfallen, als ich annahm, Friedrich der Große selbst, nicht Hertzberg, werde wie seine frühern, so auch dieses Manifest verfaßt haben, so hätte ich lediglich gefehlt in Folge meines Vertrauens auf die Richtigkeit der Aussage Kosers, auf die Gründlichkeit seiner archivalischen Forschung, denn die Unterstellung war mir doch wohl gestattet, daß seine Studien, als er jenen ganz allgemeinen Satz hinschrieb, sich nicht ausschließlich auf die im ersten Bande seiner Staatsschriften behandelten Manifeste beschränkt haben würden, von denen ja keines sich an Wichtigkeit mit dem Mémoire raisonné vergleichen ließ. Mithin konnte mir aus einem so entstandenen Irrthum jeder Andre, nur nicht Koser selber einen Vorwurf machen.

Aus den Schlußausführungen seiner Recension meines Buches ergibt sich nun allerdings, daß er über die Entstehung des Mémoire raisonné, des bedeutsamsten aller Kriegsmanifeste Friedrichs des Großen, die Studien, die ich bei ihm schon im Jahr 1877 voraussetzte, erst nachträglich gemacht hat und dabei zu dem Ergebniß gekommen ist, Friedrich der Große habe an dieser Kundgebung gar keinen selbstthätigen Antheil als Publicist genommen. Ob und in wie weit das richtig ist, kann ich selbst augenblicklich nicht prüfen, da mir, auf meine Bitte um Hersendung der betreffenden Akten des Geh. Staatsarchivs an die hiesige Universitätsbibliothek, unter dem 23. Mai d. J. durch die k. Archivdirektion geantwortet worden ist, daß diese Akten „zur Zeit für die Publikation der „Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen" in Berlin gebraucht werden und vor Fertigstellung des Druckes der Corre-

spondenzen von 1756, da bei der Correktur stets auf die Originale zurückgegangen wird, nicht wohl zu entbehren sind".

Ist aber die Ausführung Kosers zutreffend, nun, so bestätigt sie einfach den einen und zwar wichtigsten Theil meiner Ansicht, nämlich, daß Hertzberg nicht berechtigt war, sich als den alleinigen Verfasser des Manifestes zu bezeichnen, wie er das mit den Worten: je composai le fameux Mémoire raisonné gethan hat.

Denn was hat Koser aus den Akten nachträglich ermittelt? Daß Hertzberg nicht selbständig gearbeitet, sondern „unter Leitung der Minister Podewils und Finckenstein und unter umfassender Mitwirkung des letzteren die Einleitung zu der Auswahl von Aktenstücken geschrieben hat, auf deren Veröffentlichung das Ministerium sich beschränken zu müssen glaubte", und das so entstandene Mémoire raisonné nennt er nachher das „Finckenstein-Hertzberg'sche Elaborat" (S. 547/48). Die „umfassende Mitwirkung" eines Ministers, der eben vorher schon zwei Mal ähnliche Ausarbeitungen selbständig gemacht hatte, wie seine noch vorhandenen eigenhändigen Manuscripte beweisen (Ranke S. 240/41), bei der Arbeit eines Geh. Legationsraths, der sich zum ersten Mal auf diesem Felde versuchte[1]) — legt die Unterstellung nahe genug, daß bei dieser Gemeinsamkeit der Arbeit das geistige Eigenthum des Ministers doch wohl das des Legationsraths wird überwogen haben. Eine „umfassende Mitwirkung" hat sich jedenfalls nicht auf Einzelnes und nicht auf Aeußerliches beschränkt: in jenem Fall konnte sie nicht „umfassend" genannt werden, in diesem wäre von gar keiner sachlichen „Mitwirkung", sondern nur von Aufsicht und redaktioneller Durchsicht die Rede.

Das Mémoire raisonné besteht nun aus zwei Elementen: das eine wird gebildet durch einen beweisführenden Text, das andre durch eingeschobene Depeschenstellen als Belege. Der erstre bezeugt in jeder Zeile, in jedem Worte einen Verfasser, der aufs Tiefste durchdrungen ist von dem Recht des Königs, von seiner Bedrohung durch unbedingt offensive Complotte seiner Feinde[2]), und ich kann mich auch jetzt von der Auffassung nicht trennen,

---

[1]) In Hertzbergs Recueil des déductions, manifestes, déclarations, traités etc. I Berlin (1789 steht auf dem Titelblatt des II. Bandes) findet sich auf S. IV der Vorrede das Geständniß: Frédéric II ayant coutume de traiter toutes ses affaires étrangères en langue françoise, Mr. de Hertzberg fut obligé de composer aussi tous ses écrits publics en cette langue qui lui étoit étrangère et dont il n'avoit pas eu un grand usage dans sa jeunesse.

[2]) Man vergleiche nur die Eingangsworte: „Die Gründe, welche den König in die Nothwendigkeit versetzt haben, gegen den Hof von Wien die Waffen zu ergreifen und während dieses Krieges sich der Erblande des Königs von Polen zu versichern, fußen auf den strengsten Regeln der Billigkeit und der Gerechtigkeit. Kein Streben des Ehrgeizes, keine Absicht der Vergrößerung ist dabei im Spiel. Eine Reihenfolge von Plänen, Complotten und Verräthereien dieser beiden Höfe hat Seiner Majestät die Pflicht auferlegt, auf seine Vertheidigung und seine

daß, wer diese Ueberzeugung aus den mitgetheilten Akten einmal gewonnen und für jeden Unbefangenen auch so überzeugend dargethan hatte, unmöglich später das gerade Gegentheil behaupten konnte, wie das in der Akademierede des Grafen Hertzberg geschehn ist. Ich halte aufrecht, daß allein um dieses Umstands willen Hertzberg diesen Theil des Mémoire raisonné, wenn er ihn überhaupt geschrieben, wenigstens nicht selbstständig verfaßt haben kann in dem Sinne, in welchem man dies Wort von der Thätigkeit des wirklichen geistigen Eigenthümers einer schriftlichen Arbeit gebraucht. Hat Finckenstein eine „umfassende Mitwirkung" geleistet, so wird sie sich auf diesen Theil der Staatsschrift bezogen haben und Hertzberg wird vorzugsweise die Auswahl, Zusammenstellung und historische Verknüpfung der Belege aus den Depeschen zugefallen sein.

Diese Art Mitarbeit entsprach durchaus der Verwendung, die er bisher gefunden hatte. Als Hilfsarbeiter am Staatsarchiv hat er im Jahr 1747 seine dienstliche Laufbahn begonnen; mit historischen Forschungen und Zusammenstellungen aus den Akten der Archive ist er, als Friedrich an seinen Denkwürdigkeiten des Hauses Brandenburg schrieb, wiederholt beschäftigt worden. Von den so entstandenen Aufsätzen[1]) aber sagt P. Bailleu, der College Kosers am K. Staatsarchiv: „sie lassen doch erkennen, daß Hertzberg seinen Antheil an den Werken Friedrichs des Großen etwas zu hoch angeschlagen hat".[2]) Dieselbe Ueberschätzung seines Antheils an der Arbeit des Königs hatte ich auch mit Bezug auf das Mémoire raisonné angenommen, in dem Glauben, ich sei dabei durch das Zusammentreffen der Zeugnisse von zwei Beamten des Geh. Staatsarchivs gedeckt. Die Grundvoraussetzung meiner Ansicht ist denn auch durch Koser selbst bestätigt. An dem Text des Mémoire raisonné hat die „umfassende Mitwirkung" des Ministers Graf Finckenstein stattgefunden, das Ergebniß war ein „Finckenstein-Hertzberg'sches Elaborat" und das hat Hertzberg verschwiegen, da er sich als den alleinigen Verfasser des Manifestes öffentlich bezeichnete. Den Ausdruck „Unwahrheit", den mir Koser zuschreibt, habe ich mit Bezug auf Hertzberg nicht gebraucht. Für den Widerspruch zwischen seiner Akademierede und dem Mémoire raisonné habe ich die für ihn schonendste Erklärung gesucht. Wer sie ablehnt, für den bleibt nur die Annahme einer Sinnesänderung übrig, die sich mit sachlichen Gründen gar nicht vertheidigen

---

Sicherheit zu denken. Die Entdeckungen, welche er über diesen wichtigen Punkt gemacht hat, stellen diese Wahrheit ins hellste Licht und geben einen Nachweis des Rechtes seiner Sache und des bösen Willens derer, die ihn gezwungen haben, zu diesen äußersten Mitteln zu greifen." Dies Alles war entweder nicht wahr oder sehr stark übertrieben, wenn die Pläne der Feinde Friedrichs nur „eventuell" waren, wie Hertzberg später behauptete.

[1]) Gedruckt in den „Miscellaneen zur Geschichte Friedrichs des Großen". Berlin 1878. S. 393 ff. 463 ff. 469 ff. 474 ff. 486. 488—490.

[2]) Unter „Hertzberg" in der Allg. deutschen Biographie XII 242.

ließe. Sie würde einen schweren Vorwurf entweder gegen den Charakter oder gegen die Urtheilskraft Hertzbergs begründen und diesen wird Niemand erheben wollen ohne zwingenden Beweis.

Ist nun Kosers Befund erschöpfend, so hätte ich mich nur in einem der zwei Punkte, nämlich mit Bezug auf den Antheil des Königs geirrt; der König hätte an der Abfassung des wichtigsten seiner Manifeste gar keinen persönlichen Antheil, während er nachweislich die oben erwähnten, weit minder bedeutsamen selbst verfaßt hat. Ist das aber ein „starker Lapsus, der über das Maß des Entschuldbaren hinausgeht", so werde ich doch fragen dürfen: womit wird Koser selbst entschuldigen, daß er im Jahre 1877, ohne mit einem einzigen Worte dieser eklatanten Ausnahme zu gedenken, wie ein Ergebniß neuester Archivforschung den Satz drucken ließ, der König habe seine Kriegs-Manifeste selbst verfaßt, und im Jahre 1884 dieses seines Ausspruchs sich nicht mehr erinnert?

Die Frage selbst ist nicht von hervorragender Bedeutung. Ein Grund, sich über meine Ansicht zu ereifern, läge nur dann vor, wenn für unser Urtheil über Friedrich den Großen als Publicisten und Politiker etwas darauf ankäme, ob er dies Manifest selbst gemacht oder ausnahmsweise es habe machen lassen; da Koser dergleichen selber nicht behauptet, so wird wie ich selbst, so auch jeder Andre den endgiltigen Aufschluß von der hoffentlich recht bald erscheinenden Fortsetzung der „Staatsschriften" in Ruhe erwarten können. Aber als ein Beispiel dafür, wie leicht es vorkommt, daß zwei Gelehrte über dieselben Akten verschiedene Mittheilungen machen, weil sie verschiedene Eindrücke davon empfangen haben, will ich hier beiläufig anführen, daß Ranke (30, S. 243) von der „umfassenden Mitwirkung" Finckensteins nichts gesehen hat und daß er von dem Titel Mémoire raisonné sagt, der König selbst habe ihn gegeben, während Koser auf Grund derselben Akten, die Ranke vor sich gehabt hat, sagt: „den Titel gab Finckenstein". Wer hat nun in diesen beiden Fällen Recht und wer hat einen „Lapsus" gemacht?

Koser zeigt sich eifrig beflissen, mir mit Ergänzungen und Berichtigungen nützlich zu sein, und einige seiner Winke sind in der That brauchbar: sie werden bei einer etwaigen zweiten Auflage meines Werkes gewissenhaft benutzt werden. Doch muß ich feststellen, daß sie sich sammt und sonders auf Nebendinge zum Theil der aller untergeordnetsten Art beziehen und weder den Kern meiner Darstellung noch die Richtung meiner Urtheilsweise irgendwie berühren. Mit einer auffallenden Beharrlichkeit vermeidet Koser von dem sachlichen Inhalt meines zweiundneunzig Bogen starken Werkes den Lesern der Historischen Zeitschrift auch nur das Allermindeste zu verrathen und selbst da, wo man meinen sollte, es wäre ganz unmöglich die Hauptsache unerwähnt zu lassen, gelingt es ihm nach Nebensachen auszugleiten.

Ein ganzes Buch von neun Capiteln habe ich im zweiten Bande,

meines Werkes unter dem Titel: „Der Weltbund gegen Friedrich den Großen" der Vorgeschichte des siebenjährigen Krieges gewidmet und darin u. A. auf Grund der 1878 erschienenen Denkwürdigkeiten von Bernis, die in den früher gedruckten Werken von Ranke, Schaefer, Arneth noch nicht hatten benutzt werden können, eine ausführliche Darstellung der französischen Politik gegeben, welche mit neuen Thatsachen beweisen sollte und wie ich glaube auch bewiesen hat, wie durchaus unschuldig Friedrich der Große an diesem Kriege war und wie ganz und gar es außerhalb seiner Macht lag, ihm durch irgend ein Thun oder Unterlassen seinerseits aus dem Wege zu gehen. Ich bekenne, das Urtheil des Historikers Koser hierüber würde für mich einiges Interesse gehabt haben: aber dieser hüllt sich in Schweigen, um ausschließlich dem Staatsarchivar das Wort zu lassen; von all diesen Ausführungen interessirt ihn nichts als die Frage, ob Hertzberg das Mémoire raisonné gemacht hat, und selbst die geht ihn nichts an, wie man sich den groben Widerspruch zwischen dem Inhalt dieses Manifestes und der spätern Akademierede Hertzbergs allenfalls zu erklären hat, wenn man meinen Erklärungsversuch nicht annimmt?

Dies ist ein recht merkwürdiges Beispiel seiner Art zu recensiren. Ein andres ist noch merkwürdiger.

In dem Vorwort seiner „Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs des Großen" sagt Gustav Schmoller[1]): „Das Urtheil der öffentlichen Meinung, ja selbst der wissenschaftlichen Kreise über diese wirthschaftliche Politik in seinen wesentlichsten Punkten sicher zu stellen, das scheint mir nach dem Stand meiner Studien nicht bloß möglich, sondern auch insofern Pflicht, als dann wenigstens der hundertjährige Todestag Friedrichs nicht heranrückt, ohne daß in Deutschland im Lauf eines vollen Jahrhunderts eine einzige Stimme sich erhoben hätte, welche ein wissenschaftlich begründetes, historisch gerechtes Urtheil über die wirthschaftliche Politik des Begründers der deutschen protestantischen Großmacht abzugeben sich gedrungen gefühlt hätte."

Beiläufig ein halbes Jahr, bevor diese Worte im Druck erschienen, war der zweite Band meines Werkes vollständig ausgegeben worden. In diesem ist zum ersten Mal von einem deutschen Historiker der Versuch gemacht worden, der Wirthschaftspolitik Friedrichs des Großen in dem System, das ich als seinen „Kulturstaat"[2]) bezeichnet habe, ihre geschichtliche Stellung und Berechtigung nachzuweisen. Ein „wissenschaftlich begründetes" Urtheil konnte ich mir darüber als Nichtfachmann nicht anmaßen, aber ein „historisch gerechtes" mir zu bilden und meinen Lesern aus den mir zu-

---

[1]) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft. VIII. 1884. 1. Heft, S. 2.

[2]) S. den so überschriebenen Abschnitt S. 511 ff. und weiterhin S. 841 ff.

gänglichen Quellen vorzuführen, habe ich mir redlich Mühe gegeben. Dieser Abschnitt ist Koser nicht entgangen, aber was sachlich darin geboten werden sollte, hat für ihn kein Interesse: ihn kümmert nur, was nicht geboten ist. Er findet davon nichts erwähnenswerth, als daß Poschingers archivalische Mittheilungen über Friedrichs Bankengründung keine Erwähnung gefunden haben. Dazu aber hatte ich gar keine Veranlassung, nachdem ich mir mein Urtheil nach Friedrichs eignen Aeußerungen gebildet hatte. Auf S. 527 meines Textes hatte ich gesagt: „Friedrichs des Großen Wirthschaftspolitik wird gemeinhin nicht aus den Quellen studirt und erklärt, sondern mit Schlagwörtern abgefertigt, die auf den Mann und seine Zeit passen, wie die Faust aufs Auge. Ganze wichtige Theile derselben entgehen selbst dem Auge ernsterer Betrachter, weil auch sie zu häufig gewohnt sind, nur das zu sehen, was den Gegensatz seiner und unserer Wirthschaftspolitik am Schärfsten zeichnet.“ Dafür hatte ich als Beispiel angemerkt, daß selbst Roscher in seiner „Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland“ für Friedrichs Bankengründung nur eine ganz kurze Erwähnung habe. Text wie Anmerkung bleibt richtig, trotz der von mir nicht erwähnten Specialstudien, welche Poschinger im Jahr 1878 veröffentlicht hat[1]) und die Friedrich dem Großen ganze sechs bis sieben Druckseiten widmen.

Der Scharfblick, mit dem Koser bei mir nach Versehen und Ungenauigkeiten in Nebendingen späht, hat ihn selbst vor ganz groben Fehlgriffen nicht geschützt. So sagt er auf S. 546: „Boisguilleberts Schriften erschienen schon 1707, nicht erst 1712 (I, 16) unter dem Titel Testament politique de Vauban“. In diesem einen Satz von anderthalb Zeilen hat Koser zwei falsche bezw. ungenaue Angaben gemacht, eine falsche mit Bezug auf mich und eine ungenaue mit Bezug auf Boisguillebert. Denn niemals habe ich behauptet, daß dessen Schriften erst 1712 unter dem oben genannten Titel erschienen seien; Boisguilleberts „Schriften“ aber sind nicht 1707 erschienen, diesem Jahr gehört nur die letzte derselben an. Auf S. 16 meines ersten Bandes habe ich gesagt, B. habe im Jahre 1712 „seine Denkschriften unter dem Titel „Politisches Testament des Marschalls Vauban“ noch einmal erscheinen lassen“ und die Worte „noch einmal“ hat Koser auf der von ihm selbst angeführten Seite unbegreiflicher Weise übersehen. Auf der allerersten Seite meines Buches aber habe ich bei dem Titel von Boisguilleberts erster Schrift Le détail de la France erstens oben im Text, zweitens unten in der Anmerkung als das Jahr ihres Erscheinens das Jahr 1697 ausdrücklich angegeben. Also drei klare und deutliche Angaben meines Textes hat Koser übersehen müssen, um jenen Satz niederzuschreiben.

Auch wo er mir gründlicheres Studium der von mir benutzten Quellenwerke glaubt empfehlen zu müssen, ist er nicht durchweg glücklich. Als den

---

[1]) „Bankwesen und Bankpolitik in Preußen.“ Nach amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. H. von Poschinger. Berlin 1878. I. Vgl. S. 125 ff.

Durchschnitt der ordentlichen Jahreseinnahme Frankreichs — nur von dieser ist selbstverständlich die Rede — hatte ich für die Zeit von Vaubans und Boisguilleberts Auftreten 105—110 Millionen angegeben. Koser belehrt mich, diese Ziffer passe wohl für die Zeit von Colberts Tod (1683), aber nicht mehr für später, in Vauban's dîme royale selbst hätte ich die Ziffer 160 Millionen finden können, die den sonst überlieferten Angaben etwa entspreche. Die Ziffer 160 Millionen findet sich bei Vauban in der That, aber in welchem Zusammenhang?

Auf S. 125/6 der mir jetzt vorliegenden Originalausgabe vom Jahr 1707 sagt Vauban: „alle Einnahmen des Königs sammt allen außerordentlichen, die man während dieses letzten (durch den Frieden von Ryswick beendigten) Krieges hat hinzufügen können, haben sich auf nicht mehr als 160 Millionen Livres belaufen: ein Fond, ausreichend, um die ungeheure Ausgabe (prodigieuse dépense) zu bestreiten, die der König machen mußte, um den Staat gegen alle Streitkräfte Europas zu vertheidigen, wenn er hätte weiter beschafft werden können (s'il avait pu être continué)" — „Diese Summe beträgt fast den dritten Theil des gemünzten Geldes, das im Königreich vorhanden ist, und folglich ist es nicht möglich, daß sie mehrere Jahre hinter einander in die Kassen des Königs komme, ohne den Handel zu schädigen, der nicht bestehen kann, wenn das Geld nicht beständig umläuft."

Vauban hat die Vorrede und den größten Theil seiner Schrift (le gros de cet ouvrage), wie er selbst auf S. 3 am Rande bemerkt,[1]) im Jahr 1698 „unmittelbar nach dem Frieden von Ryswick" geschrieben und was ist der nächste und dringlichste Vorsatz seiner Schrift? Zu verhindern, daß die unnatürliche Ueberspannung aller Finanzkräfte im Frieden fortdaure, durch welche das Kriegsbudget von 160 Millionen erreicht worden ist. „Denn", sagt er S. 33, „es war unmöglich für die Ausgaben des Kriegs ohne Anwendung außerordentlicher Hilfsquellen aufzukommen und die meisten unter diesen letzteren haben große Uebel erzeugt, an welchen der Staat noch lange kranken wird, nicht bloß durch die Renten und Schulden, die gemacht worden sind und die Lasten bedeutend gesteigert haben, während gleichzeitig viele gute Bürger der Taille entzogen wurden, von denen man sie gegen recht mäßige Zahlungen befreit hat; sondern auch durch die fast vollständige und unheilbare Vernichtung einer Menge guter Familien, die man gezwungen hat, mehrerlei Auflagen zu zahlen, ohne zu fragen, ob sie das konnten."

So also sind die 160 Millionen erzielt worden. Und diese Summe, die nur in außerordentlicher Lage, zu außerordentlichen Zwecken, mit außerordentlichen Mitteln, durch Renten, Schulden und maßlosen Steuerdruck erreicht werden konnte, die Vauban als eine ungeheure, unerschwingliche, den Wohlstand Frankreichs vernichtende ausdrücklich bezeichnet — die sollte ich

---

[1]) Vgl. auch S. 33.

als das normale Einnahmebudget der Krone Frankreich ansehen? Ich sollte meinen aus den Worten Vaubans müßte das gerade Gegentheil dessen gefolgert werden, was Koser daraus folgern will. Auch seinen Vauban also hat Koser nicht aufmerksam gelesen und was er gelesen hat, sicherlich nicht richtig verwerthet.

Koser rügt die Nichterwähnung der capitation neben der Taille, während sie doch seit 1701 eine direkte Steuer geworden sei. Hier übersieht er wieder, daß der von mir besprochene Reformplan Boisguilleberts im Jahre 1697 gedruckt, der Vaubans im Jahr 1698 entworfen ist, also vier bezw. drei Jahre vor 1701, mithin zu einer Zeit, da die Taille eben wirklich die einzige direkte Steuer in dem von mir angegebenen Sinne gewesen ist, er übersieht, daß beide eben immer nur an die Taille und nicht an die capitation anknüpfen, von welcher letztren Vauban übrigens auf S. 37 sagt: über die capitation wolle er sich nicht verbreiten, qui pour avoir été trop pressée et faite à la hâte n'a pu éviter de tomber dans de très-grands défauts, qui ont considérablement affoibli ce qu'on en devoit espérer et produit une infinité d'injustices et de confusions.

Von diesem etwas abseits gelegenen Gebiet begeben wir uns auf ein anderes, das recht eigentlich das Specialgebiet Kosers ist.

Am 5. November 1740 hat Friedrich der Große einen Brief an Maria Theresia geschrieben, von dem Eines allgemein bekannt ist: er war adressirt „an die Königin von Ungarn und Böhmen", und über diese Adresse war Maria Theresia mit Recht hocherfreut, denn sie enthielt die Anerkennung eben des Erbrechts, das ihr von Baiern unter geheimer Unterstützung Frankreichs offen bestritten ward. Der Wortlaut dieses Briefes ist noch nicht veröffentlicht. Arneth erwähnt ihn (I, 101), Droysen bespricht ihn (Friedrich d. Gr. I, 172), gedruckt aber ist er nicht, er fehlt namentlich in der von Koser herausgegebenen „Politischen Correspondenz". Aus der Art, wie Arneth und Droysen ihn erwähnten, schloß ich, daß derselbe nicht bloß höfliche Worte, sondern auch politische Andeutungen enthalten habe. Ohne zu sagen, daß der Brief noch nicht veröffentlicht ist, was der Erwähnung denn doch werth gewesen wäre, belehrt mich nun Koser, daß derselbe „nichts enthielt als den Ausdruck der Kondolenz anläßlich des Ablebens Karls VI. in den typischen Wendungen des Kanzleistils".

Wenn ein Recensent, der zugleich Geh. Staatsarchivar ist, über ein noch nicht veröffentlichtes Aktenstück seines eigenen speciellen Forschungsgebietes eine solche Angabe macht, so wird sich Jedermann dabei beruhigen müssen; denn es spricht dann ein Beamter, der öffentlichen Glauben hat und solchen haben muß. Es war denn auch nicht Mißtrauen gegen Koser, was mich veranlaßte, mich bei dieser Angabe nicht zu beruhigen, sondern der Umstand, daß ich mir nicht zu deuten wußte, wie Friedrich der Große dazu gekommen sein sollte, außer dem Beileidschreiben, das er am 31. Oktober 1740 an den Herzog von Lothringen auf dessen Anzeige

vom Tode des Kaisers geschrieben hatte, fünf Tage danach noch ein zweites Beileidschreiben an Maria Theresia zu richten. Ueberdies fand ich bei Arneth unter Bezugnahme auf das im K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv befindliche Original keine Andeutung von Kondolenz, sondern die Angabe, Friedrich habe darin seinen bisherigen Gesandten in Wien, den Geheimen Finanzrath von Borcke, in gleicher Eigenschaft bei ihr beglaubigt.[1])

So bat ich denn einen mir seit Jahren befreundeten Beamten des Archivs zu Wien, Herrn Staatsarchivar V. A. Felgel um gütige Besorgung einer Abschrift des Originals, und erhielt dieselbe sofort unter dem 30. Juni noch dazu von seiner eigenen unbedingt zuverlässigen Hand. Um jeder Unklarheit über den Inhalt dieses in der That wichtigen Briefes ein Ende zu machen, setze ich den Text desselben wortgetreu hieher. Er lautet:

„Durchlauchtigste Großmächtige Fürstin, Besonders liebe Frau Muhme und Schwester. Ich habe gut gefunden, Meinen bei Eurer Maj: in Gott ruhenden Herrn Vatern des Kaysers Maj: bisher gehabten Ministre Plenipotentiaire den Geheimen Finantz- Kriegs- und Domainenrath von Borcke in eben solcher Qualität an Eurer Maj: Hoff-Lager ferner subsistiren zu lassen.

Eure Maj: ersuche Ich auch freundbrüderlich, daß Sie demselben in demjenigen, was in Meinem Nahmen Er von Zeit zu Zeit vortragen wird, wie Mir Selbst Glauben beilegen zu wollen, absonderlich aber in denen Versicherungen von der besondern Hochachtung, womit

Berlin den 5ten Novemb: 1740

Ich stets bin

Eurer Maj:

freundwilliger Bruder"

An
die Königin von Ungarn
und Böhmen

Eigenhändig unterzeichnet sind Friedrich und Podewils; in dem Namenszug des Erstern ist in der mir vorliegenden Abschrift nur die Silbe „Frid" ausgeschrieben, die dann folgenden Silben sind zu einem Abkürzungsschnörkel verschlungen.

Auf der Außenseite des Briefes steht folgende Titulatur: „Der Durchlauchtigsten Großmächtigen Fürstin, Frauen Marien Theresien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien Königin, Ertzhertzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Crayn und Würtemberg, Gräffin zu Tyroll, Vermählter Hertzogin von Lothringen und Bar, Großhertzogin von Toscana, Hertzogin zu Calabrien, Marggräffin zu Pont à Mousson und Nomeny, Gräffin zu Vaudemont, Blankenberg, Zütphen,

---

[1]) Ebenso neuerdings Grünhagen: „Geschichte des ersten schlesischen Krieges" I 78.

Saarwerden, Salm und Falckenstein: Unserer besonders Lieben Frau Muhme und Schwester." In dieser Titulatur fehlen die Worte „Herzogin zu Ober- und Niederschlesien", eine Auslassung, die meines Wissens noch von Niemand bemerkt worden ist.

Zufällig ist sie natürlich nicht, sondern beabsichtigt und höchst charakteristisch für das, was Friedrich damals wollte, ohne es ausdrücklich zu sagen. Maria Theresia sollte durchschauen, daß der König nicht all ihre Erbtitel anerkenne, insbesondere nicht den auf Schlesien. Sie sollte durch die auffallende Nichterwähnung gerade dieses Besitztitels in der Aufschrift des an sie gerichteten Schreibens gemahnt werden, sich sehr ernstlich die Eröffnung zu überlegen, welche Borcke im Anschluß an das Beileidschreiben vom 31. Oktober ihrem Gemahl dem Herzog von Lothringen gemacht hatte: „der Herzog täuscht sich nicht, wenn er auf meine Freundschaft und meine Hilfeleistung hofft, die ihm nicht fehlen wird, wenn man mich von jener Seite her in den Stand setzen wird etwas für ihn zu thun" (Polit. Corresp. I, 81). Sie hat das auch wirklich durchschaut, wie das aus ihrem Erlaß vom 19. November an Ostein (Arneth I, 374) klar hervorgeht. Ich war mithin durchaus nicht im Unrecht, als ich in diesem Briefe eine politische „Mahnung" vermuthete, wenn diese sich jetzt auch in andrer Weise herausstellt, als ich — ohne Kenntniß des früher noch nicht veröffentlichten Originals — annehmen konnte.

Die Angabe Kosers dagegen ist in jedem Worte einfach falsch. Der Brief enthält keinen „Ausdruck der Kondolenz anläßlich des Ablebens Karls VI." sondern ein Beglaubigungsschreiben für Borcke bei der „Königin von Ungarn und Böhmen".

Was soll man nun von der falschen Angabe Kosers sagen? Hatte er den Brief im Concept oder in der Ausfertigung vor sich, so konnte er doch nicht angeben, was gar nicht darin steht. Hatte er ihn aber nicht vor sich, so durfte er überhaupt keine Angabe darüber machen. Wie er trotzdem zu dieser Aussage kommen konnte, ist mir ein Räthsel, zu dem ich nur in der Vermuthung einen Schlüssel finde, daß er das Beglaubigungsschreiben vom 5. Nov. 1740 verwechselt hat mit dem wirklichen Beileidschreiben vom 31. Okt. Solche Verwechselung durfte ihm an einer Stelle, wo er mich berichtigen wollte, nicht begegnen; aber nachdem sie ihm einmal begegnet war, durfte er über jenes Beileidschreiben doch keine irgendwie bestimmt lautende Angabe machen, denn dasselbe ist nicht mehr vorhanden. Er selbst sagt in der Politischen Correspondenz I, 80: dasselbe sei „weder im K. Geh. Staasarchiv zu Berlin im Concept oder abschriftlich, noch im K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien in der Ausfertigung aufgefunden worden".

In jedem Fall hat Koser hier wieder einen sehr starken „Lapsus" gemacht, der um so weniger entschuldigt werden kann, als er ein Gebiet betrifft, auf dem er bisher für den gerade in urkundlichen Dingen best unterrichteten Specialisten gelten mußte.

Am Schlusse der Koser'schen Recension finde ich noch eine Bemerkung über die „Ausstaffirung" meines Buchs „mit ein paar Excerpten aus unedirten Hannover'schen Akten — ein Flitterschmuck, der das Werk doch nicht über die ihm zukommende Bedeutung emporzuheben vermag".

Die unendlichen Vortheile, die ein Historiker bei seinen eignen Forschungen genießt, wenn er zugleich Archivbeamter ist, begründen kein persönliches Verdienst, mit dem er prahlen dürfte, und geben kein Recht zu hoffärtigem Herunterschauen auf Andre, die gleicher Vortheile nicht theilhaftig sind und ihrer Stellung nach auch nicht sein können. Der Verzicht auf umfassendere eigne Archivstudien in Wien und Berlin war für mich einfach selbstverständlich, im Hinblick einmal auf den Zweck meiner Arbeit und sodann auf das massenhafte Urkundenmaterial, das theils gedruckt vorlag, theils im Erscheinen begriffen, theils von Forschern wie Droysen, Arneth, Schaefer auch schon verarbeitet worden war. Indem ich diesen Verzicht, der mir von einem meiner Recensenten geradezu zum Verdienst angerechnet worden ist, von vornherein leistete, verzichtete ich doch nicht auf Vermehrung meines gedruckten Quellenstoffes auch durch ungedruckte Stücke, wo immer ich solcher habhaft werden konnte. Nicht bloß auf dem Archiv zu Hannover, auch auf dem Public Record Office zu London — auch das hat Koser übersehen — habe ich mich redlich um Informationen bemüht, die Andern etwa entgangen sein möchten, und Niemand kann mehr als ich bedauern, daß meine Ausbeute dem Umfange nach nicht reichlicher ausgefallen ist. Eben deßhalb aber habe ich mich dessen auch nicht gerühmt. Kein Wort verräth dem Leser in der Vorrede, daß ich außer gedruckten auch ungedruckte Quellen benutzt habe: ich habe einfach an den betreffenden Stellen unter dem Text angegeben, woher ich was im Text stand geschöpft hatte und da natürlich zwischen gedruckten und ungedruckten Quellen keinen Unterschied gemacht. Schon aus diesem Grunde ist es durchaus unangemessen, von „Ausstaffirung mit Flitterschmuck" zu reden, noch unangemessener mit Rücksicht auf das sachliche Interesse z. B. des Gutachtens der hannover'schen Geheimen Räthe vom 1. März 1741 (I, 338/39) und die Beiträge zum Capitel über die Schlacht bei Mollwitz (I, 319—329). Doch darüber kann ich mit Koser nicht rechten. Denn nach dem sachlichen Inhalt meines Buches fragt er ja überhaupt nicht.

Ich bin nicht überempfindlich gegen Recensenten und auch nicht undankbar gegen Belehrung durch besser Unterrichtete, selbst wenn sie, ohne Schuld meinerseits, in nicht angemessenem Ton ertheilt wird. Aber ich habe gefunden, im allgemeinen Interesse ist es gut, wenn den Herren Recensenten von Zeit zu Zeit nachgewiesen wird, daß auch sie nicht unfehlbar sind. Lediglich dies habe ich Koser gegenüber beabsichtigt, nicht mehr, aber auch nicht weniger.

II.

Ein angeblicher Brief des Freiherrn vom Stein.

Im Sommer des Jahres 1876 ist der erste Band meines Buchs „Oesterreich und Preußen im Befreiungskriege. Urkundliche Aufschlüsse über die politische Geschichte des Jahres 1813" erschienen. Auf S. 230/31 desselben ist ein Brief d. d. Breslau d. 17. Febr. 1813 abgedruckt, den ich als ein Schreiben des ehemaligen Ministers Freiherrn vom Stein veröffentlicht und besprochen habe.

In den acht Jahren, die seitdem verflossen sind, hat dieser Brief keinen Menschen beunruhigt, keinen der Historiker, die mein Buch mehr oder minder eingehend besprochen haben, weder C. v. Noorden, noch Wilhelm Maurenbrecher, weder Harry Breßlau, noch Hans Delbrück, weder Theodor Flathe, noch Hans Prutz, noch Alfred Stern. Auch P. Bailleu, gleich M. Lehmann damals schon Beamter des Geh. Staatsarchivs, hat ihn, als er gerade den Abschnitt meines Buchs, dem dieser Brief angehört, einer sehr scharfen Kritik unterzog, völlig unberührt gelassen; der englische Biograph Steins aber, J. R. Seeley[1]) hat, unter Anschluß an mein Urteil darüber, einen Theil des Briefes abgedruckt, und der wohlverdienten Anerkennung, die dieses Buch insbesondere auch in der „Historischen Zeitschrift" fand, hat diese Entlehnung keinen Eintrag gethan.

Jetzt, nach acht Jahren wie gesagt, macht Max Lehmann in der „Historischen Zeitschrift" (Bd. 52. S. 74—77) bekannt, wer da glaube, dieser Brief sei von dem ehemaligen Minister vom Stein geschrieben, müsse ihn entweder für einen „Schwachkopf" oder für einen „Achselträger" halten; der Brief könne nicht von ihm, er müsse von einem Namensvetter geschrieben sein, „vermuthlich dem General-Landschafts-Repräsentanten von Niederschlesien, Freiherrn Constantin von Stein".

Ich bekenne, von diesem Namensvetter des großen Ministers vernehme ich aus dem Aufsatz Lehmanns das erste Wort. Dieser Freiherr v. Stein war mir gänzlich unbekannt und ist es mir auch jetzt noch bis auf den Namen und Titel, den Lehmann mittheilt. Die sachlichen Schwierigkeiten, welche jener Brief der Erklärung bietet, wenn man ihn als einen Brief des ehemaligen Ministers betrachtet, habe ich selber, und zwar wie Lehmann zugesteht „treffend", angegeben, ja, ich habe davon so ausschließlich gehandelt, daß von den Gründen, mit denen ich meine eigenen Zweifel zum Schweigen brachte, bis jetzt noch kein einziger zum Wort gekommen ist. Irgendwelche Neigung, dem Freiherrn vom Stein oder sonst Jemand Briefe zuzuschreiben, die er nicht geschrieben hat, habe ich niemals kundgegeben. Die Verfechter der Echtheit der Bothwellbriefe Marias werden mich eher der entgegen-

[1]) Life and times of Stein. Cambridge 1878. III. 80—82.

gesetzten Neigung bezichtigen. Man wird mir folglich aufs Wort glauben, wenn ich sage: Hätte ich von dem Dasein dieses andern Freiherrn von Stein eine Ahnung gehabt, so wäre meine Stellung zu jenem Briefe von vornherein eine ganz andre gewesen, eine einzige der Schwierigkeiten, die ich selber aufgezählt habe, würde mich bestimmt haben, ihn entweder gar nicht zu veröffentlichen oder in ganz andrer Weise zu verwerthen, als es nun geschehen ist. Die Möglichkeit des Vorhandenseins von Namensvettern Steins, wenn man darunter auch die verstehen will, die sich nicht „vom", sondern „von" Stein schrieben, hatte ich mir natürlich auch vorgestellt, aber es kam doch nicht auf jeden beliebigen, sondern auf einen solchen an, der in der Lage war, in Breslau am 17. Febr. 1813 einen solchen Brief an den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg zu schreiben. Einem derartigen war ich damals nicht begegnet und später auch nicht. Ist das ein Verbrechen oder nicht?

Woher Lehmann diesen Freiherrn Constantin von Stein kennt, gibt er nicht an. Er nennt kein gedrucktes Buch, in dem er vorkäme und dessen Unkenntniß mir zum Vorwurf gereichen würde.[1]) Er nennt auch keine ungedruckte Urkunde, die mir bei meinen Studien nicht hätte entgehen dürfen. Und da nun die Absicht dieses ganzen Aufsatzes mit irgend welchem Wohlwollen mir gegenüber nichts zu schaffen hat, so ist das Fehlen jeder Angabe einer Quelle, aus der ich diesen Freiherrn von Stein hätte kennen können oder müssen, das unwillkürliche Eingeständniß der Thatsache, daß er mir die Nichtkenntniß dieser Persönlichkeit an sich nicht zum Vorwurf zu machen wagt.

Wenn er als Geh. Staatsarchivar erst acht Jahre nach dem Erscheinen meines Buchs in Akten, die mir niemals vorgelegen haben — vermuthlich sind es schlesische Provincialakten — einen Freiherrn von Stein entdeckt, von dem weder in der Geschichtsliteratur dieser ganzen Epoche, noch in den Adelslexiken der preußischen Monarchie auch nur mit einer Andeutung die Rede ist, so mag er sich ja dieser Entdeckung freuen, aber daß ich sie

[1]) In dem 1740 erschienenen Werk von Joh. Friedrich Gauhen: „Des Heil. Röm. Reichs Genealogisch-Historisches Adelslexikon", das mehr als 6000 Artikel enthält, heißt es auf S. 2428 unter „Stein in Schlesien": „Von denselben kann man nur den in der Schlesischen Geschichte sich ein unvergeßliches Andenken erworbenen Georgen von Stein anführen." Dieser aber ist 1490 oder 1497 gestorben. Einen andern schlesischen Freiherrn dieses Namens aus spätrer Zeit nennt Gauhen nicht. Auch in Ledeburs „Adelslexikon der preußischen Monarchie" Berlin (ohne Jahr) findet sich Bd. II S. 477—478 unter dem Namen „Stein" keine Spur von diesem „General-Landschafts-Repräsentanten von Niederschlesien" oder seiner Familie. Dasselbe gilt von dem „Neuen preußischen Adelslexikon" des Freiherrn v. Zedlitz-Neukirch (Leipzig 1837), in dessen viertem Bande (P—Z) nicht einmal der Name Stein vorkommt, und doch ist die Familie des Herausgebers selbst „in vielen Linien und Häusern in Schlesien" begütert. Weder er selbst noch „der Verein von Gelehrten und Freunden der vaterländischen Geschichte", der mit ihm gearbeitet, hat von diesem niederschlesischen Freiherrn von Stein die mindeste Kenntniß.

nicht selbst gemacht habe, kann mir doch kein vernünftiger Mensch zum Verbrechen anrechnen.

Als ich den Brief in den „Akten der geheimen Registratur des Staatskanzlers" auffand — vermuthlich war das noch im Jahr 1874 — schrieb ich ihn wie vieles Andre, das ich noch heute nicht habe drucken lassen, der Merkwürdigkeit halber ab, aber die Absicht, ihn zu verwerthen und zu veröffentlichen, hatte ich damals noch nicht. Ueber die Handschrift Steins, die mir keineswegs ganz unbekannt war, traute ich mir ein so sichres Urtheil nicht zu, um einen Brief, unter dem ich seinen Namen fand, den er nach Ort, Zeit und Inhalt geschrieben haben konnte und für den ich einen andern Verfasser nicht wußte, ohne starke sachliche Gründe ihm abzusprechen. Unter den vielen Tausenden von Aktenstücken der Archive von Berlin, Wien, Dresden, Hannover und Berlin, welche ich während der letzten zehn Jahre durchgesehen oder durchgearbeitet habe, ist mir nicht ein einziger eigenhändiger Brief Steins mit vollausgeschriebener Namens-Unterschrift begegnet. Und doch hätte es zur Gewinnung eines sichern Urtheils über die Handschrift dieses Briefes der Vergleichung einer ganzen Auswahl solcher eigenhändigen Briefe Steins bedurft. Entscheidend wäre dabei die Vergleichung vollausgeschriebener Unterschriften gewesen, denn möglicherweise war der Brief diktirt und nur die Unterschrift eigenhändig. Ob mir gelungen sein würde, solch eine Sammlung auf dem Geh. Staatsarchiv zu Stande zu bringen, weiß ich nicht: das unentbehrlichste Hilfsmittel für solchen Versuch würde mir jedenfalls versagt geblieben sein, denn die Repertorien wurden und werden ja den Nichtbeamten auf dem Geh. Staatsarchiv bekanntlich nicht gezeigt. Daß ich aber auch den Versuch unterließ, kam eben davon her, daß ich anfangs gar nicht daran dachte, von dem Briefe öffentlich Gebrauch zu machen. Diese Absicht erwachte in mir erst in Gießen, als ich geraume Zeit später an die Bearbeitung meines Materials herantrat, solche Vergleichungen nicht mehr vornehmen konnte und überdies, wie sich von selbst versteht, von der Handschrift jenes Briefes keine Erinnerung mehr hatte. Daß aber und unter welchen Bedingungen eine Versendung von Aktenstücken des Geh. Staatsarchivs unter der Verwaltung des Herrn v. Sybel statthaft geworden sei, ist mir erst nach dem Erscheinen meines ersten Bandes und zwar rein zufällig durch ein Gespräch mit dem K. Staatsarchivar in Marburg bekannt geworden.

Es ist hier der Ort, endlich einmal die größte der Schwierigkeiten in Erinnerung zu bringen, mit denen ein in der Provinz lebender Forscher zu ringen hat, wenn er auf Grund archivalischen Materials Geschichte schreibt und von den verschiedenen Archiven, in denen er lange Zeit vor der Ausarbeitung seines Textes sein Material gesammelt, kein einziges an Ort und Stelle hat. Diese größte Schwierigkeit besteht darin, daß er, auf seine Abschriften und Auszüge angewiesen, die Urschriften nicht in jedem beliebigen

Augenblick vergleichen kann, während sich oft gerade erst dann, wenn diese Vergleichung nicht mehr möglich ist, herausstellt, daß Abschriften und Auszüge beim Anfang der Untersuchung unter einem ganz andern Gesichtspunkt gemacht sind als dem, der sich am Ende derselben als der maßgebende in den Vordergrund drängt. Schon wer nur nach gedrucktem Material arbeitet, dieses aber aus verschiedenen öffentlichen Bibliotheken — ich selbst stehe regelmäßig mit deren sechs in Verbindung — zusammenleihen muß, leidet aufs allerempfindlichste darunter, daß er dies ganze Material nicht dauernd beisammen haben kann und oft die wichtigsten Werke gerade dann abliefern muß, wenn ihm ihre beständige Vergleichung am allernöthigsten wäre. Dieser Uebelstand trifft mit unvergleichlich viel größerer Schwere den, der wie ich in jenem Werke ausschließlich nach nie gedrucktem und auch meist vorher nie benutztem Aktenmaterial zu arbeiten hat. Hier kann die kleinste Unterlassung oder Versäumniß, die an sich verzeihlichste Ungenauigkeit, die bei der Abschriftnahme und im Augenblick des Excerpirens begangen wird, ganz unberechenbare Folgen haben.

Das damals Versäumte habe ich inzwischen nachgeholt. Die Königliche Archivdirection hat die Güte gehabt, mir den Aktenband, in dem sich der Brief befindet, an die hiesige Universitätsbibliothek zu senden, und in Verbindung mit meinem Collegen Herrn Prof. Dr. v. d. Ropp habe ich von demselben genaue Einsicht genommen.

Beim ersten Blick auf die Urschrift erinnerte ich mich wieder, daß mir beim Abschreiben des Briefes eine gewisse Verschiedenheit zwischen der Schreibart des Briefes und der Schreibart der Unterschrift aufgefallen war, eine Verschiedenheit, welche die Möglichkeit nahe legte, daß der Brief diktirt und nur die Unterschrift eigenhändig sei, und das war, wie ich mich gleichzeitig wieder erinnerte, mit ein Grund gewesen, weßhalb ich der Schreibart des Briefes selbst maßgebende Bedeutung nicht beilegte.

Für die Schreibweise des Briefes ist charakteristisch die außerordentliche Schärfe und Regelmäßigkeit der Grundstriche in den Buchstaben „n" und „m". In der Unterschrift aber ist das anders. Das Wörtchen zwischen dem Titel „Freyh." und dem Namen „Stein" zeigt ein deutliches „v", ein deutliches „o", dann aber kommt ein wagerechter Strich, der am Ende mit einem einzigen Grundstrich abschließt. Der wagerechte Strich ist lang genug, um auf ein „m" schließen zu lassen, und deßhalb habe ich „vom" Stein gelesen und geschrieben. Es kann aber auch ein verschliffenes „n" sein sollen. Lehmann selbst hat die Schreibung so undeutlich gefunden, daß er das Wörtchen mit einem einfachen „v." wiedergibt.

Auch in dem lateinisch geschriebenen Namen Stein ist der „J"Punkt anders gesetzt als in dem Briefe. In dem Briefe steht er überall gerade über dem Buchstaben, zu dem er gehört, in der Unterschrift aber auffallend weit seitwärts.

Zur Vergleichung der Unterschrift stand uns anfangs nur das Facsimile,

das sich bei Pertz im Leben Steins I neben S. 416 findet, zu Gebote. Bei dieser Vergleichung ergab sich sofort, daß die beiden Unterschriften nicht stimmten, aber entscheidend erschien das noch nicht, da das von Pertz benutzte Papier überaus flüchtige Schriftzüge zeigt — in den zwölf Zeilen sind nicht weniger als achtzehn Worte durchgestrichen —; es bedurfte einer Auswahl unzweifelhaft eigenhändiger Briefe Steins mit voller Namensunterschrift und eine solche ist mir erst nachträglich zur Verfügung gestellt worden.

In Folge des Lehmann'schen Artikels hat Herr Dr. Joseph Kamp in Köln, den ich persönlich zu kennen nicht die Ehre habe, die Güte gehabt, mir zwei in seinem Besitze befindliche Briefe Steins aus den Jahren 1819 und 1822 zuzusenden und mich gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß das Stadtarchiv zu Köln noch 15 weitre Briefe Steins aus den Jahren 1818—1824 im Original besitze (abgedruckt sind sie in den „Annalen des Hist. Vereins für den Niederrhein" Heft 28—29. Köln 1876). Die letztren hat Herr Dr. Höhlbaum mir freundlichst hieher gesandt und auf Grund dieses Materials läßt sich über die Art, wie Stein sich auf Briefen unterschrieb, mit einiger Sicherheit ein Urtheil abgeben. Unter den mir nun vorliegenden 17 eigenhändigen Unterschriften Steins sind in der Schreibung des Namens „Stein" 16 durchaus übereinstimmend in einem wichtigen Merkmal: überall ist die große „S" Schleife mit dem kleinen „t" derart verschlungen, daß das Ganze einem geschriebenen „A" gleicht, nur einmal in dem Brief vom 15. Sept. 1819 erscheinen sie wie zwei besondre Buchstaben, die aber durch einen wagrechten Strich in der Mitte verbunden sind. Gerade dies Merkmal findet sich nun auf dem Breslauer Briefe nicht. Unter diesem bilden „S" und „t" getrennte Schriftzeichen und auch das „S" ist ganz anders geschrieben als in den mir vorliegenden eigenhändigen Unterschriften.

Die 17 Unterschriften stimmen mit der auf dem Pertz'schen Facsimile nicht vollständig, wohl aber in Bezug auf die „St"-Ligatur überein und so liegt denn die größte Wahrscheinlichkeit, wenn nicht Gewißheit dafür vor, daß diese für den Namenszug Steins charakteristisch war und daß ein Brief, der ihn wie der Breslauer Brief vom 17. Febr. 1813 nicht hat, von seiner Hand nicht sein kann.

Mit dieser Erklärung, die ich abgebe, wie es einem ehrlichen Manne ziemt, könnte ich mich begnügen, hätte Lehmann nicht die Mittheilung seines Fundes mit Ausführungen begleitet, denen ich den allerentschiedensten Widerspruch entgegensetzen muß. Nur von seinen Ausführungen will ich reden, nicht von den Ausfällen, die er hinzugefügt hat. Von dem Eindruck, den diese auf alle unbefangenen Fachgenossen hervorbringen mußten, hat er sich offenbar keine Rechenschaft gegeben. Ihn durch Worte meinerseits zu verstärken, ist weder möglich noch es zu versuchen nothwendig. Die Thatsachen, die ich reden lassen kann, werden das viel besser bewirken. Nur

die Bemerkung bin ich mir schuldig, daß zwischen uns beiden früher niemals die mindeste persönliche oder wissenschaftliche Reibung stattgefunden hat und daß ich nach den mündlichen wie brieflichen Aeußerungen, die während der zehn Jahre unserer persönlichen Bekanntschaft zwischen uns gewechselt worden sind, ein Auftreten dieser Art von Lehmann mir gegenüber niemals für möglich gehalten hätte. Vielleicht dient einer spätern Aufklärung dieses für mich völlig räthselhaften Umschwungs der Zeitpunkt zur Handhabe, an welchem dieser Artikel erschienen ist. Es war am 7. Juni 1884, als das erste Heft des 52. Bandes der „Hist. Zeitschrift" in die Hände der Abonnenten gelangte.

Unter den Einwürfen, die Lehmann gegen meine Verwerthung des Briefes erhebt, ist einer, der allerdings die Unmöglichkeit einer Herkunft desselben aus der Feder des großen Stein beweisen würde — wenn er richtig wäre. Lehmann sagt, Stein sei „als Bevollmächtigter des Czaren in Breslau erschienen, um über den Kopf des finassirenden Unterhändlers die Allianz zu schließen". Wenn das wahr wäre, dann hätte ihm allerdings Hardenberg am 28. Februar das Billet nicht als Antwort schreiben können, das sich bei den Akten findet und das ich selber kurz besprochen habe (S. 272). Aber es ist nicht wahr, die ganze Anschauung, von der hier Lehmann ausgeht, ist grundfalsch und die Stimmung, in die mich diese seine Behauptung versetzt, wäre mit dem Worte „Staunen" noch viel zu gelinde ausgedrückt.

Auf dem Geheimen Staatsarchiv zu Berlin gibt es zwei Aktenstücke, die Lehmann nachlesen mußte, ehe er seinen Aufsatz schrieb. Das sind die beiden Schreiben des Kaisers Alexander vom 22. und 24. Februar 1813, welche der russische Staatsrath v. Anstett am 25. Februar nach Breslau überbrachte. In dem ersteren der beiden Schreiben stehen die Worte: „Um den Abschluß des Bündnißvertrages zu beschleunigen, den Ew. M. mir hat vorlegen lassen, sende ich Ihr meinen wirklichen Staatsrath von Anstett — durch gegenwärtiges Cabinet-Schreiben versehe ich ihn mit der nöthigen Vollmacht, um einen Vertragsentwurf auf Grundlagen abzuschließen, die Ihnen, Sire, die ganze Aufrichtigkeit meiner Empfindungen beweisen werden." In diesem Vollmachtschreiben steht nur der Name Anstetts, nicht der Name Steins. In dem Briefe vom 24. Febr. wird der letztre genannt mit den Worten: „Der Baron Stein benutzt diese Gelegenheit, um sich persönlich Ew. M. zu Füßen zu legen. Er ist sicherlich einer der treuesten Unterthanen, welche Sie besitzt. — Er ist in all meine Pläne hinsichtlich Deutschlands eingeweiht und kann Ihnen darüber treuen Bericht erstatten."

Aus diesen beiden Aktenstücken ergibt sich, daß Anstett und zwar er ganz allein der Bevollmächtigte des Czaren für den Bündnißabschluß war, daß Stein keinerlei Vollmacht irgend welcher Art, sondern bloß eine Empfehlung des Kaisers, daß er nichts, gar nichts abzuschließen

hatte, sondern nur über Alexanders Pläne „hinsichtlich Deutschlands“ „Bericht erstatten“ wollte.

Diese beiden Aktenstücke mußte Lehmann kennen, auch wenn sie noch nicht gedruckt und folglich nur den Specialisten bekannt waren. Er will ja Specialist der Epoche der „Freiheitskriege“ sein — so schreibt er; ich schreibe, wie er ganz richtig vermerkt, nie anders als „Befreiungskriege“ und zwar aus guten Gründen — und hat als Geh. Staatsarchivar den ungeheuren Vorzug vor jedem Andern voraus, daß er die ungedruckten Schätze des Geh. Staatsarchivs so bequem benutzen kann, wie die Bücher einer Bibliothek. Dieser Vorzug schließt freilich auch die Pflicht gründlicheren Studiums, eindringenderer „Quellenlektüre“ und ernsterer „Quellenforschung“ in sich ein, als sie von minder Bevorzugten gefordert werden kann, und gegen diese Pflicht hat der Geh. Staatsarchivar Dr. M. Lehmann im vorliegenden Fall aufs allerschwerste gesündigt. So müßte geurtheilt werden, wenn Inhalt und Text beider Aktenstücke noch nicht allgemein bekannt wären, das aber ist längst in einem Maße der Fall, das auch den Historiker Lehmann von Neuem höchst empfindlich bloßstellt.

Schon im Jahr 1871 hat Max Duncker in seiner epochemachenden Studie „Preußen während der französischen Occupation“ (neugedruckt in dem Buche „Aus der Zeit Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms III.“ S. 497) den Hauptinhalt beider Schreiben in den Sätzen mitgetheilt: „Um die Unterhandlung zu beschleunigen, schicke ich Ihnen, mit meiner Vollmacht versehen, den Staatsrath Anstett. — Baron Stein benutzt diese Gelegenheit, sich Eurer Majestät zu Füßen zu legen.“

In meinem Buche aber sind S. 250/51 beide Aktenstücke in wörtlicher Uebertragung vollständig mitgetheilt.

Für die gänzliche Nichtbeachtung dieser beiden entscheidend wichtigen Aktenstücke, die in meinem Buche nur 12 Seiten von dem besprochenen Briefe entfernt stehen, gibt es also schlechterdings gar keine Entschuldigung.

Hienach hat Lehmann, da er seinen Aufsatz offenbar in großer Eile schrieb, erstens die hieher gehörigen Akten des Staatsarchivs, dessen Beamter er ist, keines Blickes gewürdigt, er hat zweitens die betreffenden Stellen der längst erschienenen Bücher von Duncker und mir nicht nachgelesen; er hat Alles unterlassen, was zum Studium dieser Frage gehörte, er hat ihr einfach weder „Quellenlektüre“ noch „Quellenforschung“ zugewendet und ist deßhalb unter dem Banne einer Vorstellung geblieben, deren Ursprung ja ebenso bekannt ist, wie ihre vollständige Unrichtigkeit.

Der Urheber dieser Vorstellung ist Pertz, der in seinem „Leben Steins“ III S. 302 sagt: „Auf Steins Rath ließ daher der Kaiser den bedenklichen Knesebeck ohne Mittheilungen und schickte Stein und Herrn von Anstett als seine Bevollmächtigten zu unmittelbarer Unterhandlung nach Breslau. Stein übernahm die Sendung ohne Rücksicht auf seine Gesundheit; an einer heftigen Erkältung leidend, traf er am 24. Februar

in Kalisch, am folgenden Tage in Breslau ein. Er fuhr sogleich am Schlosse vor, meldete sich beim König und sagte, daß der König sich nun doch nicht besinnen werde? Er stellte die Lage des Augenblicks aufs Eindringlichste vor; der König gab nach und ließ den Staatskanzler holen." So hat Pertz vom Kriegsminister von Boyen (S. 587. Anm. 37) sich erzählen lassen und so erzählt er seinen Lesern wieder.

Hier erscheint Stein als die Hauptperson bei dem Abschluß des Bündnisses: er trifft mit Anstett als Bevollmächtigter des Kaisers ein, er entreißt durch persönliche Anrede dem zögernden König den rettenden Entschluß, damit ist die Hauptsache gethan, und was nun noch übrig ist, wird „ohne weitre Umstände" durch Hardenberg und Anstett in Ordnung gebracht.

Diese Geschichte glaubt Lehmann heute noch, wie zum Ueberfluß auch noch daraus hervorgeht, daß er sagt, Stein habe „die Hindernisse hinfortgeräumt, die sich dem russisch-preußischen Bündnisse in den Weg legten". Daß Stein gar nicht „Bevollmächtigter" war, wissen wir schon, ebenso daß er eigentlich keine „Sendung", sondern aus freiem, eignem Antrieb dem Staatsrath v. Anstett sich angeschlossen hatte. Wir wissen aber weiterhin, daß Stein den König gar nicht gesprochen hat vor dem Abschluß, denn der König schreibt am 27. Februar, nachdem derselbe geschehen war, an Alexander: „Den Baron Stein habe ich noch nicht sehen können, weil er durch Unwohlsein an das Zimmer gefesselt ist." Auch dieser Brief befindet sich auf dem Geh. Staatsarchiv, und ist ebenso wie die andern erst von Duncker (S. 498), dann von mir (S. 252/53) mitgetheilt. Duncker bemerkt dabei ausdrücklich, durch diesen Brief werde der Erzählung bei Pertz „jede Grundlage entzogen", und fügt hinzu: „Auch zeigt, was oben vorangeht, ausreichend, daß es sich um Nachgeben des Königs keineswegs gehandelt habe." In der That, „Hindernisse", die diesem Anschluß „sich in den Weg legten", gab es wohl in Kalisch, wie ich in meinem Buch gezeigt habe, „hinfortzuräumen", aber nicht in Breslau. Auch von diesen allbekannten Dingen weiß Lehmann kein Wort; für ihn ist immer noch Stein der „Bevollmächtigte" des Kaisers, der in Breslau erscheint, um „die Allianz zu schließen", während er gar nichts abzuschließen hatte und seines Nervenfiebers wegen, das nach seinem eignen Zeugniß ihn „dem Tod nahe brachte", den König nicht einmal hat sprechen können.

Mir scheint doch, ein Geh. Staatsarchivar und Historiker kann nicht leicht in so wenig Worten mehr Beweise der vollständigsten Unbekanntschaft mit den sichersten Ergebnissen neuerer Urkundenforschung in dem Archiv, an dem er selber angestellt ist, an den Tag legen.

Bei so grober Nichtbeachtung wesentlicher Thatsachen, die, von dieser Brieffrage ganz abgesehen, unter keiner Bedingung übersehen werden durften, kann es nicht Wunder nehmen, daß Lehmann auf keinen der Umstände Rücksicht nimmt, die bedeutsam ins Gewicht fielen, so lange eine umfassende Vergleichung der Unterschrift jenes Briefes mit eigenhändigen Briefunter-

schriften des Ministers vom Stein nicht möglich und ein Namensvetter nicht ermittelt war, der allenfalls den Brief geschrieben oder diktirt haben konnte, wenn der ehemalige Minister nicht der Verfasser war.

Hierher gehört vor Allem die Entfremdung, die nachweislich in diesen Tagen zwischen Hardenberg und Stein bestand. Sie konnte, wenn nicht vollständig, so doch einigermaßen den Ton der beiden Schreiben erklären, auf dessen auffallenden Charakter ich ja selber hingewiesen habe. Für diese Entfremdung haben wir das Zeugniß beider. Am 8. Februar weist Hardenberg den Obersten Knesebeck an, dem Kaiser Alexander vorzustellen, wie „unendlich wichtig" es sei, daß den „beinahe revolutionären Maßregeln" Einhalt gethan werde, die man in Königsberg ergreife, und „daß dem Baron Stein die gemessensten Befehle gegeben würden, Alles zu vermeiden, was dem schuldigen Gehorsam der von den Russen besetzten preußischen Gebiete schaden oder zu unbotmäßigem, seinem Befehle vorgreifendem Handeln führen könnte".[1]) Stein selbst aber sagt in seiner Selbstbiographie über die Stimmung, die am Hof zu Breslau über ihn herrschte: „Des Königs Umgebungen z. B. Knesebeck hatten den Verdacht, Rußland wolle Ost- und Westpreußen behalten und mich zum Werkzeug seiner Vergrößerung gebrauchen" und ferner: „Der König blieb ganz verschlossen (er ließ selbst nicht nach meinem Befinden fragen), der Staatskanzler war mißtrauisch, besorgt für sein Ansehn, ich möchte Ansprüche auf den Rücktritt in den Dienst machen".[2]) Sobald zwischen zwei Staatsmännern, von denen der eine Minister, der andre nur noch einfacher Privatmann ist, die alte Freundschaft gestört ist, ergibt sich der formelle Amtston ganz von selbst als der allein correkte. An der Anrede: „Hoch- und Wohlgeborner Freiherr! Hochzugebietender Herr Staatskanzler" nahm ich keinen Anstoß, nachdem ich in demselben Aktenband ein Schreiben des Regierungsdirektors von Neisse (d. d. 3. Febr. 1813) gelesen hatte, das mit den Worten anfing: „Hoch- und Wohlgeborner, Gnädigst und Hochzugebietender Herr Staatskanzler".[3]) Der Rath, der in dem Brief ertheilt ward, die Festung Glogau, die kraft Vertrags vom 8. Sept. 1808 von den Franzosen besetzt war, durch pommersche Truppen einzuschließen und womöglich zu besetzen, war übrigens derart, daß der Ertheiler desselben, wer immer er war, allerdings Ursache hatte, sich wegen seiner „Dreistigkeit" zu entschuldigen und das Urtheil über die Zweckmäßigkeit desselben den „tiefen Einsichten" des Staatskanzlers zu unterwerfen. Der General York, dem es doch auch nicht an Selbstgefühl fehlte, schrieb am 16. December 1812 zu Mitau dem Marquis Paulucci: „Dem in das Ganze tief eindringenden Scharf-

---

[1]) Oesterr. u. Pr. I 185.

[2]) Pertz VI 2. Beil. S. 182/83.

[3]) In den oben besprochenen Briefen von 1818—1824 wird der bürgerlich geborne Bildhauer Imhoff zu Köln von dem „stolzen" Reichsfreiherrn vom Stein beständig mit „Hochedelgeboren" angeredet.

blick Ew. Exc. muß ich meine Ansichten unterwerfen; welches aber auch Ihr Urtheil ist, so hoffe ich doch von Ew. Exc. nicht verkannt zu werden."[1])

Eben dahin gehören die Eingangsworte des Schreibens, in welchem der Verfasser auf die „Innigkeit seines Antheils an der jetzt größten Angelegenheit jedes Deutschen" als Entschuldigung für seinen Schritt hinweist. Hier denkt doch Jeder unwillkürlich an die allbekannten Worte, welche Stein am 1. December 1812 dem Grafen Münster schrieb: „Ich habe nur ein Vaterland, das heißt Deutschland, und da ich nach alter Verfassung nur ihm und keinem besonderen Theil desselben angehörte, so bin ich auch nur ihm und nicht einem Theil desselben von ganzem Herzen ergeben. Mir sind die Dynastien in diesem Augenblick großer Entwickelung vollkommen gleichgiltig, es sind bloß Werkzeuge."[2])

Nun wird ja Niemand behaupten wollen, ein schlesischer Edelmann hätte in solchem Brief sich auf die Empfindungen „jedes Deutschen" nicht ebenso gut berufen können, als der ehemalige preußische Minister, aber an diesen zunächst zu denken, mußte doch Jeder gedrungen sein, der wie ich von jenem Namensvetter nichts wußte und dafür gegenwärtig hatte, wie scharf Jener um diese Zeit zwischen dem „Preußen" und dem „Deutschen" mit Bezug auf sich selber unterschied. Die spätre Stelle: „Jeder Preuße muß wünschen" stand mit dieser Auslegung nicht im Widerspruch, denn sie konnte ein Appell an die Gesinnungen des Empfängers und an das Interesse des Volkes sein, dessen Minister Hardenberg war.

Drittens kamen die Worte des Briefes in Betracht: „so rein die Absichten des Kaisers Alexander sind, so ist er doch von ehrgeizigen Männern umgeben und steht unter Einfluß derselben".

Was mit diesen Worten angedeutet ist, wird Lehmann hoffentlich bekannt sein. Bestreiten oder widerlegen wird er es nicht. Im Vertrag zu Abo hatte sich Kaiser Alexander beim Kronprinzen von Schweden die Besitznahme von Preußen bis zur Weichsel ausbedungen. Um diese Einverleibung vorzubereiten, hatte der Marquis Paulucci am 8. Januar 1813 n. St. Memel nicht bloß militärisch besetzt, sondern auch politisch von Preußen losgerissen, indem er die Beamten von ihren Pflichten gegen den König von Preußen entband und sie anwies, nur noch von Petersburg aus Befehle anzunehmen. In seinem Bericht an den Kaiser von demselben Tage hat er ausgesprochen, er habe das gethan, weil er die Weichselgrenze für Rußland zu erlangen hoffe, und seine Maßregeln so getroffen, „daß durch sie Memel unbemerkt dazu vorbereitet werde, unsern Grenzen einverleibt zu werden, ohne doch den preußischen Hof zu erschrecken, der bis jetzt die Einnahme Memels und die von ihm beobachtete Haltung

---

[1]) J. Eckardt: York und Paulucci S. 93.

[2]) Pertz Stein III 226.

als rein militärische Maßregeln ansehen müsse".[1]) An die Besetzung von Graudenz wie von Danzig ward in der russischen Armee gedacht.[2]) Daß Stein von den polnischen Plänen des Kaisers Alexander unterrichtet war, sagt er uns selbst; daß er sie nicht getheilt, daß er „das Königreich Polen" Alexanders, sowohl was die Grenzgestaltung als was die nationale Organisation anging, geradezu verworfen hat, wissen wir aus der Denkschrift, die er am 6. Oktober 1814 hiegegen dem Kaiser auf dem Wiener Congreß überreicht hat.[3]) Er selber sagt uns ferner an der oben mitgetheilten Stelle seines Lebensabrisses, daß er in des Königs Umgebung für ein „Werkzeug" russischer Eroberungspläne auf Ost- und Westpreußen galt. Unter solchen Umständen war es wahrlich sehr wohl denkbar, daß Stein die erste Gelegenheit ergriff, um durch Worte wie die oben angeführten sich selber gegen jeden Verdacht der Mitschuld an Plänen solcher Art zu verwahren.

Stein hatte das Vertrauen des Kaisers Alexander als der edelste und erleuchtetste jener Patrioten, denen die Einheit der russischen und deutschen Interessen im Kampf gegen Napoleon tiefste Ueberzeugung war, und wo immer diese Einheit für Deutschland sich geltend machen ließ, da hatte und übte er auch Einfluß auf den Czaren. Dieser Einfluß aber fand eine unerbittliche Grenze an den polnischen Plänen des Kaisers, mit denen sich die Eroberungsabsichten seiner Armee berührten, und hierin wird denn auch der Grund gelegen haben, der ihn veranlaßte, keine eigentliche Dienststellung beim Kaiser anzunehmen, solche vielmehr, als sie ihm bei seiner Rückkehr aus Königsberg wiederholt angetragen ward, „abermals" abzulehnen, wie er in seinem Lebensabriß sagt.

Gleichwohl hätte ihm niemals und unter keiner Bedingung in den Sinn kommen können, dem Staatskanzler einen Brief zu schreiben, in dem er ihn vor Abschluß eines Waffenbundes mit den Russen warnte, und wenn das etwa die Absicht jenes Briefes vom 17. Februar gewesen wäre, so hätte ja nur der bare Aberwitz ihn auch nur einen Augenblick für sein Werk halten können. Ist das aber die Absicht jenes Briefes? Lehmann glaubt das offenbar, wenn er sagt: Stein „warnt den preußischen Staatskanzler vor eben dem Czaren und eben denselben Russen, deren Mitwirkung er sonst für die Befreiung des Vaterlands als unentbehrlich bezeichnet".

Von einem Waffenbündniß mit den Russen ist in dem ganzen Brief mit keinem Worte die Rede; es wird weder dazu gerathen, noch davor gewarnt, gewarnt wird vor der Gefahr, daß die Russen sich „gereizt" fühlen möchten, durch die Besetzung Glogaus und der andern Oderfestungen sich

---

[1]) J. Eckardt, York und Paulucci S. 127.
[2]) Ranke S. W. 48, 273. (Neubearbeitung von Hardenbergs Denkwürdigkeiten III.)
[3]) Pertz IV, 164—166.

Preußen „dienstbar zu machen", und da dies doch nur bei Fortdauer der noch herrschenden Ungewißheit über die Absichten Preußens möglich war, konnte man darin gerade den indirekten Rath erblicken, solch feindselige Hintergedanken durch schleunigen Bündnißabschluß zu entwaffnen. Zu welchem Zweck aber wird diese Warnung ausgesprochen? Das kann aus den Worten Lehmanns kein Mensch entnehmen und doch ist gerade dies Alles entscheidend für die Beurtheilung der Frage, ob Stein als Verfasser dieses Briefes entweder für einen „Schwachkopf" oder einen „Achselträger" zu halten wäre.

Vor der von Lehmann mitgetheilten Stelle stehen in dem Brief die Worte: „Eine rasche Einschließung der Festung (Glogau) durch pommer'sche Truppen würde dieselbe dem König erhalten und das Sprengen hindern können." Und nach den von Lehmann abgedruckten Worten heißt es: „Es scheint daher auch aus diesem Grunde eine Unternehmung auf Glogau wünschenswerth."

Beide Sätze hat Lehmann weggelassen.

Wer sie nicht kennt, weiß gar nicht, was der Verfasser des Briefes eigentlich bezweckt, wer sie nicht beachtet, beweist, daß er sich gar nicht bemüht hat, das zu erfahren, und wer sie bei der Wiedergabe der Worte, die das Schreiben charakterisiren sollen, wegläßt, macht sich einer Unterdrückung des für die Urtheilsbildung wesentlichsten Thatumstandes schuldig; lediglich durch die Weglassung dieser Sätze konnte bei denjenigen Lesern der „H. Z.", welche nicht sofort den Brief selbst verglichen, der Schein eines Widerspruchs desselben „mit den unanfechtbarsten Thatsachen der Geschichte" erzeugt werden. Was will das Schreiben also? Eine „Unternehmung auf Glogau, eine rasche Einschließung desselben durch pommer'sche Truppen" und als Grund wird angegeben: sonst könnten die Russen den Preußen zuvorkommen und das könne kein Preuße wünschen, dem bei aller Achtung vor den edlen Absichten Alexanders die Unabhängigkeit seines Vaterlands am Herzen liege. Die sehr wohl begründete Warnung vor den „ehrgeizigen Männern" in der Umgebung Alexanders ist also nicht Selbstzweck, wie Jedermann aus Lehmanns Darlegung schließen muß, sondern Mittel zum Zweck der Sicherung Glogaus durch Preußen für Preußen, was nur dann verkannt werden kann, wenn man die beiden von Lehmann weggelassenen Sätze nicht kennt oder nicht beachtet.

Stand nun aber der Vorschlag mit Bezug auf Glogau in Widerspruch mit den Absichten, die Kaiser Alexander damals hegte? Auf diese Frage haben wir eine Antwort, wie sie beweiskräftiger gar nicht gedacht werden kann.

Auf dem Geheimen Staatsarchiv zu Berlin findet sich ein Brief des Kaisers Alexander an König Friedrich Wilhelm d. d. Klodawa 3./15. Febr. 1813. Darin stehen die Worte: „Die Trümmer des Corps Reynier haben sich in der Richtung auf Ostrowo zurückgezogen, um sich nach Schlesien zu retten. Ew. M. wird einsehen, wie wichtig es ist, daß ihnen nicht gelingt, in Glogau einzudringen und dessen Besatzung zu verstärken. Ich beschwöre Sie deßhalb, diesen Platz durch die Truppen einschließen zu

lassen, die Sie in jener Gegend zur Verfügung haben kann, und durch alle Mittel zu hindern, daß die Reste des Reynier'schen Corps entrinnen. Selbst wenn Sie noch nicht für möglich halten sollten, Sire, sich öffentlich gegen Frankreich zu erklären, so gewährt doch der Umstand, daß Glogau Ihnen längst zurückgestellt sein müßte, weil Sie mehr als die Gesammtsumme der rückständigen Contribution abgetragen haben, Ihnen den besten Vorwand, sich des Platzes zu bemächtigen."

Also, der Kaiser Alexander will am 15. Februar vom König Friedrich Wilhelm wörtlich und buchstäblich dasselbe, was das Schreiben des Freiherrn v. Stein am 17. Febr. vom Staatskanzler will, nur daß er „beschwört", wo der letztere in bescheidenstem Tone zu rathen wagt. Dies merkwürdige Zusammentreffen war's, was mich veranlaßte, von jenem Brief überhaupt Gebrauch zu machen, was anfänglich meine Absicht gar nicht war. Diesen Brief Alexanders habe ich in wörtlicher Uebertragung vollständig wiedergegeben, er steht auf S. 235 meines Buchs, nur zwei Seiten vor dem Stein'schen Briefe, und auch dies Aktenstück hat Lehmann nicht eines Blickes gewürdigt; es allein aber reicht schon aus, um die Behauptung zu widerlegen, um Stein als Verfasser des Breslauer Briefs zu betrachten, müsse man ihn entweder „für einen Schwachkopf oder einen Achselträger" halten.

Zwischen dem also, was Kaiser Alexander und der Verfasser des Breslauer Briefes wollten, bestand ein Unterschied nur in der Motivirung, nicht aber ein Widerspruch in der Sache, in dieser vielmehr der vollkommenste Einklang. Stand nun aber etwa der Breslauer Brief im Widerspruch mit dem, was der ehemalige Minister vom Stein persönlich damals gewollt hat?

Eine bewaffnete Unternehmung der Preußen auf Glogau konnte dem Grafen Saint-Marsan als eine Maßregel hingestellt werden, die einerseits unschuldig, andrerseits dem französischen Interesse sogar dienlich war, wenn nämlich dadurch die Russen aufgehalten wurden (Oesterr. u. Preußen I, 239). Ob aber diese Auffassung durchschlug, hing von dem Commandanten von Glogau ab, der schon mit einer Gewaltthätigkeit requirirte, wie wenn er in Feindesland wäre; zeigte dieser nicht das gewünschte Entgegenkommen — und wer wollte dafür gut sagen? — so war ein Conflict gegeben, dem bei der herrschenden Stimmung der offene Bruch, der Anfang des Befreiungskrieges auf dem Fuße folgen mußte, und das war es ja gerade, was Stein damals mit aller Kraft betrieb. Im vollsten Einklang mit seinem Verfahren in Königsberg sagt er in seinem Lebensabriß:

„Jeder Zeitverlust war für den großen Zweck des Krieges, die Befreiung Deutschlands verderblich. Alles kam auf schleunige Entwickelung der Streitkräfte an, da Napoleon mit der Bildung neuer Heere unablässig beschäftigt war."

Nun, eine preußische Unternehmung auf Glogau hätte aller Wahrscheinlichkeit nach den Kriegsfall sofort herbeigeführt, allem „Zeitverlust" ein Ende und die „schleunigste Entwickelung der Streitkräfte" zur Nothwendigkeit gemacht.

Da ihm hierauf, seiner Aussage zufolge, „Alles ankam", so konnte Stein recht wohl von Kalisch aus eine Reise in die Gegend von Glogau unternehmen und von da über Breslau nach Kalisch zurückkehren. Schlug Preußen los, bevor es mit Rußland einen Vertrag geschlossen, so hatte man ja den Befreiungskrieg noch um ein Beträchtliches früher und es war dann mehr erreicht, als durch irgend eine immerhin zeitraubende Vertragsunterhandlung im russischen Hauptquartier zu erreichen war, eine Unterhandlung, an der Stein ja amtlich gar nicht Theil nehmen konnte und auch nicht Theil genommen hat. Uebergab aber Stein vor der Rückreise nach Kalisch seinen Brief einem Boten[1]) zur Besorgung, so konnte sich durch dessen Saumseligkeit allenfalls erklären, daß der Brief erst vier Tage, nachdem er geschrieben war, in die Hände des Adressaten gelangte. Dagegen finde ich für diese Verspätung eines so dringlichen Schreibens gar keine Erklärung, wenn der Absender desselben in Breslau selber seinen Wohnsitz hatte, also in der Lage war, ihn persönlich in der Wohnung des Staatskanzlers abzugeben, wenn er nicht, was jedenfalls sicherer gewesen wäre, vorzog, dem Minister persönlich aufzuwarten. Ich fasse mich zusammen:

Auf Grund der Vergleichung eines handschriftlichen Materials, das mir früher nicht zur Verfügung stand, habe ich selbst dargethan, daß und weßhalb der Breslauer Brief, den ich für ein Schreiben des ehemaligen Ministers hielt und als ein solches unter ausdrücklicher Betonung der auffallenden Merkmale desselben der Oeffentlichkeit übergab, nicht aus der Feder desselben herrühren kann. Dann aber habe ich nachgewiesen, daß, was dieser Breslauer Brief wollte, nicht im Widerspruch, sondern im vollsten Einklang stand mit dem, was Kaiser Alexander selbst und sein Vertrauensmann der Freiherr Carl vom Stein damals nachweislich gewollt haben, daß der einzige Einwurf Lehmanns, der, wenn er richtig wäre, die Unmöglichkeit einer Herkunft dieses Briefs aus der Feder des letztren beweisen würde, vollkommen unbegründet ist, daß Lehmann bei diesen seinen sachlichen Ausführungen erstens vollständige Unbekanntschaft mit den hierher gehörigen

---

[1]) Als ich schrieb: „auf die Post zu geben", habe ich allerdings angenommen, daß es in Breslau damals einen geregelten Post- und Briefträgerdienst gegeben habe, und ein amtliches Schreiben der kaiserlichen Oberpostdirektion zu Breslau vom 15. August d. J. bestätigt mir das auch ausdrücklich, mit dem Beifügen, daß das Oberpostamt zu Breslau im Jahr 1810, da es mit den vorhandenen drei Briefträgern nicht mehr auskam, die Einstellung von zwei Gehilfen mit 6 Thalern monatlicher Vergütung erwirkt habe. Das Schreiben fügt aber hinzu, diese Briefträger hätten nicht eigentliche „Stadtbriefe", sondern „nur die von auswärts eingegangenen Sendungen" bestellt, die erstern seien ausschließlich durch Boten, bezw. Privatdiener, bestellt worden. Ist es ganz undenkbar, daß im Februar 1813, als das königliche Hoflager mit der Staatskanzlei sich in Breslau befand, Eingaben an den König und Briefe an den Staatskanzler ausnahmsweise auch durch die Post befördert worden seien? Den Ausdruck „Stadtpost", den mir Lehmann unterschiebt, habe ich natürlich nicht gebraucht.

bereits veröffentlichten Akten des Geh. Staatsarchivs und zweitens eine ganz grobe Nichtbeachtung der für die Beurtheilung des Briefes entscheidenden Textworte und Thatsachen an den Tag gelegt hat.

Heinrich Leo hat gewiß Recht, wenn er sagt: Quellenlectüre sei noch keine Quellenforschung. Aber auch ich habe Recht, wenn ich hinzufüge, wer nicht bloß „Quellenforschung", sondern sogar „Quellenlektüre" verabsäumt, kann nicht einmal einen Aufsatz von vier Druckseiten schreiben, ohne sich die ärgsten Blößen zu geben.

III.

Zur Maria-Stuart-Frage.

Zur Einführung.[1])

Die Zeit ist gekommen, da auch die Laien Einblick verlangen in die Werkstatt der geschichtlichen Forschung und, wenn sie wählen müssen, auf einfache Wahrheit mehr Werth legen als auf sogenannte „historische Kunst". Die treuherzige Freude an spannender Erzählung, blendender Charakteristik und pathetischer Rhetorik macht mehr und mehr der Freude am Lernen Platz, welche die Mühe nicht scheut, dem Forscher auf die Wege der Kritik zu folgen. Der Zweifel an ungeprüfter Ueberlieferung, das Bedürfniß, erst Gründe zu hören, Beweise zu sehen, bevor das Urtheil gefällt wird, ist nicht mehr im Alleinbesitz der Zunft und innerhalb wie außerhalb derselben ist in erfreulichem Wachsthum die Fähigkeit begriffen, allen Vorurtheilen Schweigen zu gebieten, bis sich herausstellt, wie die Dinge eigentlich zugegangen sind. Kein Problem der gesammten neueren Geschichte hat nun unter den Vorurtheilen des Parteigeistes schwerer gelitten, als dasjenige, das durch den Namen Maria Stuart bezeichnet ist und das seinerseits wieder eine ganze Kette von Einzelproblemen in sich faßt. Was über einen entscheidenden Theil dieser Einzelprobleme durch neuerdings angestellte Untersuchungen ermittelt worden ist, in Kürze kennen zu lernen, wird Lesern weitrer Kreise sicherlich nicht unwillkommen sein.

Wenn heutzutage von neuen Quellenforschungen auf dem Gebiet der Geschichte die Rede ist, so rathen neun Zehntheile aller Leser auf Entdeckung bisher verborgener Urkundenschätze, auf Erschließung irgend eines bisher unzugänglich gewesenen Archivs, und es ist noch gar nicht lange her, daß selbst die Fachmänner jedes historische Buch mit Mißtrauen in die Hand nahmen, auf dessen Titel nicht stand „nach bisher unbekannten Quellen". Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Das Quellenmaterial, welches von dem Sturz der schottischen Königin und dem Anfang ihrer Gefangenschaft

---

[1]) „Vom Fels zum Meer" 1882. 5. Heft. S. 589—593.

in England handelt, liegt seit sehr langer Zeit, zum Theil seit zwei- ja dreihundert Jahren gedruckt vor, allerdings nicht lückenlos vollständig, allerdings zerstreut in einer Menge von nicht leicht zu beschaffenden Einzelwerken; aber nicht der Mangel an Material hat hier wie in so vielen andern Fällen die Forschung gehemmt, sondern die Art, wie es benutzt oder vielmehr nicht benutzt worden ist unter dem Einfluß eines Parteigeistes, der anklagte und vertheidigte, aber nicht prüfte und nicht untersuchte.

Bekanntlich ist eine für die Beurtheilung der unglücklichen Königin sehr wichtige Frage die, ob gewisse Briefe, die sie an Graf Bothwell geschrieben haben soll, echt sind oder nicht. Die Ankläger erklären sie für echt, die Vertheidiger erklären sie für unecht, beide treten mit der größten Bestimmtheit auf und noch hat kein Theil den andern bisher zu schlagen oder zu überzeugen vermocht.

Wo und wie ist nun die Entscheidung zu suchen?

Sicherlich nicht in den Briefen selbst, die zu so entgegengesetzter Auffassung geführt haben, sondern außerhalb derselben in den Thatsachen, auf welche sie sich beziehen, und in den Urkunden, die von jenen unabhängig sind. Gelingt es, von den thatsächlichen Hergängen aus unzweifelhaft echtem Urkundenmaterial ein vollständiges Bild zu gewinnen, ein Bild, das sich selbst erklärt und nirgends erhebliche Lücken oder Fragen übrig läßt, dann, aber nicht eher, ist auch ein Standpunkt gewonnen, von dem aus über die Frage der Echtheit jener Briefe entschieden werden kann. Diesen Weg, der in Deutschland bisher noch gar nicht, im Ausland wenigstens nicht in dieser Weise eingeschlagen worden ist, hat der Verfasser der neuesten Arbeit über Maria Stuart[1]) beschritten und mit einer Folgestrenge festgehalten, die auch den Gegnern seiner Ergebnisse mindestens als ein Verdienst um die Methode in Behandlung dieser Frage erscheinen wird. Auf dem bisherigen Wege war man eben keinen Schritt vom Platz gekommen. Noch heute steht wie vor dreihundert Jahren Behauptung gegen Behauptung, Leugnung gegen Leugnung und aus dieser Sackgasse gibt es keinen Ausweg, so lange sich keine überzeugende Antwort findet auf die Frage: Ist das, was jene Briefe voraussetzen, wahr oder nicht wahr, geschehen oder nicht geschehen? Im ersteren Fall ist ihre Echtheit noch keineswegs erwiesen, aber sie ist wenigstens möglich, im letzteren ist sie unmöglich.

Von den Ergebnissen, welche auf diesem neuen Wege gewonnen worden sind, seien hier die wichtigsten mitgetheilt.

Genau ein Jahr, bevor Maria Stuart nach Schottland kam, hatte hier die gründlichste Umwälzung stattgefunden, von der dies unruhige Land jemals betroffen worden war. Der größte Theil des schottischen Adels war

---

[1]) Maria Stuart, Darley, Bothwell. Von Dr. Ernst Bekker. Mit einem Vorwort von W. Oncken, Gießen, Ricker'sche Buchhandlung 1881. (Gießener Studien auf dem Gebiet der Geschichte I.)

dem Calvinismus des Reformators John Knox beigetreten und hatte — darin waren die katholischen Lords nicht zurückgeblieben — der schottischen Kirche so ziemlich ihren gesammten weltlichen Besitz entrissen. Das Parlament vom August 1560 hatte dann die Alleinherrschaft der neuen Lehre zum Beschluß erhoben, Maria Stuart aber diese Beschlüsse niemals anerkannt. Als sie am 19. August 1561 in Edinburg eintraf, fand sie, die fanatische Katholikin, als wirklichen Landesherrn einen mit dem protestantischen Klerus engverbundenen Adel vor, der nur eine Wahl hatte, entweder diese katholische Königin derart zu beherrschen, daß ihr abweichendes Bekenntniß unschädlich ward, oder sich auf eine Gegenreformation gefaßt zu machen, die ihn seiner ganzen Machtstellung, insbesondere aller Kirchengüter wieder beraubte, und dies war der Punkt, in dem er unerbittlich war. Die Kirchenzucht überließ er den Predigern, um die Pflicht, Pfarrer zu bezahlen, Schulen und Universitäten zu errichten, kümmerte er sich nicht; in der Frage der Sicherheit seines Besitzes aber kannte er schlechterdings gar keine Rücksicht. Der Umstand, daß für diesen an sich wilden, fried- und gesetzlosen Adel Herrschaft, Eigenthum, Existenz ein und dasselbe war, mußte jeden Kampf, zu dem er sich um dieser Güter willen genöthigt glaubte, zu einem ganz ausnahmsweise leidenschaftlichen gestalten, in dem der Zweck jedes Mittel heiligte. Ein Anlaß zu solchem Kampf lag nicht vor, so lange Maria Stuart sich von ihrem Halbbruder, James Stuart, seit 1562 Graf Murray, leiten ließ, denn dieser war das Haupt des protestantischen Adels und ein Politiker, der eine unergründliche Verschlagenheit mit einer außerordentlichen Kraft des Entschlusses und der That verband. Aus diesem Grunde sind die ersten vier Jahre ihrer Regierung ohne jedes Zerwürfniß mit dem protestantischen Schottland verlaufen. Das änderte sich, als sie sich im schroffsten Widerspruch mit allen Plänen Murray's und Elisabeth's mit dem Katholiken Henry Darley verheirathete (Juli 1565). Da eröffnete ihr eigener Bruder, Graf Murray, die Kette der Empörungen des protestantischen Adels gegen die katholische Königin, die von nun an kein Ende mehr nehmen sollten, bis Maria Stuart entthront und in der Gefangenschaft der Königin Elisabeth war. Der Kampf, der sich nun erhob, war ein Kampf um Sein und Nichtsein zwischen Protestantismus und Katholicismus. Protestantische Lords ermordeten vor den Augen der Königin den Katholiken David Riccio, der, wie wir urkundlich wissen, im Einvernehmen mit der Königin, mit dem Papst und mit Philipp II. die Vernichtung der Ketzer und der Ketzerei betrieb; das geschah am 9. März 1566, eben bevor im Parlament der Antrag auf Wiederherstellung des Katholicismus und auf Einziehung der Güter der Rebellen von 1565 beschlossen werden sollte. Darley selbst aber, der mit in jener Verschwörung gegen den Italiener gewesen war und darauf seine Genossen verrathen hatte, fiel in der Schreckensnacht des 9. Februar 1567 einer Mordverschwörung zum Opfer, welche fast den gesammten protestantischen Adel des Landes umfaßte, an deren

Spitze Graf Bothwell und sämmtliche Minister der Königin standen, eine erst jetzt nachgewiesene Thatsache, die leicht erklärlich macht, daß die Mörder nachher nicht zu entdecken waren und Bothwell von seinen eigenen Mitschuldigen freigesprochen wurde. An dieser Mordverschwörung ist Maria Stuart vollständig unbetheiligt gewesen; hätte sie sich ihres elenden Gatten, mit dem sie sich übrigens rasch versöhnt hatte, entledigen wollen, so konnte sie ihn ins Ausland gehen lassen, wie er aus Angst vor der Rache der Mörder Riccio's selbst beabsichtigte, das aber hat sie verhindert; sie konnte sich von ihm scheiden lassen, wie ihre Minister ihr vorschlugen, auch das hat sie abgelehnt; statt dieser so einfachen und vorwurfsfreien Wege, ihn loszuwerden, ganz ohne Noth das Mittel einer Pulverexplosion wählen, wäre hiernach nicht bloß ein unnatürlicher Frevel, sondern eine ungeheuerliche Dummheit gewesen. Von einem Liebesverhältniß aber zwischen ihr und Bothwell vor der Ermordung ihres Gatten findet sich aus der Zeit, in der es begonnen haben und bekannt geworden sein müßte, in der Fülle von Nachrichten, die wir über sie und ihren Hof besitzen, nicht die leiseste Spur. Der entschiedene Widerstand Maria's gegen jederlei Trennung von Darley schließt eine solche Annahme als eine unmögliche aus, nicht minder wird sie ausgeschlossen durch die Art, wie die Heirath mit Bothwell zu Stande kam. Daß die allerdings mit vielem Widerstreben gegebene Einwilligung in diese Ehe der verhängnißvollste Schritt war, den Maria Stuart nach all ihren Unbesonnenheiten nur begehen konnte, das wird auch ihr eifrigster Vertheidiger nicht mehr leugnen wollen, aber ebenso unzweifelhaft ist heute auch dies, daß im officiellen Schottland selbst ihr zur Zeit des Ereignisses kein Mensch daraus einen Vorwurf gemacht hat, noch machen konnte. Denn die Urkunde liegt vor, in welcher zehn Grafen, sechs Bischöfe und sechs der mächtigsten Lords — lauter Glieder der Verschwörung gegen Darley — am 19. April 1567 im Namen der öffentlichen Wohlfahrt forderten, daß die Königin sobald als möglich wieder heirathe, den protestantischen Grafen Bothwell als den geeignetsten Gatten bezeichneten und für die Vertheidigung dieser Heirath gegen jeden Feind Gut und Blut zu opfern versprachen. Mit dieser Urkunde in der Hand hat Bothwell am 20. April der Königin seinen ersten Antrag gethan und, nachdem sie ihn abgewiesen, der gewaltsam Entführten durch dringenden Hinweis auf den Wunsch des Landes schließlich das Jawort entrissen; von Bothwell in Dunbar förmlich gefangen gehalten, unterschrieb sie am 14. Mai den Heirathsvertrag, den ihre Minister, sowie ein großer Theil der Spitzen des Adels wie des Klerus mitunterzeichneten; am 15. fand die Hochzeit statt und schon 14 Tage nach dem Beginn einer, wie wir urkundlich wissen, namenlos unglücklichen Ehe stand ein Theil eben der Lords, welche die Heirath im Namen des Vaterlandes gefordert hatten, gegen die Neuvermählten in Waffen auf. Ihre angebliche Absicht war, die Königin aus der unwürdigen Gefangenschaft zu befreien, in der sie von Bothwell widerrechtlich gehalten

werde, und sodann die Ermordung des Königs zu rächen. Aber nach der Capitulation von Carberry Hill (15. Juni) ließen sie den Königsmörder Bothwell, dessen Mitschuldige sie ja waren, absichtlich entschlüpfen und die Königin, die sie befreien zu wollen vorgegeben, warfen sie unter offenem Bruch der Capitulation in den Kerker, wo sie wie eine Verbrecherin festgehalten ward; ihr Bruder Murray ward zum Regenten ernannt, um im Namen des 13 Monate alten Prinzen Jakob die Verwaltung zu führen, und noch ehe das Jahr 1567 zu Ende ging, hatten die Beschlüsse einer Kirchenversammlung und eines Parlaments die Alleinherrschaft des Calvinismus in Staat und Kirche auf denselben Grundlagen wiederhergestellt, welche das Augustparlament von 1560 gelegt und deren Anerkennung Maria Stuart jahrelang verweigert, schließlich nur widerwillig zugestanden hatte. Der Zweck aller Empörungen war erreicht; das Zwischenspiel einer katholischen Regierung inmitten eines fast ganz protestantischen Landes war ausgelöscht, der Sieg des Protestantismus für immer entschieden. An dieser Sachlage änderte das Entkommen Maria's aus Lochleven (2. Mai 1568) nichts mehr. Allerdings fand zu ihren Gunsten eine sehr ansehnliche Erhebung von schottischen Edelleuten statt und die Thatsache, daß unter den 9 Grafen, 8 Bischöfen und 18 Lords, die am 8. Mai zu Hamilton einen „Bond" unterzeichneten, um Murray zu stürzen und die rechtmäßige Königin wieder aufzurichten, die Mehrzahl aus Protestanten bestand, beweist, daß selbst die natürlichen Gegner der katholischen Königin an Verbrechen, durch die sie sich nicht bloß des Throns unwürdig, sondern überhaupt unmöglich gemacht hätte, nicht geglaubt haben können. Die Waffen der Anhänger Maria's erlagen denen des Regenten (Gefecht bei Langside 13. Mai) und endgiltig entschied Maria Stuart ihr Schicksal, als sie in unbegreiflicher Verkennung ihrer Lage und der Lage ihrer Nachbarin, statt nach Frankreich oder Spanien, nach England entfloh, wo sie zunächst lebenslängliche Gefangenschaft und schließlich ein schrecklicher Tod erwartete. Vom ersten Tage ihres Aufenthalts in England an bestand zwischen der protestantischen Regierung in Edinburg und der protestantischen Regierung in London ein durch die gemeinsame Lage begründetes Complott, eine Wiederherstellung der katholischen Königin, die in England selbst von allen Katholiken für die rechtmäßige Königin der ganzen Insel gehalten ward, um jeden Preis und durch jedes Mittel zu hindern. Eines dieser Mittel war die Verbreitung von Briefen, welche der Welt glauben machen sollten, daß sie entehrende Verbrechen begangen, mit Bothwell ehebrecherische Buhlschaft unterhalten und mit ihm die Ermordung Darley's verabredet habe. Mit den überzeugendsten inneren und äußeren Gründen ist jetzt nachgewiesen, daß der einzige Brief, der, wenn er echt wäre, etwas beweisen würde, nämlich der lange Glasgowbrief, eine ganz plumpe Fälschung ist, deren allmähliche Entstehung, deren Quelle und Verfertiger noch jetzt mit ziemlicher Sicherheit bestimmt werden kann. Gegen die Echtheit des gesammten handschriftlichen

Anklagematerials fallen, von allem übrigen abgesehen, zwei Thatsachen entscheidend in die Wagschale, erstens der uns genau bekannte Gebrauch, den der Ankläger Murray davon macht, und zweitens der Eindruck, den die gegen Maria Stuart durchaus parteiische Richterin Elisabeth davon empfangen hat. Murray hat seine angeblichen Schuldbeweise, die, wenn sie als echt, beziehungsweise als beweiskräftig hätten veröffentlicht werden können, Maria Stuart moralisch vernichtet haben würden, nicht nur niemals veröffentlicht, er hat sie nicht einmal einer ehrlichen Prüfung auszusetzen gewagt; er hat sie im tiefsten Geheimniß den englischen Bevollmächtigten auf den Conferenzen von York und Westminster mitgetheilt und das, mit Zulassung von Elisabeth und Cecil, so eingerichtet, daß die Bevollmächtigten Maria's von dem Vorgelegten nicht eine Zeile zu sehen bekamen, von der Thatsache der Vorlegung selbst nur mittelbar Kenntniß erhielten. Die Königin Elisabeth aber hat, nachdem diese Beweise, auf die sie selbst so gern eine Verurtheilung gegründet hätte, nur ihr, ihrem Minister und ihren Bevollmächtigten vorgelegen hatten, am 10. Januar 1569 den Grafen Murray amtlich durch Cecil erklären lassen: es sei gegen die Königin Maria Stuart nichts Genügendes vorgezeigt worden, woraus die Königin von England irgend eine üble Meinung von ihrer guten Schwester schöpfen müßte.

Die Druckschriften nun, welche seit 1571 gegen die gefangene Königin in lateinischer, englischer und französischer Sprache erschienen und durch die zum erstenmal Uebersetzungen dieser Briefe bekannt geworden sind, stammen, wie augenscheinlich dargethan wird, alle aus einer Quelle, der „Enthüllung" des George Buchanan, und sind durch Cecil veranlaßt worden, um die Gefangenhaltung der Königin vor der Welt zu rechtfertigen, ohne daß diese selbst sich dagegen vertheidigen konnte und ohne daß man erfuhr, woher diese Pfeile eigentlich kamen.

Eine unbefangene Beurtheilung all dieser Dinge führt zu dem Ergebniß: Auf Maria Stuart lastete während ihrer kurzen Regierung in Schottland dasselbe tragische Verhängniß wie nachher während der langen Gefangenschaft in England, ihm entsprang ihre Entthronung dort, ihre Hinrichtung hier. Sie war in religiösen Dingen so duldsam nicht, wie ihr neuester schottischer Vertheidiger J. Hosack glaubt; sie war als Katholikin so fanatisch, wie nur irgend John Knox als Calvinist, und ihrer wiederholt brieflich ausgesprochenen Absicht, Schottland wieder katholisch zu machen, fehlte es nur an der Macht, keineswegs an dem Willen. Seit ihrer Verheirathung mit Darley, ihrem Eintritt in die Liga der katholischen Mächte, deren Agent der nichts weniger als harmlose Sänger Riccio war, bildete ihre Regierung eine Gefahr für den Protestantismus in Schottland wie in England, und die auffallenden Mißgriffe, zu denen sie jugendliche Unbesonnenheit und gänzlicher Mangel an objektiver Ueberlegung so oft verleitete, verminderten diese Gefahr durchaus nicht. In den Augen der Gefährdeten war seitdem so ziemlich alles, was sie that, eine einzige Kette von politischen Verbrechen,

und sich gegen diese zu schützen schien schlechterdings gar nichts unerlaubt; aber gemeine Verbrechen, wie sie ihr nachher ohne jeden Erweis, ohne jede gerichtliche Untersuchung, ja unter absichtlicher Vereitelung jeder Möglichkeit persönlicher Verantwortung vorgeworfen wurden, hat sie nicht begangen und insbesondere an der Ermordung ihres zweiten Gatten, an dem sie bis zur Verblendung gehangen hat, trägt sie nicht die mindeste Schuld: das hat ihr Graf Bothwell, der es genau wissen konnte, wie längst bekannt, noch auf dem Sterbebette ausdrücklich bezeugt.

1. Darley oder Darnley?[1])

Unter dem 26. August 1881 hat die Beilage der „Allg. Ztg." die Vorrede abgedruckt, mit der ich das damals erschienene Werk von E. Bekker: „Maria Stuart, Darley, Bothwell" (Gießener Studien auf dem Gebiete der Geschichte. Gießen 1881. Ricker'sche Buchhandlung) eingeleitet habe. Bei dieser Gelegenheit hat die größere Lesewelt zum erstenmal erfahren, daß es Leute gibt, welche den Namen des zweiten Gatten der Königin Maria: Darley, nicht, wie herkömmlich, Darnley schreiben. Wenige unserer Leser werden damals geahnt haben, daß allein schon aus Anlaß dieser auf Seite 11 der Bekker'schen Schrift kurz gerechtfertigten Schreibung sowohl dem Verfasser als dem Vorredner in einem angesehenen Fachblatt die empfindlichsten Vorwürfe gemacht würden. Nachdem dies aber durch Arnold Gaedeke (Historische Zeitschrift. 50. S. 90 ff.) geschehen ist und zwar in einer Weise, die nicht schweigend hingenommen werden darf, überwinde ich die tiefe Abneigung, die ich sonst gegen jede nicht ganz unabweisliche Polemik hege, um so mehr, als der Gegenstand selbst von allgemeinem Interesse und so recht geeignet ist zu zeigen, wie man bisher in dieser ganzen Frage, der schwierigsten und verwickeltsten der neueren Geschichte, zu arbeiten gewohnt war, künftighin aber nicht mehr wird arbeiten dürfen.

Ein Wort des Bedauerns kann ich nicht unterdrücken über den Ton, in welchem Gaedeke mit mir zu reden sich erlaubt. Derselbe ist durch mich in keiner Weise veranlaßt. Ich habe von seinem Buche in meiner Vorrede nichts gesagt, als daß es „selbstständige Untersuchungen" nicht enthalte; ein sehr milder Ausdruck des Urtheils, das ich mir darüber gebildet habe und das ich jeden Augenblick mit schlagenden Thatsachen nachzuweisen bereit bin. Seine Sprache ist auch nicht geziemend für einen Autor, der sich selber genöthigt sieht, öffentlich um Nachsicht zu bitten wegen einer „Anzahl Versehen und Auslassungen", die sich in sein Buch „eingeschlichen" haben.[2])

---

[1]) „Allg. Ztg." 1883. Nr. 72. B.

[2]) Gegen diese Stelle hat Gaedeke in Nr. 178 der „Allg. Ztg." Einsprache erhoben. Er sagt: „Oncken entstellt hier eine Thatsache. Weder war ich zu irgend einer Erklärung „genöthigt", noch habe ich „um Nachsicht gebeten". Ich „bedaure" in der betreffenden Anmerkung meines Aufsatzes einfach, „daß in der ersten Auflage meines Buches aus Versehen einige Klammern und Anmerkungen fortgeblieben seien

Der Recensent, der zugleich Autor ist, ist nicht so vortheilhaft gebettet, wie der, welcher nur Recensionen und keine Bücher schreibt. Der erstere muß ein Gefühl der Fehlbarkeit haben, das der letztere gar nicht kennt und vielleicht auch nicht kennen darf. Doch auch in der Wissenschaft sind die Menschen verschieden in Beurtheilung dessen, was sie zu thun und zu lassen haben, und ich selbst habe mich am Ende kaum zu beschweren, wenn die Seelenruhe, mit der ich selbst auf scharfe Herausforderungen entweder gar nicht oder nur mit kurzen, rein sachlichen Entgegnungen erwidere, eine Deutung erfährt, vor der sich andere nur durch Grobheit glauben schützen zu können. Nun, auch diese Seelenruhe hat ihre Grenzen.

Als Gaedeke niederschrieb, E. Bekker und ich hätten, „beide ohne jede Prüfung nur auf Petrick's[1]) confuse Ausführungen hin", den Namen „Darley"

---

und sich einige Irrthümer in die Citate in Folge eines Unfalls bei der Correktur eingeschlichen haben, welche übrigens für die Darstellung nicht das Geringste zu bedeuten haben". Also „Entstellung" wirft er mir vor, d. h. eine absichtliche Unwahrheit. Wer die von ihm hier in Anführungszeichen wiedergegebenen Worte mit seinem Text in der „Historischen Zeitschrift" nicht vergleicht, der muß wirklich annehmen, daß ich ihm eigenmächtig Worte untergelegt habe, die er gar nicht oder in viel engerem Sinn gebraucht habe, daß er nicht von „Versehen und Auslassungen" im Allgemeinen, sondern bloß von solchen mit Bezug auf seine Anmerkungen gesprochen habe. Was hat er aber in der „Historischen Zeitschrift" S. 98 wirklich geschrieben? Wörtlich Folgendes: „Ueberhaupt kann Niemand mehr als ich eine Anzahl von Versehen und Auslassungen bedauern, welche sich durch einen Unfall während der Correktur in die erste Auflage meines Werkes eingeschlichen haben. Dieselben haben übrigens mit der Darstellung gar nichts zu thun. Ich rechne dahin vor Allem einige Ungenauigkeiten in den Citaten." Hier ist doch ganz offenbar unterschieden zwischen „Versehen und Auslassungen" im Allgemeinen und „Ungenauigkeiten" im Besonderen, nämlich bei Citaten. Um mir „Entstellung" vorwerfen zu können vor einem Leserkreis, dem die „Hist. Zeitschrift" nicht so zur Hand sein kann, wie die „Allg. Ztg.", hat G. also die entscheidende Stelle seiner Erklärung unterschlagen und dadurch Sinn und Wortlaut seines eigenen Textes fälschen müssen. Wer „eine Anzahl" von Dingen, die in einem mit dem Anspruch auf Wissenschaftlichkeit auftretenden Buche nicht vorkommen dürfen, öffentlich „bedauert", der bittet um Nachsicht, auch wenn er das Wort „Nachsicht" nicht gebraucht. Wer das aber nicht rechtzeitig, nämlich in der Vorrede seines 1879 erschienenen Buches gethan hat, sondern es erst im Jahr 1883 nachholt, nachdem er sich eben wegen seines Anmerkungenapparates die herbsten Kritiken hat gefallen lassen müssen, der handelt nicht freiwillig, sondern unter dem Druck einer ganz empfindlichen „Nöthigung". Uebrigens ist mir ganz unverständlich, wie „Auslassungen" es fertig bringen, sich irgendwo „einzuschleichen", und noch unverständlicher, wie die sehr argen Dinge, die Gaedeke's Citaten theils nachgewiesen sind, theils noch werden nachgewiesen werden, durch einen „Unfall während der Correktur" sollen entschuldigt oder auch nur erklärt werden können.

[1]) Beiläufig sei bemerkt, daß wir die nicht in den Buchhandel gekommene Schrift Petrick's allerdings erst nach Beginn unserer Uebungen, aber doch schon im Januar 1879 auf der hiesigen Bibliothek unter den Dissertationen gefunden haben. Woraus Gaedeke schließt, daß sie uns „endlich während der Correktur in die Hände gefallen sei", ist mir völlig unerfindlich.

angenommen, da hatte er es nicht einmal der Mühe werth gehalten, die Anmerkung zu lesen, in welcher auf S. 11 der Bekker'schen Schrift diese Schreibung gerechtfertigt ist. Hätte er das gethan, so würde er gesehen haben, daß, während Petrick mit zwei Ausnahmen nur Historiker anführt, Bekker sich seinerseits auch auf eine Briefliteratur der Epoche beruft, von der Petrick nicht spricht. Mit dieser einen Thatsache schon fällt der leichtfertige Vorwurf „gedankenlosen" Handelns hinweg. Wer nach Gründen und unter Angabe von Gründen handelt, ist niemals „gedankenlos". Seine Gründe mögen falsch sein, dann verräth er Unkenntniß, sie mögen unzulänglich sein, dann fehlt ihm Urtheilskraft und Kritik: aber „gedankenlos" verfährt nur, wer ohne selbst zu denken Andern nachredet oder nachschreibt, und noch mehr, wer ohne zureichenden Grund Andere anklagt.

Die Thatsache, daß die von Petrick angeführten lateinisch schreibenden Autoren Buchanan, Barnestaple, Conaeus, Famianus Strada, Camden ausnahmslos und ohne Abweichung Darlaeus oder Darlius schreiben, will Gaedeke erklären aus der „lateinischen Gewohnheit, das „n" des Wohlklangs wegen zu entfernen". Von einer lateinischen Gewohnheit, Eigennamen zu verstümmeln und ihrer wohlerworbenen Rechte auf ein „n" zu berauben, ist mir nichts bekannt und vermuthlich auch Anderen nicht. Rücksichten des „Wohlklangs" pflegen auch meines Wissens höchstens auf die Aussprache aber nicht auf die Schreibung von Eigennamen einzuwirken. Im vorliegenden Falle hätte es für die lateinisch schreibenden Autoren ein sehr einfaches Mittel gegeben, Correktheit und Wohlklang zu versöhnen: sie brauchten nur Darnelius oder Dernelius zu schreiben; die Formen Darnelei und Dernele kommen ja neben Darley vor.

Was nun die Schreibung Darley selbst angeht, so kann ich den an sich unbegreiflichen, um nicht zu sagen kindischen Schluß, wer so schreibe, der könne „von der Geschichte Schottlands nur sehr dunkle Vorstellungen besitzen", dem allgemeinen Gelächter überantworten, indem ich zeige, daß die angeblich von Petrick „erfundene", von Oncken-Bekker „gedankenlos" angenommene Schreibung die desjenigen englischen Ministers ist, welcher die Geschichte Schottlands darum viel genauer kannte, als irgend ein Anderer, weil er sie zu einem sehr erheblichen Theil selber gemacht hat, ich meine natürlich den Minister William Cecil, den späteren Lord Burghley.

Darly schreibt Cecil in zwei Briefen vom 4. Oktober und 30. December 1564 an Thomas Smith, Darlye schreibt er in einem Briefe vom 3. Juni 1565 an dieselbe Adresse. In sein Tagebuch aber setzt er 1565 folgende Einträge:

Febr. 16. Lord Darley cam to the Queen.

March 15. The Lord Darley is favored of the Queen.

April 15. Playnly discovered that the Queen will have the Lord Darley.

July 29. Lord Darley marryed to the Queen.

Lord Darley schreibt auch am 18. August 1565 der Graf Bedford an Cecil, während der Gesandte Randolph in einem und demselben Briefe vom 20. März zweimal Darlie und in einem anderen, vom letzten Juli 1565, Lord Darlye schreibt. In dieser ganzen amtlichen Correspondenz kommt die Schreibung Darnley nicht ein Mal vor.

Die vorstehend benutzten Schreiben sind abgedruckt in einem sehr bekannten Urkundenwerk, das schon 1838 in London in zwei Bänden erschienen ist. Der vollständige Titel lautet: „Queen Elisabeth and her times, a series of original letters, selected from the inedited private correspondence of the Lord Treasurer Burghley, the Earl of Leicester, the secretaries Walsingham and Smith, Sir Christophe Hatton — ed. by Thomas Whright.“ Die Stellen finden sich I, S. 177, 183, 186, 194, 195, 197, 201, 205. Der Herausgeber hat die Aufbewahrungsorte der meist dem British Museum angehörigen Originale seiner Drucke überall genau angegeben, und versichert in der Vorrede, daß er die Texte in keiner Weise modernisirt habe. Für uns beweist er das auch dadurch, daß er selbst beständig Darnley schreibt, während er in den Acten Darley, Darlye, Darlie drucken läßt.

Es kann also nicht vermuthet werden, daß er durch eine „selbstbeliebte“ Schreibung seinen Acten Gewalt angethan hätte. Nicht so gleichmäßig ist die Schreibung in den Abdrücken von Depeschen Randolph's, welche in dem Werke von Keith: „History of the affairs of church and state in Scotland“, Edinb. 1845 II, enthalten sind; aber diese Ungleichmäßigkeit rührt lediglich davon her, daß der Herausgeber in den von ihm modernisirten Schriftstücken seine Schreibung Darnly gibt, während er in den nicht modernisirten Darlye stehen läßt. In der Depesche vom 2. Juli 1565 (S. 297 ff.) finden wir sechs Mal Lord Darlye, in der darauf folgenden vom 4. Juli zwei Mal und in der vom 19. Juli vier Mal Darlye. In den modernisirten Abdrücken der Depeschen Randolph's vom November 1564, 20. März, 21. Juli 1565 kommt dagegen öfters Darnly vor, und dies ist auch — nicht Darnley — die regelmäßige Schreibung in den augenscheinlich gleichfalls modernisirten Abdrücken der Depeschen von Throgmorton, wie der für ihn bestimmten Instruktion (Keith II, 276 ff.).

Wie sehr Keith seine persönliche Schreibweise (Darnly) auf die Wiedergabe seiner Urkunden einwirken läßt, zeigen zwei Beispiele. Dieselbe oben erwähnte Depesche Randolph's vom 20. März 1564 (1565), welche in dem Abdruck bei Wright (S. 189—196) regelmäßig Darlie hat, hat in dem Abdruck bei Keith S. 268—275 ebenso regelmäßig Darnly und gleichermaßen gibt Keith II, 348 Anm. an einer der Depesche Randolph's vom 31. Juli entlehnten Stelle Darnlye, während in dem bei Wright abgedruckten Text (S. 201), wie bemerkt, an derselben Stelle Darlye steht.

Auf die Schreibung in den von Jebb (De vita et rebus gestis Mariae etc. autores sedecim Londini 1725, 2 Bde.) gesammelten Schriften

aus der Zeit Maria's hat schon Petrick aufmerksam gemacht. Da aber Gaedeke sie mit der Bemerkung über die lateinisch schreibenden Autoren abgethan zu haben glaubt, so müssen wir uns doch noch mit den nicht-lateinischen Schriften beschäftigen, die dabei in Betracht kommen und unter denen eine von der größten Wichtigkeit ist.

Der Spanier Antonio Herrera (Historia del reyno de Escocia, bei Jebb II, 270) schreibt zweimal Lord Derley. In den gleichzeitigen französischen Flugschriften ist beharrlich D'Arley geschrieben, so in der bekannten Innocence de la royne d'Ecosse, wo wir den Namen Seigneur d'Arley fast auf jeder Seite ein oder zwei Mal ohne eine einzige Abweichung lesen (Jebb I, 441). Dasselbe gilt von einer anderen französisch geschriebenen Schrift, deren Verfasser der Schotte Blackwood ist. Besondern Werth wird man legen müssen auf die Schreibung des französischen Gesandten am Hofe Maria's, Michel de Castelnau-Mauvissière. Dieser war zur Zeit, da Darley um Maria warb, in Edinburg, stand nicht bloß im intimsten Vertrauen der Königin, sondern wurde auch sogleich, als Darley nach Schottland kam, von diesem um seine Fürsprache bei Maria dringend angegangen; ihm wird man wohl zutrauen dürfen, daß er gewußt haben wird, ob der Name des schmucken Jünglings mit oder ohne „n" gesprochen und geschrieben ward. Wohlan, auch er schreibt in seinen Denkwürdigkeiten (Jebb II, S. 462 ff.) beharrlich D'Arley (in der Ausgabe von 1731 D'Harlay), niemals anders, und läßt auch Maria selber in einem Briefe, den er aus ihrer Feder mittheilt (S. 573), Lord d'Arley schreiben. Der Herausgeber des Sammelwerkes, das auch diese Schrift enthält, der grundgelehrte Samuel Jebb, derselbe, dem wir die erste Ausgabe von Roger Bacon's opus maius von 1733 verdanken, hat in allen sechzehn Schriften aus jener Epoche nicht ein Mal eine Schreibung des Namens gefunden, in welcher ein „n" vorkäme. In den beiden Namensverzeichnissen zum ersten Bande schreibt er entweder Darlaeus oder D'arley. In dem letzten Namensverzeichnisse zum zweiten aber, ebenso wie in einer Inhaltsnotiz am Rande S. 57, einfach Darley.

Engländer, Spanier, Franzosen haben wir abgehört, vernehmen wir noch einen englisch schreibenden Schotten. Da bietet sich uns ein klassischer Zeuge dar. Es ist der treue John Leslie, Bischof von Roß, der Führer der Bevollmächtigten Maria's auf den Conferenzen zu York und Westminster. Von ihm haben wir eine weltbekannte Schrift: „Defence of the honour of Marie, Queene of Scotlande," die im Jahre 1571 unter falschem Namen in Lüttich neu gedruckt werden mußte, weil die in England hergestellte Ausgabe von der Polizei der Königin Elisabeth vernichtet ward in demselben Augenblicke, da die „Enthüllungs"-Schriften verbreitet wurden. Wie schreibt nun dieser gewiß gut unterrichtete Gewährsmann? Darley, Darley und immer Darley, er wird nicht müde Darley zu schreiben. Ich habe in dem höchst beredten Schriftchen zwanzig Mal Darley oder Darleye, nicht ein Mal Darnley gefunden.

Der mir vorliegende Abdruck, der die alte Orthographie überhaupt streng gewahrt hat, findet sich in dem Werke von L. Stanhope F. Buckingham: „Memoirs of Mary Stuart, Queen of Scots“, London 1844, II. S. 251—320.

Im Vorstehenden habe ich eine Sammlung von Belegstellen mitbenutzt, welche sich Hr. Dr. E. Bekker schon während der Ausarbeitung seiner Schrift angelegt, seitdem beständig vermehrt und noch nicht abgeschlossen hat. Hätte ich ahnen können, daß diese einfache Sache zu solcher Haupt- und Staatsaktion würde aufgebauscht werden, so hätte ich ihm gerathen, sogleich ausgiebigeren Gebrauch davon zu machen, und nur, weil wir beide darauf nicht gefaßt waren noch sein konnten, kommt die Sache jetzt erst ausführlicher zur Sprache.[1])

Was folgt nun aus dem geführten Nachweis? Es folgt daraus, daß die Schreibung Darley nicht „erfunden“ und nicht „gedankenlos“ nachgeschrieben, nicht „selbstbeliebt“ und kein „paläographisches Monstrum“ ist; daß sie vielmehr historisch berechtigt, weil beglaubigt ist durch eine überwältigende Fülle der unverwerflichsten Zeugnisse aus jener Epoche. Ob und in wie weit neben ihr die Schreibung Darnly oder Darnley berechtigt sein mag, das ist eine Frage für sich. Wollte man nach Gaedeke's Ausführung (S. 91, 92) als erwiesen annehmen, daß all die Zeitgenossen Maria's, welche den Namen ihres zweiten Gatten auf lateinisch, englisch, französisch, spanisch ohne n geschrieben haben, schlecht berichtet waren, daß sie hätten Darnley schreiben müssen, so würde ein Verhältniß vorliegen, das ich mit einem nahe liegenden Beispiel veranschaulichen kann. Bekanntlich ist nichts gewisser, als daß der Mann, der unter dem Namen „Wallenstein“ der Geschichte angehört, in Wahrheit nicht anders geheißen haben kann als seine Familie heute noch heißt: nämlich Waldstein. Denn so, nicht anders hat er sich selbst geschrieben, wie die mir vorliegenden Facsimiles seiner Unterschrift beweisen

[1]) Den gleichzeitigen Gewährsmännern für die Schreibung Darley kann ich nachträglich noch einen sehr gewichtigen Namen, den von John Knox, dem Reformator Schottlands, hinzugesellen. Vor mir liegt eine sehr alte Ausgabe seines Werkes „The historie of the reformation within the Realme of Scotland, from the year 1422 till the 20. day of August 1567.“, das mir der k. bairische Reallehrer Herr Th. Marx in Speyer freundlichst zur Verfügung gestellt hat. Das Titelblatt des Bandes fehlt, deßhalb ist das Jahr des Erscheinens der Ausgabe nicht mehr mit Sicherheit anzugeben. Aber die Beschaffenheit des Drucks und der Orthographie zeigt, daß die Ausgabe jedenfalls noch dem 16. Jahrhundert angehört, wenn sie nicht die Originalausgabe selbst ist. Wohlan, in diesem Buch ist niemals Darnley, sondern Darly, Darely oder Darley geschrieben, die letztre Schreibung ist die häufigste. Sie findet sich auf S. 408 und 409 sechs Mal hintereinander und steht namentlich auch in dem wörtlichen Abdruck der amtlichen Kundmachung, in welcher Maria am 18. (28.) Juli 1565 ihre Vermählung mit Hary Duke of Rothesay, Earle of Rosse, Lord Darley an dem Marktkreuz zu Edinburgh anzeigte (S. 417).

und auch Hallwich ausdrücklich zugesteht.[1]) Nun denke man sich, aus Anlaß von Ranke's klassischem Buche „Wallenstein“ hätte ein französischer oder englischer Recensent in Gaedeke's Worten Folgendes geschrieben: „Schon durch den Titel hat sich der Verfasser schlecht eingeführt; er hat den durch Friedrich Schiller „erfundenen“ Namen Wallenstein „gedankenlos“ angenommen. Wie „dunkle Vorstellungen“ muß er von der Geschichte des dreißigjährigen Krieges haben!

Was aber folgt aus unserer Darlegung für die Art, wie Gaedeke arbeitet, und für die Art, wie er anklagt? Hat er all die genannten Schriften, worunter Quellenschriften ersten Ranges, nicht gekannt, nicht gelesen, oder sich von dem Gelesenen nicht einmal so viel gemerkt, um wenigstens noch diese oder jene Schrift nachzuschlagen, ehe er seinen Aufsatz drucken ließ und eine so unverzeihliche Uebereilung beging? Welche Schlüsse könnten schon allein aus dieser Probe gezogen werden auf „den wissenschaftlichen Sinn, die umfassende Quellenkunde, die strenge Untersuchung“ (Worte von R. Pauli), die sich in seiner „vollwichtigen“ Arbeit finden sollen?

Welche Berechtigung, Anderen Mangel an Literaturkenntniß vorzuwerfen, kann Einem zugesprochen werden, der sich auf solcher Untiefe hat ertappen lassen?

Mit diesen Fragen will ich mich für heute begnügen.

Bevor ich schließe, halte ich es für ein einfaches Gebot der Gerechtigkeit, die Leser dieses Blattes mit einem Urtheil bekannt zu machen, das ein in dieser Frage völlig parteilos dastehender Historiker über die Schrift von E. Bekker öffentlich abgegeben hat. In seinem Buche: „Westeuropa im Zeitalter von Philipp II., Elisabeth und Heinrich IV.“, das jüngst H. Baumgarten in der „Deutschen Literaturzeitung“ „fast unbedingten Lobes“ würdig erklärte, sagt Martin Philippson S. 200, Anm. 2: „E. Bekker hat in der erwähnten Schrift die Unmöglichkeit der schon von Hosack, Morris, Chantelauze u. v. A. erschütterten Authenticität der sogenannten „Chatoullebriefe“, der Liebesbriefe Maria Stuart's an Bothwell, überzeugend und vollständig nachgewiesen, wenn auch nicht alle seine Gründe stichhaltig sind. Die Arbeit von Harry Breßlau, „Die Cassettenbriefe der Königin Maria Stuart“ im „Historischen Taschenbuche“ (Folge 6, I) hat mich in dieser Ansicht nicht wankend gemacht.“

Gießen, 15. Juni 1883.

---

[1]) In seinem Aufsatz „Wallenstein oder Waldstein?“ in der „Neuen Freien Presse“ vom 28 Febr. 1884 sagt er: „Richtig ist, daß die wenigen noch aufbewahrten Schreiben des Herzogs aus seiner vorherzoglichen Zeit eigenhändig mit „Waldstein“ gezeichnet sind; diejenigen aus den Jahren 1623—1628 tragen die bloßen Chiffren A. F. z. Fdl. oder A. H. z. Fdl. (Albrecht, Fürst bezw. Herzog zu Friedland); diejenigen nach 1628 den Namenszug: A. H. z. M. (Albrecht, Herzog zu Mecklenburg).“

2. Der augenblickliche Stand der Brieffrage.

Wer bisher treuherzig geglaubt hat an die Echtheit oder, richtiger ausgedrückt, an die geschichtliche Beweiskraft jener Briefe, welche Maria Stuart einerseits im Januar, andrerseits im April 1567 an den Grafen Bothwell geschrieben haben soll, der kann nur mit bedenklichem Kopfschütteln dem Schauspiel zusehen, das gegenwärtig von den Vertheidigern der Echtheit öffentlich aufgeführt wird. Die gebornen Bundesgenossen entwaffnen sich gegenseitig und wetteifern, die Bollwerke niederzureißen, mit denen ihre Sache bisher — dem Anschein nach — so sicher verschanzt gewesen ist.

Harry Breßlau war in der „Deutschen Literaturzeitung" mit solchem Ungestüm auf die Schrift Bekker's eingestürmt, daß man zwischen seinen und Bekker's Ansichten einen wahren Abgrund hätte vermuthen sollen. Kein Mensch war darauf gefaßt, kurz danach aus seinem Aufsatz im „Historischen Taschenbuch" zu ersehen, daß er in einem sehr wichtigen, ja geradezu entscheidenden Punkte vollständig mit ihm übereinstimmen werde. Den einzigen der angeblichen Briefe, aus dem man, wenn er echt wäre, eine Mitwissenschaft Maria's an dem Mordplan gegen Darley folgern könnte, den sogenannten „langen Glasgowbrief", erklärt auch Breßlau für eine Fälschung, und für den Nachweis der Unechtheit verwendet er, von anderen Uebereinstimmungen mit Bekker abgesehen, insbesondere dieselbe Aussage von Crawford, die man früher als einen „überwältigenden" Beweis des Gegentheils angenommen hatte. Von der Geschichte der sämmtlichen Briefe aber, deren Rest er für unzweifelhaft echt hält, von ihrer Behandlung vor dem schottischen Parlament wie auf den Conferenzen von York und Westminster gibt er unter den längst bekannten auffallenden Verdachtsgründen so viele zu und verschärft sie sogar theilweise in solchem Maße, daß man wirklich nicht versteht, weßhalb er an der Echtheit auch dieser nicht wenigstens Zweifel zulassen will, solche Zweifel, die verbieten, sie als Beweismittel zu verwenden für Dinge, die nicht sonst durch unzweifelhaft echtes Urkundenmaterial erweisbar sind. Mit Recht sagt Philippson: „Da er die Unechtheit eines, und zwar des wichtigsten und für Maria compromittirendsten, dieser Briefe zugibt, lag es ihm ob, positive Gründe für die Authenticität der übrigen beizubringen. Sonst muß man, zumal bei der Eigenthümlichkeit der mise en scène bei der Entdeckung und Verwerthung dieser ganzen Sammlung, zu der Voraussetzung gelangen: die diesen einen Brief fälschten, waren ebenso fähig, die übrigen zu schmieden."

Ueber die „Waffe", welche Breßlau mit seinen Schlußfolgerungen „den Gegnern der Echtheit aller Briefe in die Hand gegeben", ist Gaedeke, wie man leicht begreift, sehr unglücklich; er selbst hält nach wie vor an der Echtheit aller fest, dann aber trägt auch er an seinem Theil dazu bei, den Glauben an die Mittel zu erschüttern, mit denen Breßlau die Echtheit der übrigen

zu retten sucht. Er schenkt den in der That sehr treffenden Einwendungen, welche Cardauns dagegen gemacht hat,[1]) seinen Beifall, und dem sogenannten Tagebuch Murray's, dem Breßlau „unanfechtbare" Glaubwürdigkeit zuschreibt, spricht er selbst mit Recht die Zuverlässigkeit ab, weil es „sehr grobe Irrthümer" enthalte.

In der Zwischenzeit hat ein Schüler Maurenbrecher's, H. Forst („Ueber Buchanan's Darstellung der Geschichte Maria Stuart's." Bonn, 1882), über die Glaubwürdigkeit der schottischen Geschichte Buchanan's, des Hauptgegners von Maria Stuart, kritische Untersuchungen angestellt und ist dabei auf Dinge gestoßen, die auch den Verfechtern der Echtheit der Briefe zeigen, daß dies Buch, wenn es auch, wie er glaubt, „noch ausgiebiger als bisher verwerthet werden könnte", gleichwohl nur mit Vorsicht benützt werden darf, während es bisher von den Gegnern Maria's ohne jede Vorsicht benützt worden ist. Damit ist Gaedeke einverstanden und verschärft noch das Urtheil, indem er hinzufügt: „mit großer Vorsicht".

So verengert sich der Kreis der Gewährsmänner und Beweismittel für die Auffassung immer mehr, welche auf der Voraussetzung der Echtheit aller Briefe ruht. Unter den Händen der Vertheidiger selber verlieren die bisher so zuversichtlich geschwungenen Waffen ihre Kraft, soweit sie ihre Schneide nicht geradezu gegen sie selber wenden, und unter den unbefangenen Laien muß nach und nach ein Unglaube Platz greifen, der, einmal vorhanden, ebensowenig willkürlich zu bannen ist, als man einen Glauben, der erstorben ist, beliebig wieder herstellen kann.

Dieser Gang der Sache war wahrlich nicht zu erwarten, als Reinhold Pauli in der „Historischen Zeitschrift" (Bd. 42, 1879, S. 213 ff.) bei Besprechung des Gaedeke'schen Buches mit dem ganzen Gewichte seiner Autorität als Specialist der englischen Geschichte von der Echtheit dieser Briefe im Tone einer unerschütterlichen Gewißheit sprach. Ich bekenne, daß es diese Anzeige und der Eindruck, den sie weithin in Deutschland bei Gelehrten und Laien machen mußte, gewesen ist, was mich bestimmte, in der Vorrede zu Bekker's Schrift, wie in einem anderen Aufsatz in der Zeitschrift „Vom Fels zum Meer" so scharf und nachdrücklich wie nur möglich zu betonen, was ich als ehrlicher Mann betonen mußte: daß nämlich die Sache nicht fertig und entschieden sei, wie alle Welt glaubte, daß das Werk der Untersuchung erst zu beginnen habe, und zwar auf dem Wege, den Bekker eingeschlagen, als er zunächst den Thatsachenhintergrund, auf den sich die doch mindestens verdächtigen Briefe beziehen, aus positiv unverdächtigem Urkundenmaterial klarzustellen suchte. Von dem objektiven Thatsachenbilde ist doch schließlich allein die Entscheidung zu entnehmen, der sich subjektives Meinen und Dafürhalten unter-

---

[1]) „Deutsche Untersuchungen über Maria Stuart." Historisches Jahrb. der Görres-Gesellschaft 1882. S. 445—483.

werfen muß. Ich habe damals Pauli nicht genannt, weil mir eine unmittelbare Polemik mit diesem von mir hochgeschätzten Manne im tiefsten Innern widerstrebte. Ich würde ihn auch jetzt und fernerhin nicht nennen, wenn nicht seine Autorität geflissentlich durch Abdruck eines nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten Briefes von Gaedeke wider mich verwerthet würde.

Bei den Betrachtungen, die ich jetzt zur Sache selber anstelle, gehe ich aus von einem Satze in dem zweiten der Artikel, welche Gaedeke im December 1878 in den „Grenzboten" veröffentlicht hat. Selbstverständlich sind — wie ich beiläufig bemerke — diese Artikel in Gießen sofort nach ihrem Erscheinen sehr aufmerksam gelesen und in den Uebungen auch besprochen worden. Sie ausdrücklich zu erwähnen, lag aber kein Grund vor; nur in polemischer Absicht hätte das geschehen können, und eine solche war nicht vorhanden. Der Satz lautet: „Meiner Ansicht nach ist die Echtheit der Briefe — wenn man vom Wortlaut abstrahirt — gar keinem Zweifel unterworfen." „Wenn man vom Wortlaut abstrahirt" — welch ein Vorbehalt, wenn es sich um Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstückes handelt! Ich komme mir ganz sonderbar vor, indem ich die triviale Wahrheit niederschreibe: vom Wortlaut kann man nicht abstrahiren in solchen Fällen, denn gerade auf ihn kommt es an. Ein Schriftstück, insbesondere ein Brief, kann gar nicht für unzweifelhaft echt gelten, wenn nicht eben der Wortlaut unzweifelhaft überliefert ist. Glauben mag ja Einer, wenn er will, auch in solchem Fall, daß er ein echtes Schriftstück vor sich habe, aber Anderen denselben Glauben zu gebieten, ihnen jeden Zweifel zu untersagen, ist er schlechterdings nicht berechtigt.

Damit ein Brief echt, d. h. eine Urkunde sei, die Beweiskraft hat, muß alles stimmen: Papier nach Stoff und Farbe, Tinte, Ort, Monat, Tag, Jahr, Handschrift, Ueberschrift, Unterschrift; — „Kleinigkeiten", von denen Gaedeke so geringschätzig redet, gibt es da gar nicht; was dem flüchtigen Blick als „Kleinigkeit" erscheinen mag, das ist gerade für einen scharfen Blick oft das entscheidende Merkmal der Fälschung. Das weiß der jüngste Jurist, der jemals mit einem Urkundenbeweis zu thun gehabt hat. Es kommt ja vor — und die Zeugenaussagen über die Ermordung Darley's sind ein Beispiel dafür — daß ein offenbar durch Einschiebungen, Weglassungen oder Entstellungen von Worten gefälschtes Schriftstück gleichwohl echte Bestandtheile enthält, und wenn es möglich ist, diese letzteren mit einiger Sicherheit auszuscheiden, so kann man sie sogar verwenden, um einen Beweis zu stärken, der im übrigen mit zweifellos echten Urkunden geführt werden kann; aber etwas sonst nicht Erweisbares damit zu erweisen, ist ganz unmöglich, und wo nicht einmal solche Scheidung vorgenommen werden kann, ist überhaupt jede Verwendung untersagt. Nun ist uns von den angeblichen Briefen Maria's ein irgendwie beglaubigter Wortlaut gar nicht überliefert, sogar über die Sprache, in der sie vorgelegt und geschrieben sein sollen, gehen die

Angaben schnurstracks wider einander; den überlieferten Stücken fehlt jedes äußere Merkmal der Echtheit; nur eines hat am Schluß den Vermerk „From Glasco this Saturday morning", allen übrigen fehlt die Ortsangabe, allen zusammen Monatstag, Jahreszahl, Ueberschrift, Unterschrift; ob und wie aber jemals eine Prüfung der Handschrift stattgefunden hat oder haben kann. ist eine besondere Frage, von der noch gesprochen werden wird. Und trotz des gänzlichen Fehlens aller Beglaubigungsmomente, die gegeben sein müssen, wenn man an der Echtheit eines Briefes nicht zweifeln soll, werden diese Stücke verwendet, um Ehebruch und Mitschuld am Gattenmord zu beweisen; bezeichnet als „keinem Zweifel unterworfen" — „wenn man vom Wortlaut abstrahirt".

Müssen die Verfechter der Echtheit „vom Wortlaut abstrahiren", dann steht es schlimm um ihre Sache. Die Gegner werden nicht abstrahiren, sondern immer wieder eben auf die Unmöglichkeiten pochen, die der Wortlaut enthält. Was dieser z. B. in dem langen Glasgowbrief, den Gaedeke noch immer für echt hält, dem Angreifer bietet, mögen hier nur zwei Proben zeigen. In diesem Schreiben, das nichts als glühende Liebe zu Bothwell athmen soll, führt die Schreiberin mit einem „das hatte ich vergessen" eine Geschichte ein, die an eine Matrosenkneipe erinnert, wie sie sich auf den Lor Livingstone „gelehnt und gewärmt", und wie dieser sie „um den Leib gefaßt", um sie mit ihrer Liebe zu — Bothwell zu necken. Das Aergste aber steht in den Schlußnotizen, die mit einem Remember you anfangen und als der Erinnerung werthe Gegenstände u. a. of the Erle Bothwell erwähnen. Diese Stelle hat auf Breßlau denselben Eindruck gemacht, wie auf Bekker. Er sagt: „Es ist undenkbar, daß Maria sich selbst für einen Brief an den Grafen Bothwell die Notiz macht „Gedenke des Grafen Bothwell"; es ist undenkbar, daß Maria in einem Brief an den Grafen Bothwell diesen auffordert: „Gedenke des Grafen Bothwell". Aber freilich, wenn man mit Gaedeke „vom Wortlaut abstrahirt", dann ist auch hier das Undenkbare recht wohl zu denken.[1])

[1]) Ganz unglaublicher Natur ist, was G. über diese Stelle in der „Historischen Zeitschrift" (S. 210/11) drucken läßt. Am Schlusse des langen Glasgowbriefs folgen den Worten Remember you unmittelbar hintereinander sechs Genetive, nämlich of the purpois of the Lady Reres. Of the Englishmen. Of his mother. Of the Erle of Argyle. Of the Erle of Bothwell. Of the ludgeing in Edinburgh. Man hat bisher angenommen, daß diese sämmtlichen Genetive von demselben Remember you abhängen. G. ist nicht bloß andrer Ansicht, er hält diese Abhängigkeit sogar für unmöglich. Er sagt S. 110, nachdem er die ganze oben mitgetheilte Stelle abgedruckt: „Der Satz „remember" etc. ist also auch räumlich getrennt gewesen. Das Wort „remember" kann sich somit gar nicht — es ist mir dieses auch von verschiedenen Kennern der englischen Sprache bestätigt worden — auf die Dispositionsnotizen beziehen; es hätte in Verbindung mit denselben auch gar keinen Sinn." Also wenn einem Zeitwort, das den Genetiv regiert, ganz unmittelbar, ohne Zwischensatz, sechs Genetive hinter einander folgen, so „kann" der fünfte dieser Genetive nicht von dem regierenden

Am Schlusse meines Aufsatzes in der Zeitschrift „Vom Fels zum Meer“ hatte ich gesagt: An der Ermordung ihres zweiten Gatten trägt Maria nicht die mindeste Schuld: „Das hat ihr der Graf Bothwell, der das genau wissen konnte, wie längst bekannt, noch auf dem Sterbebette ausdrücklich bezeugt.“ Diese Stelle stütze ich nicht, wie Gaedeke ohne weiteres annimmt, auf das sogenannte „Testament des Grafen Bothwell“, das ich gar nicht genannt habe, sondern u. a. auf eine Stelle, die Gaedeke offenbar gänzlich unbekannt ist. In den Annalen von W. Camden, den ich auf der zweiten Seite meiner Vorrede unter den für uns maßgebenden Quellenschriftstellern an erster Stelle genannt habe, finden sich in der mir vorliegenden Ausgabe von 1677 — die erste ist von 1615 — auf S. 124 folgende Worte: Reginam ab omni suspicione exemerunt: ut et ipse Bothwellius captivus in Dania et vivens et moriens Reginam minime consciam fuisse religiosa asseveratione saepenumero contestatus est. Da hier von einer wiederholten feierlichen Betheuerung, daß Maria Stuart nicht einmal Mitwisserin gewesen sei, die Rede ist, so ist die Annahme ausgeschlossen, daß Camden sich auf das sogenannte

---

Zeitwort abhängen, weil er „räumlich“ von demselben getrennt ist, und das hat sich G. von „verschiedenen Kennern der englischen Sprache“ bestätigen lassen. Denken wir uns: Am Schlusse eines deutschen Briefes steht: „Zu gedenken der Aeußerung der Lady Reres — der Engländer — seiner Mutter — des Grafen Argyle — des Grafen Bothwell — der Wohnung in Edinburg — und mit Ausnahme des ersten Genetivs soll keiner der folgenden von dem regierenden „Zu gedenken“ abhängen können, weil sie von demselben „räumlich getrennt“ sind. „So wird von verschiedenen Kennern der deutschen Sprache versichert“. Welch ein Unsinn!

Auch G. betrachtet die fünf Genetive, die dem ersten von „Remember you“ unmittelbar regierten folgen, als „Dispositionsnotizen“. Was heißt „Dispositionsnotiz“? Ich dächte doch, eine Bemerkung, die man sich macht, um eines Gegenstandes sicher zu „gedenken“, dessen man ohne diese schriftliche Notiz nicht „gedenken“ würde. Und wenn man nun ein vorangestelltes Wort, welches eben „gedenken“ bedeutet, auf diese „Dispositionsnotizen“ „bezieht“, so soll dies, versichert G. „in Verbindung mit demselben“ „gar keinen Sinn haben“.

Angenommen nun, diese zweite Behauptung wäre ebenso sinnvoll, als sie gleich der ersten sinnlos ist, so bliebe doch noch immer zu erklären, wie sich Maria Stuart am Ende eines überlangen an Bothwell gerichteten Briefes überhaupt durch die Notiz of the Erle of Bothwell selbst ermahnen konnte, des Mannes nicht zu vergessen, an den sie eben geschrieben hat und der ja ihrer angeblichen Betheuerung zu Folge im Wachen und Traum all ihr Sinnen und Denken unablässig beschäftigt?

Daß hierin, in dem einfachen of the Erle of Bothwell, nicht in dem vorausgehenden remember you, das ebenso gut als es dasteht fehlen könnte, ohne an der Sache etwas zu ändern, der eigentliche Haken steckt, hat G. also auch jetzt nicht eingesehen. Ob er es jemals einsehen wird?

Sollte es geschehen, so wird er ohne Zweifel auch auf das Auskunftsmittel verfallen, das seiner Methode würdig ist: er wird sagen, „abstrahiren wir vom Wortlaut“, denken wir uns, die Worte of the Erle of Bothwell, die ja offenbar ganz unsinnig sind, ständen gar nicht da, weil ja keinem Fälscher zuzutrauen ist, daß er sich selber so hätte verrathen können — streichen wir sie also und jede Schwierigkeit ist gehoben.

Testament Bothwell's gestützt habe, denn dieses (Keith III, 304) spricht bloß von einer einmaligen, auf dem Todbett abgegebenen Erklärung, die lediglich sagt: affirma la reine innocente de la ditte mort, was eine Mitwissenschaft nicht ausschließen würde. Die Glaubwürdigkeit Camden's aber wird Gaedeke hoffentlich nicht anfechten wollen. Camden war kein Parteigänger Maria's, sondern der Vertrauensmann — des Ministers Cecil, in dessen Auftrag er die Annalen schrieb und der ihm, wie er in der Vorrede sagt, ne cogitanti quidem primum sua, deinde Regia Tabularia aperuit.

Schließlich ein Nachwort zu meinem ersten Aufsatz. Dort ist unter den Gewährsmännern für die Schreibung: D'Arley auch der Schotte Adam Blackwood genannt. Da sein Buch: Martyre de Marie Stuart ziemlich umfangreich ist — es faßt 149 Folioseiten — und gerade an der von Jebb angezogenen Stelle den zweiten Gatten Maria's gar nicht mit Namen, sondern entweder mit son mari oder mit le roi bezeichnet, so halte ich den Hinweis nicht für überflüssig, daß auf den Seiten 198 und 199 (Jebb II) der Name D'Arley vier Mal hintereinander vorkommt. Den Gewährsmännern für die Schreibung Darley füge ich noch die Verfasser bezw. Unterzeichner des sowohl von Petrick als von Bekker angeführten Schreibens d: d. York, 11. Oktober 1568 hinzu: Es sind der Herzog von Norfolk, der Graf Sussex und Ralph Sadler, die englischen Commissare der Königin Elisabeth auf der Conferenz von York. Ihr gemeinsamer amtlicher Bericht findet sich abgedruckt erstens in der Sammlung von Anderson Bd. IV 2, 58 und zweitens bei Hosack II, 497—501. Beide Autoren schreiben, wie in neuerer Zeit allgemein üblich ist, beständig Darnley; da sie in diesem Aktenstück aber übereinstimmmend the murder of L. Darley geben, so haben wir doppelte Sicherheit dafür, daß es in dem Original, das der kostbaren, schon von Camden benützten Handschriftensammlung von Robert Cotton angehört, wirklich so und nicht anders zu lesen ist.

Stellen wir nunmehr unsere Gewährsmänner zusammen, so ergeben sich — von den lateinischschreibenden Autoren abgesehen — für die Schreibung ohne „n" in den Formen: Darly, Darlye, Darlie, D'Arley, Darley, Derley folgende gleichzeitige Zeugen:

1) Der Spanier Herrera (Derley);

2) und 3) die Franzosen Castelnau de Mauvissière und Belleforest, der für den Verfasser der Schrift L'Innocence de la reine d'Écosse gilt (D'Arley);

4), 5) und 6) die Schotten Blackwood (D'Arley), John Leslie (Darley) und John Knox (Darley);

7), 8), 9), 10), 11) und 12) die Engländer: Cecil und Bedford (Darley) Randolph (Darly, Darlie), Norfolk, Sussex, Sadler (Darley).

Gießen, 25. Juni.

3. Ein unparteiischer Zeitgenosse über die Briefe.[1])

Ein Hauptgrund für die Echtheit der angeblichen Briefe Maria's an Bothwell wird hergeleitet von der vermeintlichen Thatsache, daß zur Zeit ihres Erscheinens und ihrer Verwerthung niemand an eine Fälschung gedacht oder dem Verdacht einer solchen Ausdruck gegeben habe. Als vierten unter sechs Gründen führt Gaedeke („Grenzboten", 1878 IV, 453) an: „das einstimmige Urtheil der englischen Commissäre, unter denen sich auch der Herzog von Norfolk befand. Niemand hielt diese Briefe für gefälscht, es findet sich keine Erwähnung der Art in den Akten." Uebereinstimmend damit sagt R. Pauli (Hist. Zeitschrift 42, 215): „Der Umstand, daß zunächst Freund und Feind nicht anders als an wirkliche, für Maria höchst gefährliche Urkunden glaubten, daß die Originale verschwunden sind und hinterdrein erst der Angriff gegen ihre Echtheit eröffnet wurde, unterstützt doch gar sehr die Beweisführung, mit der sich Gaedeke würdig an Burton anschließt." Wäre das richtig, wären im Augenblick der Untersuchung Zweifel an der Echtheit nicht erwacht, wären diese erst laut geworden, als Originale, mit denen man sie entwaffnen konnte, nicht mehr vorhanden waren, so würde zweierlei, wenn nicht feststehen, so doch mit sehr viel Wahrscheinlichkeit behauptet werden können: erstens auf Seiten Maria's ein persönlicher Verruf, der auch die schlimmsten Anklagen ermuthigte, und zweitens auf Seiten ihrer Ankläger ein Leumund von Unsträflichkeit, der jeden Gedanken an die Möglichkeit einer Fälschung ausschloß. Und das wäre eine sehr ernsthafte Thatsache. Ruf und Verruf historischer Persönlichkeiten gehören auch zu den historischen Thatsachen, und wie oft auch bewiesen oder wahrscheinlich sein mag, daß eine besser oder schlechter gewesen sei als ihr Ruf, leichtfertig wird sich die Nachwelt nie einbilden dürfen, besser unterrichtet zu sein als die bestunterrichteten Zeugen der Mitwelt. Liegt nun hier der Fall vor, der mit so großer Bestimmtheit behauptet wird? Ich werde beweisen, daß das gerade Gegentheil die Wahrheit ist, indem ich nach der Reihe die Thatsachen anführe, von denen man entweder gar keine, oder nur sehr oberflächliche Kenntniß haben muß, um zu folgern, wie Gaedeke und Pauli gefolgert haben.

Ich beginne mit Mittheilung einer Stelle aus den Weisungen, welche Maria am 29. September 1568 ihren Bevollmächtigten zur Conferenz in York gegeben hat. Sie lautet in wörtlicher Uebertragung aus dem Schottischen: „Im Falle sie — die Ankläger — behaupten, sie hätten Briefe von meiner Hand, welche in dieser Sache (von dem Verhältniß zu Bothwell ist eben vorher die Rede) einen Schatten auf mich werfen könnten, so sollt Ihr verlangen, daß die Urschriften vorgelegt werden, damit ich Einsicht davon nehmen und Rede darüber stehen kann. Denn Ihr sollt in meinem Namen ver-

[1]) „Allg. Zeitg." Nr. 198 Beil.

sichern, daß ich niemals an ein sterbliches Wesen in dieser Sache geschrieben habe; und wenn sich solche Schreiben finden, so sind sie falsch und gefälscht, geschmiedet und erfunden von ihnen selbst nur zu meiner Unehre und Schande: Und es gibt in Schottland verschiedene Leute, Männer und Frauen, die meine Handschrift nachmachen können und die ganz in derselben Weise schreiben wie ich, und ganz besonders in ihrer eigenen Gesellschaft. Ich zweifle nicht, daß, wenn ich in meinem Reiche geblieben wäre, ich mir schon Kenntniß verschafft haben würde von den Erfindern nnd Verfassern solcher Schreiben, um meine Unschuld darzuthun und ihre Fälschung zu beschämen." Der Text ist abgedruckt u. a. bei Stanhope Buckingham: Memoirs of Mary Stuart I 266—283. Abgesehen von der Versicherung, daß Briefe über ihr Verhältniß zu Bothwell nicht vorliegen könnten, weil sie solche nie geschrieben habe, enthält diese Auslassung zwei Behauptungen: einmal die, daß es in Schottland Leute genug gebe, die ihre Handschrift und Schreibweise täuschend nachmachen könnten, und sodann, daß in der Gesellschaft selber, welche zu York erscheinen werde, solche Künstler vorhanden seien. Sind diese beiden Behauptungen glaublich, finden sie in den Angaben unterrichteter und unparteiischer Zeitgenossen Bestätigung oder nicht?

Diese Frage richten wir an das Geschichtswerk eines Zeitgenossen, von dessen fast unbedingter Glaubwürdigkeit sogleich die Rede sein wird. In einem streng objektiven Bericht über den Gang der Verhandlungen zu York seit Anfang Oktober 1568 heißt es von den englischen Bevollmächtigten: „Nachdem sie dieses gehört, forderten die Untersuchungscommissäre (cognitores), daß Murray die Ursachen seiner so großen Strenge gegen die unumschränkte Königin eröffne und gediegener nachweise; denn was er bisher vorgelegt, sei nicht durch Zeugen erhärtet, sondern nur durch verdächtige Briefchen (saspectae fidei literulis) und (Maitland of) Lethington habe selber insgeheim zugestanden, daß er die Schriftzüge der Königin öfters nachgefälscht habe (se saepius Reginae characteres ementitum esse); da antwortete jener, er könne die Verfolgung seiner Schwester bei Fremden nicht fortsetzen, wenn ihm nicht die Königin von England verspreche, die Vormundschaft über den unmündigen König zu übernehmen und die Königin von Schottland vollständig preis zu geben."

Von dieser sehr bedeutungsvollen Stelle geht uns zunächst nur an, was die englischen Bevollmächtigten über die Verdächtigkeit der „Briefchen" sagen und über das Geständniß Maitland's, daß er selber sich öfters im Nachmachen der Handschrift der Königin geübt habe. Die Engländer wissen also aus dem eigenen Munde des früheren Secretärs der Königin, daß er sich auf das Fälschen von Handschriften seiner Gebieterin verstand, sie halten deßhalb die „Briefchen", die sie geschrieben haben soll, für „verdächtig" und fordern bessere Beweise. Die Richtigkeit der wichtigsten unter den Behauptungen der gefangenen Maria wird somit von den Engländern bestätigt. Wie steht

es mit der weiteren, daß es überhaupt in Schottland viele Menschen gebe, die sich auf die Nachahmung ihrer Handschrift und Schreibart verständen?

Nachdem unser Text die Verlegung der Conferenz nach Westminster erzählt hat, werden die Papiere angegeben, welche Murray dort gegen Maria vorgelegt hat: nämlich das Artikelbuch, einige Zeugenaussagen und Parlamentsbeschlüsse, „insbesondere aber einige Liebesbriefe und Gedichte, welche, wie er versicherte, von der eigenen Hand der Königin geschrieben seien und mit denen er sie der Mitwissenschaft an der Ermordung ihres Gatten überführen wollte; er legte auch ein Schriftchen von Buchanan mit dem Titel Detectio vor, das aber bei der Mehrheit der Commission wenig Glauben fand (parum fidei apud majorem partem cognitorum invenit), weil der Verfasser für durchaus parteiisch und käuflich galt (ut hominis partiarii et fide promercali). Den Briefen und Gedichten aber (da ihnen Namen, Unterschriften, Zeitangaben fehlten, und überall Fälscher in reicher Zahl vorhanden waren, die anderer Leute Schriftzüge so treu nachzumachen und wiederzugeben verstanden, daß man echte von unechten nicht unterscheiden konnte) hat Elisabeth kaum Glauben beigemessen, obgleich Eifersucht (die das weibliche Geschlecht so leicht in die Irre treibt) ins Spiel kam; und so gab es ihr Befriedigung, daß von diesen Anklagen an der Königin der Schotten ein Schandfleck hängen bleiben werde (aliquid probri adhaeresceret)."

Unter den Folgerungen, welche sich aus dieser gleichfalls hoch bedeutsamen Stelle ergeben, stellen wir voran die Bestätigung der Aussage Maria's, daß die Kunst täuschend ähnlicher Nachahmung fremder, also auch ihrer eigenen Handschrift offenkundigermaßen in Schottland weit verbreitet war.

Ueber eine Prüfung der Handschrift durch die Commissare Elisabeth's spricht unsere Quelle nicht; daß dieselben eine solche gar nicht vornehmen konnten, werden wir noch sehen. Dagegen wird ausdrücklich gesagt, daß die Mehrheit der Commissare der „Enthüllung" Buchanan's „wenig Glauben" geschenkt habe, weil ihr der Verfasser als ein „feiler" Parteimann bekannt war. Nun war aber diese Schrift bestimmt, die Worte jener Briefe durch angebliche Thatsachen zu erhärten; ohne diesen Schlüssel waren die Briefe Engländern, die nicht Ohren- und Augenzeugen der Ereignisse gewesen waren, gar nicht verständlich, und glaubten sie diesem Schlüssel nicht, so verloren jene Briefe, zumal wenn noch der dringende Verdacht der Fälschung hinzukam, jeglichen Werth als Beweismittel für Verbrechen, die sonst nicht erwiesen werden konnten. Mit der größten Bestimmtheit wird dabei Buchanan als ein Mensch bezeichnet, der für Geld zu haben war; die Worte fide promercali sollten jedem vorschweben, der auf das Zeugniß dieses Mannes auch nur den mindesten Werth gelegt hat. Wenn das der Ruf war, den dieser Schotte bei den Engländern seiner Zeit genoß, welche Geltung darf er dann als Historiker bei der Nachwelt beanspruchen? Und die Engländer, die ihn für käuflich hielten, waren doch keine Parteigänger Maria's.

Von großer Wichtigkeit ist sodann das ausdrückliche Hervorheben der Thatsache, daß den Briefen Adresse, Unterschrift und Datum völlig gefehlt (nomina, subscriptiones, notatio temporis deessent), und von noch größerer die Betonung eines nicht sachlichen Beweggrundes, von dem Elisabeth sich leiten ließ, als sie nicht überzeugt von der Beweiskraft der Briefe sich damit zufrieden gab, daß an dem Ruf der Schottenkönigin ein Schandfleck hängen bleibe. Ist denn aber diese doppelte Andeutung auch wahr? Läßt sie sich beweisen oder nicht? Sie läßt sich beweisen, oder ist vielmehr schon lange bewiesen durch der Königin Elisabeth eigene Worte. Noch mehr, auch von Cecil läßt sich darthun mit Aufzeichnungen seiner eigenen Hand, daß er an eine nachweisbare Schuld Maria's nicht geglaubt und folglich weder jenen Briefen noch dem Artikelbuch noch der „Enthüllung" Buchanan's irgendwelchen Werth beigelegt hat. Die hiehergehörigen Worte Elisabeth's sind jedem Leser der Schrift Bekkers bekannt; bevor ich sie hier von neuem zur Sprache bringe und eine schlagende Stelle aus einer Denkschrift Cecil's hinzufüge, die in Deutschland noch nicht verwerthet worden ist, mache ich die Leser dieser Blätter mit dem Verfasser des Geschichtswerkes bekannt, dem wir bis hieher gefolgt sind.

Jedermann muß in ihm einen entschiedenen Parteigänger Maria's vermuthen, und zwar, wenn er ein Zeitgenosse ist, unter allen Umständen einen Katholiken, entweder aus Schottland oder aus Frankreich oder aus Spanien. Aber unser Historiker, allerdings ein Zeitgenosse jener Ereignisse, ist kein Katholik und stammt aus keinem der drei Länder, in welchen Maria fanatische Anhänger zählte, er ist ein guter Protestant und ein sehr guter Engländer, mindestens in den Augen zweier Persönlichkeiten, denen gerade hierüber ein ebenso unbedingtes Entscheidungsrecht, wie ein untrüglich richtiges Urtheil zustand, es ist der schon einmal im vorigen Aufsatz genannte William Camden, der Vertrauensmann Cecil's und der Wappenkönig der Königin Elisabeth.

Der ausnahmsweise Werth seiner Annales rerum anglicarum et hibernicarum regnante Elisabetha ist längst bekannt und anerkannt. L. Ranke sagt darüber im zweiten Bande seiner englischen Geschichte (Werke XV. 90/91): „Alle Schwierigkeiten, die sich der Abfassung einer zeitgenössischen Geschichte entgegenstellen, hat er allerdings nicht überwunden. Hie und da findet sich auch bei ihm eine Rücksichtnahme auf die Lebenden, namentlich auf König Jakob selbst, welche man lieber vermieden sähe. Aber solche Stellen sind selten. Camden's Annalen nehmen unter den Geschichten gleichzeitiger Begebenheiten einen hohen Rang ein. Sie sind von einer Zuverlässigkeit in den Thatsachen und einer aus sicheren Mittheilungen entnommenen so guten Kenntniß der Motive, daß wir dem Autor auch da folgen können, wo die Documente uns fehlen, auf die er sich bezieht. Seine Urtheile sind gemäßigt und dabei doch in allen wichtigen Fragen entschieden." Und diesen ausgezeichneten Zeithistoriker benutzt hier weder Mignet noch Froude, weder

Gaedeke noch Breßlau, während ihn Bekker von dem Augenblicke an überall zu Grunde legte, als er entdeckte, daß der Text Camden's mit den noch uns zugänglichen Urkunden vollkommen übereinstimmte. Der Umstand, daß Camden außer bei Bekker und Schiern für die hier in Rede stehende Epoche neuerdings gar nicht mehr benutzt wird, zeigt, daß er, trotz der Charakteristik Ranke's, viel weniger bekannt ist, als er verdient und die Sache fordert. Es werden deßhalb einige Notizen über ihn nicht überflüssig sein.

William Camden, der in Peter Bayle's Dictionnaire historique et critique (II. 26 ff.) l'un des plus habiles et des plus illustres hommes de son siècle genannt wird, ist am 2. Mai 1551 als der Sohn eines armen Malers in London zur Welt gekommen, in früher Kindheit verwaist im Waisenhause aufgezogen und hat, nachdem er fünf Jahre in Oxford studirt, im Jahre 1575 als Subregens an dem von der Königin Elisabeth gegründeten College in Westminster die Stellung erlangt, in der er Muße fand zu umfassenden Studien über die Urgeschichte der Länder und Völker von Grpßbritannien. Aus zehnjährigen, überaus mühseligen und vielseitigen Forschungen ging im Jahre 1586 sein Werk „Britannia" hervor, das ihn sofort zum berühmten Manne machte und alsbald auch ins Deutsche übersetzt, kurz hintereinander eine ganze Reihe neuer Auflagen erlebte. Im Jahre 1593 ward er zum Oberen des College zu Westminster und 1597 zum Wappenkönig, d. h. zum Chef des Heroldsamtes der Königin Elisabeth ernannt. In dieser Stellung befand er sich, als Minister Cecil, jetzt Lord Burghley, ihm den Antrag machte, aus den amtlichen Quellen, die er ihm bereitwilligst eröffnete, die Geschichte der ersten Regierungsjahre der Königin Elisabeth zu schreiben. Aus diesen neuen Studien gingen die „Annalen" hervor, welche im Jahre 1615 zum ersten Male erschienen und von denen das Dictionnaire Bayle's ganz übereinstimmend mit Ranke sagt: Cet ouvrage qui est en latin fut reçu avec applaudissement et il faut tomber d'accord qu'on n'eût pu traiter cette matière avec plus de jugement et de gravité, ni avec plus d'exactitude ni avec une plus grande netteté de style. Die Fülle der handschriftlichen Quellen, die ihm die Archive Cecil's, der Königin, des Parlaments und die Sammlung von Robert Cotton eröffnet, und das Durcheinander, in dem er sie vorfand, war so groß, daß er in der Vorrede sagte, „staubbedeckt und schweißgebadet" stehe er nach vollbrachter Durcharbeitung da. Aber ihm standen noch Hilfsmittel und Aufschlüsse anderer Art zu Gebot. Er sagt: „Auch meine eigenen Schränke habe ich durchstöbert, denn obwohl ein Bewunderer des ehrwürdigen Alterthums, bin ich doch kein Verächter der Neuzeit; viel habe ich gesehen, beobachtet und gehört von älteren und glaubwürdigen Männern, die mitten in den Ereignissen gestanden haben, aus beiden Lagern der hier kämpfenden religiösen Parteien. Das alles habe ich auf der Wage meines Urtheils — wie bescheiden es auch sein mag — geprüft, um nirgends, durch Leichtgläubigkeit getäuscht,

auf falsche Fährte zu kommen. Denn die Ermittelung der Wahrheit (veritatis studium) war mein einziger Sporn zum Beginn der Arbeit und ist heute mein einziges Ziel. Sie der Geschichte entreißen wollen, hieße nichts anderes als dem schönsten Geschöpfe die Augen ausstechen und statt heilsamen Saftes den Seelen der Leser Gift verabreichen." Und hier folgt nun ein Glaubensbekenntniß des Historikers Camden, das der ernstesten Beachtung aller Freunde, wie aller Darsteller der Geschichte nicht bloß dieser Epoche hiedurch wärmstens empfohlen werden soll: „Was immer das Licht der Wahrheit zu trüben pflegt, habe ich mir vorgenommen, in jedem Stücke fern zu halten. Die Unwissenheit und, was daraus entsteht: die Zweideutigkeit und Falschheit habe ich nach Kräften verbannt durch den Glanz unentstellter Richtigkeit, wie er aus jenen durchaus einwandfreien Urkunden sich ergab, und vielleicht habe ich aus diesen mir eine ebenso treue Kenntniß der Sachen erworben, wie einer, der lange und viel in Staatsgeschäften thätig gewesen ist. Vom Vorurtheil habe ich mich frei gemacht, weil es die Fähigkeit des Urtheils aufhebt und in religiösen, wie politischen Dingen die Geister derart bestrickt, daß sie wie von Augenblendung befallen, nichts mehr richtig unterscheiden können. Gefahr habe ich nicht gefürchtet, nicht einmal von Seiten derer, welche augenblicklich im Besitze der Macht wähnen, sie könnten die Erinnerung des kommenden Zeitalters auslöschen. Mögen sie sich erinnern, daß alle, die gegen wahrheitsliebende Geschichtschreiber gewüthet, sich nur Schande, jenen aber Ruhm bereitet haben. „Hoffnung auf Gewinnchen" (spes lucelli) hat mich nicht verführt. Die Würde der Geschichtschreibung feil zu halten, ist mir (der ich bei bescheidenem Auskommen immer glücklich war) allzeit als schändliche Sklavenart erschienen. Dem Verdachte günstiger oder abgünstiger Voreingenommenheit habe ich nirgends Raum verstattet. Denn von denen, die ich zu erwähnen habe, hat mir kaum Einer oder der Andere Gutes, nicht ein Einziger aber Böses gethan, so daß ich unter die Abhängigen oder Feindseligen nicht gerechnet werden kann. Noch Lebende habe ich kaum mit kurzem Lob erwähnt. Durch Verfolgung der Feinde des eigenen Landes nach dem Lobe eines guten Bürgers haschen, auf die Gefahr, ein schlechter Historiker zu werden, ist lächerlich in meinen Augen. Mein Vorsatz war, wie Polybius befohlen hat, der Wahrheit allein zu opfern. Auch die Parrhesia, jenen aufrichtigen, aber in Worten maßvollen Freimuth, der des Historikers würdig ist, wird man, wie ich hoffe, an mir nicht vermissen. Die aber, welche den Mantel falschen Freimuths umhängt, um zu lästern, und die überall günstige Ohren findet, verabscheue ich aus dem Grunde meiner Seele. Offenkundiges habe ich nicht verschwiegen, Zweifelhaftes habe ich milder ausgelegt, Unergründliches habe ich nicht zu ergründen gesucht. „Der Fürsten unerforschliche Gedanken", sagt jener große Fahnenträger der Historiker, „und was sie Geheimstes planen, ermitteln wollen, ist unerlaubt, zweischneidig, und deßhalb laß' ab davon." Und mit dem Historiker aus Halikarnaß zürne ich

dem Vorwitz derer, die mehr als die Gesetze zugeben, fragen und wissen wollen."

Gießen, 7. Juli.

4. Elisabeth, Cecil und die Gräfin Lennox als Zeugen für die Unschuld Maria's.[1])

William Camden war 20 Jahre alt, als im Jahre 1571 der Federkrieg um die Schuld und Unschuld der in England gefangenen Königin der Schotten begann. Sein erstes Geschichtswerk erschien im Jahre vor der Hinrichtung Maria's, und als seine Annalen gedruckt wurden, waren Elisabeth und Cecil längst gestorben. Seit zwölf Jahren war Maria's Sohn, Jakob I., König von England, und dies war für die Darsteller der Geschichte seiner Mutter nichts weniger als gleichgiltig.

Aus Jakob's Jugendzeit kennen wir einen sehr bemerkenswerthen Zug. Im Frühling 1576 hatte Maria Stuart Kunde von einer Erklärung, welche der in Dänemark gefangene Graf Bothwell in Gegenwart mehrerer Zeugen kurz vor seinem Tode über ihre vollständige Unschuld an der Ermordung Darley's abgegeben haben sollte. Zu Ende des Jahres kam ein Schriftstück, das als Testament des Grafen Bothwell bezeichnet ward, in die Hände ihres Sohnes, des noch nicht elfjährigen Prinzen Jakob, und nachdem er es gelesen, befiel ihn eine solche Freudigkeit, daß das seiner ganzen Umgebung auffiel. Auf die Frage des Lords Tullibardin, was denn der Anlaß dieser plötzlichen Veränderung seines Benehmens sei, lautete die Antwort: „Tullibardin, habe ich nicht guten Grund dazu? Seit so langer Zeit sind mir so viel Anklagen und Verläumdungen gegen die Königin, meine Mutter, eingeprägt worden, und heute habe ich die offenbare Bestätigung ihrer Unschuld gesehen!" So berichtet am 4. Januar 1577 der Erzbischof von Glasgow der gefangenen Königin auf Grund der Aussage eines Edelmannes, der das von Tullibardin selbst gehört haben wollte. (Keith III 301/2). Zur Rettung seiner unglücklichen Mutter hat Jakob nichts gethan, aber ihr persönlicher Ruf bei der Nachwelt lag ihm sehr am Herzen. Das wissen wir, von der eben mitgetheilten Meldung abgesehen, aus der Thatsache, daß er über das Buch von Thuanus, der einfach Buchanan's Darstellung abgeschrieben hatte, in den heftigsten Zorn gerieth und Camden im Jahre 1606 beauftragte, ihm ein Verzeichniß der Geschichtsfälschungen zuzusenden, die auf diesem Wege in sein Werk gekommen waren. (Smith: Camdeni vita, Londini. 1691. p. 53.) Und so gelangen wir zu dem Punkte, der bereinigt werden muß, wenn die Glaubwürdigkeit Camden's klar gestellt werden soll. Die gelegentliche Rücksichtnahme auf Jakob I. bildet den einzigen Vorbehalt, durch welchen Ranke seine sonst unbedingte Anerkennung Camden's als Historiker dieser Zeit einschränkt, und die Versuchung liegt nahe genug,

---

[1]) Allg. Ztg. 1883. Nr. 220 Beil.

denselben gerade an dieser Stelle in seiner ganzen Stärke geltend zu machen. Liegt, fragen wir, gegenüber den letzterwähnten Angaben Camden's Ursache zum Mißtrauen vor? Kann oder muß angenommen werden, daß er aus Rücksicht auf den Sohn Maria's, der jetzt sein ihm wohlgewogener König war, sein Urtheil über die Schuld der Mutter und den Werth der gegen sie erhobenen Anklagen habe beeinflussen lassen? Auf diese Fragen können nur die Urkunden antworten, die alles entscheiden. Vernehmen wir ihren Spruch.

Die Conferenzen von York und Westminster waren vorüber. Vergebens hatten die Bevollmächtigten Maria's immer wieder verlangt, daß ihnen die angeblichen Briefe oder wenigstens Abschriften derselben übergeben würden, damit ihre Gebieterin sich darüber äußern könne; sie hatten weder Urschriften noch Abschriften bekommen. Am Sonntag den 9. Januar 1569 hatten sie zu Hampton Court die Schlußerklärung Maria's abgegeben: daß sie ihrer Krone nie und unter keiner Bedingung entsagen werde — und eben zu dieser Entsagung hatte sie durch die Drohung mit Anklagen wegen entehrender Verbrechen gezwungen werden sollen. Damit war der ganze Feldzugsplan Elisabeth's und Cecil's gescheitert, und dem Bewußtsein dieser Thatsache gab der letztere im Namen der Königin Ausdruck, als er Montag den 10. Januar 1569 dem Grafen Murray und seinen Genossen folgenden Bescheid gab: „Gegen sie — die der Ermordung Darley's angeklagt waren — sei nichts vorgezeigt werden, das ihrer Ehre oder Unterthanentreue Abbruch thue: auf der anderen Seite hätten auch sie wider ihre Herrin und Königin nichts hinreichend dargethan noch vorgezeigt, woraus die Königin von England wegen irgendetwas, das sie bis jetzt gesehen, wider die Königin ihre gute Schwester irgendwelche üble Meinung (any evil opinion — for anything yet seen) fassen oder entnehmen könnte."

Der Wortlaut dieses Bescheides ist im Jahre 1754 durch Goodall bekannt gemacht worden und nie hat Jemand die Echtheit dieser Urkunde zu bezweifeln gewagt. Vergegenwärtigen wir uns das Gewicht dieser Erklärung, für welche die Königin wie ihre Minister gleicherweise einzustehen haben. Sie schlägt mit einem Streich sowohl die Briefe als die Enthüllung Buchanan's sammt Zubehör zu Boden. Das ganze Schriftenmaterial, das zu York und Westminster erschien, war vorgelegt worden, um Maria Ehebruch und Mitschuld am Gattenmord nachzuweisen, und jetzt erklären Elisabeth und Cecil: es ist nichts erwiesen worden, aus dem was vorgelegt worden ist, kann keinerlei üble Meinung wider Maria geschöpft werden. Die unmittelbaren Anklagen Buchanan's und Murray's sind damit als völlig grundlos zurückgewiesen. Aber auch den Briefen ist jede Beweiskraft und zweien von ihnen damit auch die Echtheit abgesprochen. Daß aus diesen Briefen eine förmliche Mitschuld an Darley's Ermordung nicht erwiesen werden kann, geben selbst Vertheidiger ihrer Echtheit zu. Aber die beiden

Glasgow-Briefe vom Januar 1567 würden wenigstens ein ehebrecherisches Verhältniß zu Bothwell beweisen. Und wenn nun Elisabeth erklärt, sie könne aus dem Vorgezeigten in gar nichts auch nur den Schatten einer üblen Meinung gegen Maria begründet finden, so glaubt sie eben auch nicht an ein Liebesverhältniß, das sie, die „jungfräuliche" Königin, wenn nur der mindeste Verdacht vorlag, sicherlich ernster genommen hätte, als manche Andere. Daran mußte sie aber glauben, wenn sie jene beiden Briefe für echt hielt; indem sie ihnen jeden Glauben versagt, erklärt sie dieselben thatsächlich für unecht, für gefälscht.

Mit dem Wortlaut der amtlichen Erklärung Elisabeth's durch den Mund ihres Ministers beweisen wir, daß Camden über Elisabeth's Stellung zu der Anklage nicht bloß nichts Falsches, sondern daß er noch lange nicht genug gesagt hat: daß er viel stärker, als er mit seinem vix fidem adhibuit angedeutet, geradezu hätte aussprechen können, sie habe von dem ganzen Plunder gar nichts geglaubt. Camden hat sich hier eben sehr behutsam ausgedrückt, und um so mehr verwundern wir uns über die dann folgende, sehr ernste Anklage, sie sei es, obgleich ohne Glauben an ihre Schuld, zufrieden gewesen, daß ein Schandfleck an Maria's Namen hängen geblieben sei.

Aber auch diese Aussage ist mit Elisabeth's eigenen Worten urkundlich als richtig zu erweisen. Sie selbst hat im November 1571 ihrem Gesandten Walsingham in Paris durch Cecil befehlen lassen, am dortigen Hofe Buchanan's lateinisches Büchlein, nämlich die Detectio, unter der Hand zu verbreiten; das würde den guten Erfolg haben, to disgrace her, „sie zu entehren" (Bekker, S. 279, nach Chalmers I. 350); also wörtlich dasselbe, was Camden sagt, nur daß er auch hier, vorsichtig wie immer, weniger sagt als er sagen könnte, denn mehr als ein Motiv, das nur vermuthet werden kann, ist doch ein Befehl, der es einem Gesandten gegenüber geradezu ausspricht.

Aus der Erklärung vom 10. Januar 1569 haben wir nicht bloß die Ansicht der Königin, sondern auch die Cecil's vernommen. Wie vollständig der Einklang der Ansichten beider über diese Dinge war, wird schlagend bezeugt durch ein Aktenstück von Cecil's Hand aus dem März desselben Jahres 1569. Es ist gedruckt in dem Werke von Samuel Haynes, dessen vollständiger Titel lautet: „A collection of state papers relating to affairs in the reigns of King Henry VIII., King Edward VI., Queen Mary and Queen Elisabeth from the year 1542 to 1570. Transcribed from Original Letters and other Authentick Memorials, never before publish'd, left by William Cecil Lord Burghley, and now remaining at Hatfield House, in the library of the Right Honourable the present Earl of Salisbury. London 1740." In diesem sehr inhaltreichen Folianten steht S. 579—588 unter der Ueberschrift: „Memoryall at Hampton Court 10 March 1569" und mit dem Vermerk: „from a minute of Secretary Cecill" eine überaus

merkwürdige Denkschrift über die Gefahren, welche England bedrohen, und über die Maßregeln, ihnen zu begegnen.

Unter den Gefahren wird auch die Möglichkeit einer Wiederherstellung Maria's in Schottland erwähnt und hierüber (S. 581) gesagt: „Die Ehe der Königin der Schotten mit Darley[1]) ist zu Ende und ihre Ehe mit Bothwell wird durch den Papst gelöst werden, und so ist die Aussicht auf eine künftige Heirath eine große Förderung ihrer Sache, die sie verwerthen kann, um den guten Willen vieler fremder Fürsten anzulocken. Das Gerücht, daß sie ihren Gatten gemordet habe (the fame of hir murdering of hir husband), wird mit der Zeit erlöschen (will by Tyme vanish awey), oder wird durch die Vertheidiger derart behandelt werden (will be so by defence handled), daß es kein großes Hinderniß auf ihrem Wege sein wird, ihre Pläne auszuführen;" also die ganze Gattenmordgeschichte nur ein „Gerücht", nur ein Gerede, das von selber verstummen wird oder, wenn es nicht von selbst ausstirbt, durch die Vertheidiger Maria's so „behandelt" werden kann, daß die Ankläger dagegen nicht aufkommen.

So drückt sich im schriftlichen Selbstgespräche, durch Niemand überwacht und von keiner Nebenrücksicht beeinflußt, der Minister aus, der die ganze Untersuchung der angeblichen Schuldbeweise zu York, Westminster und Hampton Court geführt und schließlich im Namen Elisabeth's die oben mitgetheilte Erklärung an Murray abgegeben hat. Erwiesen ist nichts, was die Rückkehr Maria's auf ihren Thron moralisch unmöglich machen würde; keine Beweiskraft haben die Briefe, keine Beweiskraft die Zuthaten Murray's und Buchanan's, keine Thatsache, nur ein „Gerücht" liegt vor — ein Gerücht, das entweder untergehen oder wiederlegt werden wird. Und doch handelt sichs um Anklagen so ernster Art, daß, wenn man sie beweisen konnte, die einfache Drucklegung der Beweismittel genügt haben würde, Maria in den Abgrund ewiger Entehrung hinabzustoßen.

Elisabeth und Cecil waren die beiden Persönlichkeiten, die das dringendste Interesse hatten, ein Gelingen des Schuldbeweises zu wünschen, und sie haben auch nichts unterlassen, den Anklägern die Sache leicht zu machen während sie der Vertheidigung die einfachsten Rücksichten der Gerechtigkeit versagten. Wenn diese beiden Persönlichkeiten das Mißlingen des Schuldbeweises ausdrücklich — aber freilich nur im engsten Vertrauen — constatiren, so ist über die ganze Frage das Urtheil gesprochen. Beide waren in der Sache derart Partei, daß ihr Vorgeben, sie glaubten an die Schuld, Maria's, nicht das Mindeste beweisen würde; wenn aber beide ihren Unglauben bekennen, dann sehe ich wirklich nicht, wie man gegen das Gewicht

---

[1]) In dem Abdruck dieses Actenstückes steht überall Darnley; in dem eines anderen Schreibens von Cecil vom 9. Jan. 1565 mit dem Vermerke from the original steht dagegen Lord Darly (S. 443).

dieser Thatsache aufkommen will. Nur bei vollständiger Unkenntniß derselben kann man schreiben: „Freund und Feind hätten nicht anders, als an wirkliche für Maria höchst gefährliche Urkunden geglaubt", und erst „hinterdrein" sei der Angriff auf ihre Echtheit eröffnet worden. Der Oeffentlichkeit war noch keine Zeile von den angeblichen Briefen bekannt, als Elisabeth und Cecil mit ihrem Urtheil darüber schon im Reinen waren, und noch ehe Buchanan's Enthüllung erschien, hatte John Leslie in seiner Defence diesen Briefen die schneidigste Abläugnung öffentlich entgegengesetzt.

Noch eine dritte Persönlichkeit gab es damals, deren Urtheil schwer ins Gewicht fällt, weil auch sie in dieser Sache aus den natürlichsten Gründen von der Welt Partei war und Partei sein mußte: die Gräfin Lennox, die Mutter des gemordeten Darley, die Gattin des Mannes, der sich alle erdenkliche Mühe gegeben hatte, um Maria als Mörderin seines Sohnes zu überführen. Und welchen Erfolg hatten diese Bemühungen in den Augen der eigenen Gattin gehabt?

In einem Briefe, den Miß Strickland im State-paper office gefunden und sammt Facsimile im fünften Bande ihrer „Lives of the Queens of Scotland" (Edinb. London 1854. S. 372/73) veröffentlicht hat (abgedruckt auch bei Teulet: „Lettres de Marie Stuart." Paris 1859. S. 246—249), schreibt die Gräfin Lennox der gefangenen Maria in einer Weise, die jede Möglichkeit der Annahme ausschließt, daß sie die Königin auch nur eines einzigen der ihr nachgesagten Verbrechen für schuldig gehalten habe. Dieses Schreiben, zusammengehalten mit einem Briefe, den Maria selbst beim Tode der Gräfin an den Erzbischof von Glasgow geschrieben hat, enthüllt ein Verhältniß, das entscheidend wie wenig anderes für die Unschuld Maria's spricht. In dem „Calendar of State papers relating to Scotland" vol. II (London 1858) ist auf S. 891 unter dem 8. Sept. 1570 ein Brief der Gräfin Lennox vermerkt, in welchem sie an Cecil das dringende Verlangen richtet, er möge bei Elisabeth bewirken, daß Maria nicht nach Schottland zurückgelassen werde, she having been the only means of the murder of her husband, und ihre Rückkehr würde den Grafen Lennox verhindern, Ihrer Majestät (von England) nach Ihren Wünschen zu dienen. Weitere Briefe von ihr an Cecil in derselben Sache werden vermerkt unter dem 21. Sept. und 5. Oct. 1570. Aus dem Jahr 1571 wird nur noch ein Schreiben an Lord Burghley vom 19. Aug. erwähnt, das aber bloß die Bitte um Erwirkung einer Audienz für Cunningham, den Ueberbringer von Briefen des Grafen Lennox enthält. Dann hört jeder Briefwechsel zwischen ihr und Burghley auf. Warum? Das sagt uns der Brief Maria's, dessen Hauptstellen ich jetzt mittheile und den ihr eigenes Schreiben vollinhaltlich bestätigt.

Am 2. Mai 1578 schreibt Maria aus Sheffield an den Erzbischof von Glasgow: „Die Frau Gräfin Lennox, meine Schwiegermutter, ist seit einem Monat todt — diese gute Dame hatte sich seit fünf oder sechs Jahren,

daß wir näheres Einvernehmen mit einander gewonnen haben, mir gegenüber sehr edel bekehrt (s'étoit fort bien reconnue envers moi) und hat mir in Briefen von ihrer eigenen Hand, die ich aufhebe, das Unrecht eingestanden, das sie mir angethan durch ihre ungerechten Verfolgungen. Sie waren, wie sie mir zu verstehen gegeben hat, angezettelt mit ihrer Zustimmung, weil sie schlecht unterrichtet war, hauptsächlich aber auf ausdrücklichen Befehl der Königin von England und auf Ueberredung durch ihr Conseil, die unsere Verständigung immer gehindert hatten; als sie meine Unschuld erkannt hatte, wollte sie aufhören mich zu verfolgen, und ging so weit, daß sie sich offen weigerte, gut zu heißen, was sie in ihrem Namen gegen mich thaten." (Labanoff. V. 31/32.) Die ungefähre Zeitbestimmung, welche Maria für die Bekehrung ihrer Schwiegermutter angibt, stimmt mit den Vermerken des „Calendar of State Papers" überein. Im August 1571 hören ihre Briefe an Cecil auf, und wenn ihre Ueberzeugung von der Unschuld Maria's im Jahr 1572 oder 1573 zum Durchbruch gekommen ist, dann ist dieses Ereigniß gerade zu der Zeit eingetreten, als die „Enthüllungs"-Pamphlete mit den angeblichen Briefen Maria's durch die Lesewelt flogen. Die Gräfin war bei dieser Sache gewissermaßen mit ihrem Herzblut betheiligt, sie war in das ganze Ränkegetriebe so tief verflochten wie nur irgend möglich: ihr Abfall, ihre Bekehrung zu der Sache, die sie selber bisher mit verfolgt, ist wahrlich ein beredtes Zeugniß der Wirkung, welche jene Anklageschriften bei den wirklich Unterrichteten hervorgebracht haben. Zwischen Maria und ihr bestand schon ein sehr reger Briefwechsel, als sie ihr am 10. Nov. 1575 den Brief sandte, dessen Hauptstellen ich jetzt mittheile. Er fängt mit einer warmen Danksagung an für durch Geschenk und Briefe empfangene Beweise herzlicher Gesinnung (token and mind), insbesondere für die mütterlich zärtliche Sorge, welche die Königin trage „um unser süßes und unvergleichliches Kleinod in Schottland". Dies „our sweet and peerless jewel in Scotland" ist Prinz Jakob, dem Maria, nach der unnatürlichsten aller gegen sie geschleuderten Anklagen, nach dem Leben getrachtet haben sollte. Und nachher heißt es: „Ich flehe Eure Majestät an, fürchten Sie nichts, sondern bauen Sie auf Gott, daß noch alles gut werden wird; die Verrätherei Ihrer Verräther ist besser bekannt als vorher (the treachery of your traitors is known better than before)". So schrieb die Gräfin vier Jahre nach der Verbreitung der bekannten Schmähschriften aus der Enthüllungspresse. Zur Beglaubigung der Echtheit dieses Briefes füge ich den Vermerk aus dem „Calendar of State Papers" hinzu, wo es im zweiten Band Seite 923 unter dem Datum 10. Nov. Hackney heißt: „Margaret Countess Dowager of Lennox to the Queen of Scots. Has received her token and her letter. Glad to perceive her zealous care for their peerless jewel in Scotland."

Also: Elisabeth, Cecil und die Gräfin Lennox sind Zeugen für die Unschuld Maria's. Jeder Unbefangene sieht: wer gegen diese

Zeugen die Schuld Maria's, die Kraft und Echtheit der gegen sie vorgelegten Beweismittel aufrecht erhalten will, wird zunächst mit der etwas schwierigen Arbeit beginnen müssen, diese Zeugnisse zu entkräften, beziehungsweise zu widerlegen. Dazu freilich ist vor Allem erforderlich, daß man sie kennt. Wie stellt sich Gaedeke zu diesen Dingen? Davon das nächste Mal.

Gießen, 19. Juli

5. Die Fundgruben Gaedeke's.[1])

In meinem letzten Aufsatze habe ich mit unumstößlichen und unwidersprechlichen Thatsachen dargethan, daß Königin Elisabeth, ihr Minister Cecil und die Mutter des gemordeten Darley, die Gräfin Lennox, an eine Schuld Maria's nicht geglaubt haben, trotz der angeblichen Briefe und trotz der Anklagen, welche Murray und Buchanan damit hatten beweisen wollen, daß sie folglich alle drei jene Briefe entweder geradezu für gefälscht oder mindestens für viel zu verdächtig gehalten haben müssen, um ihnen irgendwelche Beweiskraft beizumessen. Damit ist aber gleichzeitig festgestellt, daß drei der kundigsten Persönlichkeiten des ganzen Dramas auch in anderen als den zu York und Westminster behaupteten Thatsachen keinen Anlaß können gefunden haben, das hier unzulänglich oder gar nicht Erwiesene gleichwohl für möglich oder wahrscheinlich zu halten. Ein Verruf also, wie man ihn bisher zu Lasten Maria's angenommen hat, kann nicht bestanden haben. Und nun zurück zu Gaedeke, den wir fast aus dem Auge verloren haben.

Meine Aufsätze sind zwar äußerlich veranlaßt durch eine nothgedrungene Polemik, ihr Zweck aber erschöpft sich darin ebensowenig als ihr Inhalt. Ihr Zweck ist die Belehrung weiter Leserkreise über die wesentlichsten Bestandtheile des schwierigsten und verwickeltsten Problems der gesammten neueren Geschichte, und daß diese Belehrung sich anschließen muß an eine Polemik, ist wahrlich nicht meine Schuld. Das hat seinen Grund einzig und allein in der Thatsache, daß A. Gaedeke gestattet worden ist, in der „Historischen Zeitschrift“ seine angeblich „vollwichtige“ Arbeit selber zu rühmen in einer Weise, wie das in diesem Fachblatt noch nie geschehen, und gleichzeitig über Andere das kritische Richtbeil zu schwingen mit einer Unkenntniß und Leichtfertigkeit, für die mir überhaupt kein Beispiel bekannt ist. Sein Buch selbst, das R. Pauli „eine wahre Wohlthat“ nannte, die Aufnahme, die es in Folge dieser Anzeige fand, und die Art, wie der Verfasser es nachträglich gegen Angriffe vertheidigte, und zwar in der „Historischen Zeitschrift“ vertheidigen durfte: dies Alles ist für den Stand unserer historischen Kritik auf diesem Felde so überaus bezeichnend, daß es in einer dereinstigen Geschichte unserer Wissenschaft von Maria Stuart als ein besonderes Ereigniß verzeichnet werden wird, und zwar als ein solches, das der „deutschen Gründlichkeit“ nicht zur Ehre gereicht. Das klingt sehr hart,

---

[1]) Allg. Zeitg. 1883, Nr. 318, 15. Nov. Beil.

aber es ist, wie sich schon gezeigt hat und noch mehr zeigen wird, nicht im mindesten übertrieben; es auszusprechen, lag schon früher Anlaß genug vor, es nachzuweisen, fehlte es schon im Jahre 1879 nicht an Stoff: den unabweisbaren Zwang, beides zu thun, hat Gaedeke selbst herbeigeführt.

Fragen wir zunächst: Was weiß er von den entscheidend wichtigen Stellen und Thatsachen, die ich in meinen letzten Artikeln mitgetheilt habe? Von der gesammten hieher gehörigen Darstellung Camden's[1]) ist ihm nicht eine Zeile bekannt; er weiß nichts von dessen Zeugniß für die Schuldloserklärung Maria's durch Bothwell, nichts von seinem vernichtenden Urtheil über Buchanan, den Verfertiger der „Enthüllungen", nichts von seiner Bezeugung der dringenden Verdächtigkeit der angeblichen Briefe und ihres gänzlichen Mangels an allen Merkmalen, wodurch man echte Briefe von gefälschten unterscheidet, nichts von der durch ihn erhärteten Thatsache, daß die Nachfälschung der Handschrift Maria's eine in ihrer eigenen Umgebung eingestandene Fertigkeit war. Das darf uns freilich nicht Wunder nehmen, Gaedeke will „nach dem Stand der Forschung" erzählen; „den Stand der Forschung" findet er in den Werken von Mignet, Froude, Burton so bequem dargelegt, daß es wirklich reine Zeitverschwendung gewesen wäre, hätte er sich noch mit eigenen Quellenstudien plagen wollen; sind doch alle drei auch noch so gefällig, ihren Text mit ziemlich viel Anführungen zu versehen, durch deren Mitherübernahme man sich vor Unkundigen den Schein gründlichster Belesenheit bereiten kann. Bei allen drei Autoren findet sich nun Camden für die Dinge, die uns hier beschäftigen, nicht benutzt, folglich hat er auch in den Augen Gaedeke's keinen Werth, obgleich der Däne Schiern, den er sehr hoch zu stellen scheint, eben diesen Camden gerade für diese Epoche seiner aufmerksamsten Beachtung würdigt (s. u. A. S. 176, 177, S. 219, 220, 221 seiner Schrift über Bothwell in den „Nyere historiske Studier I," Kopenhagen 1875.).

Hier sei denn auch bemerkt, daß die Art, wie Gaedeke das bekannte Buch

[1]) Daraus, daß G. den Namen Camden's an andern Stellen ein paar Mal nennt, folgt durchaus nicht, daß er ihn gelesen oder auch nur in der Hand gehabt habe. Die Citate S. 312, 314, 328, 332 sind bei Mignet II, S. 342, 345, 376, 380 abgeschrieben, und zwar mit Fehlern abgeschrieben. Eine Erwähnung Camden's geschieht auf S. 93 ohne nähere Angabe der Stelle, die gemeint sein soll (es ist offenbar S. 116), und die nähere Angabe wäre schwerlich unterlassen, wenn G. den Text selbst vor sich gehabt hätte. Sein Urtheil über die angeblich „werthlose" Angabe Camden's beruht auf Unkenntniß der Thatsachen. Der Umstand, daß Camden für die letzten Lebensschicksale Maria's sowohl von Mignet als von Froude benützt wird, spricht nicht gegen das S. 51 Gesagte, wohl aber für die auch von Gegnern Maria's anerkannte Glaubwürdigkeit seines ausgezeichneten Geschichtswerks. Doch darf kein deutscher Gelehrter Franzosen und Engländern das Werk Camden's nachcitiren, ohne zu sagen, daß und warum er es thut; denn es gibt von dem lateinischen Urtext dieses Werks eine französische und eine englische Uebersetzung, jene von 1627, diese von 1635. Welche von diesen Ausgaben Mignet und Froude benutzten, ist aus ihren Anführungen nicht ersichtlich; auf den lateinischen Urtext passen dieselben nicht.

von Mignet: „Histoire de Marie Stuart" (Paris 1851) gewohnheitsmäßig ausbeutet, ohne seine Quelle zu nennen, die schärfste Rüge verdient. Beispielsweise wolle der Leser sich die Mühe nehmen, die 24 Seiten des Gaedeke'schen Textes von S. 125 bis S. 149 mit Mignet I S. 336—395 auch nur flüchtig zu vergleichen, und er wird finden, daß Gaedeke auf jeder Seite mindestens ein oder zwei Mal, wenn nicht noch öfter, verpflichtet gewesen wäre, Mignet als Quelle für meist wörtliche Entlehnungen zu nennen, dieser Verpflichtung aber nicht ein einziges Mal nachgekommen ist. Selbst Citate schreibt er bei Mignet ab, ohne anzudeuten, daß sie dessen Eigenthum sind, und was er aus Froude, den er wenigstens nennt, an Citaten hinzufügt, ist jedenfalls nicht bestimmt, die Verdienste Mignet's um seinen Text kenntlich zu machen. Das unbedingt Anstößige liegt hier weder in der Art, noch in dem Umfang der Entlehnungen an sich — das ist ein Punkt, den jeder Autor mit sich selbst, d. h. seinem Mangel an eigenem Wissen und an eigenen Gedanken, abzumachen hat — sondern darin, daß die Hauptquelle der Entlehnungen nicht einmal andeutungsweise genannt und statt dessen durch einen anderweitig entlehnten Citatenapparat die wahre Herkunft des Textes verdunkelt und der Schein selbständiger Forschung erzeugt wird. Das eben angeführte Beispiel ist nicht vereinzelt. Auch der Text von S. 105 bis S. 114 ist — von einigen Einschiebungen, die aus Froude stammen, abgesehen — meist wörtlich aus Mignet I S. 307—323 geschöpft, und doch ist derselbe auch hier nicht ein einziges Mal genannt, während Froude wenigstens als Quelle der meisten Citate angegeben wird.[1]) Eine satzweise Gegenüberstellung der Texte von Mignet und Gaedeke, für die wir hier keinen Raum haben, würde auf jeden Leser einen überaus wirksamen Eindruck hervor-

---

[1]) Eine nachträglich vorgenommene genaue Vergleichung hat ergeben, daß auch für die vorhergehenden 100 Seiten des Gaedeke'schen Textes immer und überall Mignet die behaglich ausgeschöpfte Fundgrube ist. Während er aber auf jeder Seite als Quelle für ganze Sätze und Satzreihen, die oft wörtlich entlehnt sind, ausausdrücklich genannt werden müßte, wird er als Grundlage des Textes gar nicht, und nur vier Mal als Gewährsmann für Urkunden genannt, an allen vier Stellen aber falsch. Nach Gaedeke S. 19 soll eine Depesche Chantonnay's vom 28. Dec. 1560 bei Mignet I 76 stehen; von derselben Depesche sagt G. S. 43: sie stehe bei Mignet I 103; in Wahrheit steht sie weder dort noch hier, sondern I 146. Nach G. S. 44 soll ein Bericht von de Silva bei Mignet I 109 zu finden sein, aber er findet sich auf S 148. Nach G. S. 64 soll ein Schreiben Philipp's II. an Cardinal Pacheco bei Mignet II 302 stehen; statt dessen steht es im Appendix II 485. Die Anführungen Gaedeke's aus Mignet's zweitem Band sind sämmtlich falsch. G. irrt sich da beständig um etwa 100 Seiten. Wo G. Burton's IV. Band anführen müßte, gibt er vier Mal Band V an, und wo er Burton V schreiben müßte, schreibt er (S. 327, 331, 345) Burton VI. Die Seitenzahlen sind aber auch hier falsch angegeben. Diese Winke kommen hoffentlich nicht zu spät für die „zweite, nur wenig vermehrte, aber wesentlich verbesserte Auflage" seines Buchs, die er schon im Juni 1883 als „demnächst" erscheinend angekündigt hat und die bis zur Stunde noch nicht erschienen ist.

bringen. Wer aber die drei Werke von Mignet, Froude und Burton etwas eingehend mit Gaedeke vergleicht, dem enthüllt sich die Entstehungsgeschichte ganzer Partien seines Buches in ebenso überraschender als — scherzhafter Weise. Insbesondere über die Citate, die sich bei Gaedeke finden, ihre Auswahl, Abstammung und Abwandelung auf dem Weg der Uebertragung ließen sich überaus heitere Zusammenstellungen machen. (Vgl. Breßlau im Hist. Taschenbuch N. F. I S. 69, 70.)

Doch dies nur beiläufig: Wie Gaedeke von Camden's Darstellung keine Ahnung hat, so weiß er auch nichts von dem Briefe der Gräfin Lennox, obwohl er in demselben Buch von Teulet abgedruckt ist, dem er im Anhang den französischen Text der angeblichen Briefe Maria's entlehnt. Auch von jenem Befehl an Walsingham mit dem höchst bezeichnenden to disgrace her ist ihm nichts bekannt. Dagegen kennt er den Bescheid an Murray vom 10. Januar 1569, die Alles entscheidende Schuldloserklärung Maria's durch die Königin und ihren Minister, die wir in unserem letzten Artikel mitgetheilt haben. Dieser Bescheid wird erstens von Mignet, zweitens von Froude („History of England“, IX 387), drittens von Burton („History of Scotland“, IV 461) übereinstimmend wiedergegeben: keiner dieser drei entschiedensten Ankläger Maria's zweifelt an der Echtheit, und so zweifelt auch Gaedeke nicht, sondern theilt den Bescheid auch seinerseits mit (S. 206/7).

Dieses überaus wichtige Aktenstück ist, wie schon gesagt, im Jahre 1754 zum ersten Male gedruckt worden,[1]) und zwar in einem sehr inhaltreichen Buch, das längst einen Neudruck verdient hätte, denn im Buchhandel ist es völlig vergriffen, auf öffentlichen Bibliotheken in Deutschland nicht mehr zu finden und bei Antiquaren nur sehr schwer mehr aufzutreiben. Es führt den Titel: „An examination of the letters said to be written by Mary Queen of Scots to James Earl of Bothwell: also an inquiry into the murder of King Henry, containing I. the letters themselves in Scottish, Latin and French, II. The conferences at York and Westminster and other writings relative to the letters. By Walter Goodall.“ Edinburgh 1754. 8°. 2 Bde.

---

[1]) Nach Stanhope Buckingham I S. 344 befindet sich das Original des Aktenstückes in der großartigen Handschriftensammlung von Robert Cotton, welche dem British Museum einverleibt ist, und zwar in der Abtheilung derselben, welche mit dem Namen des Kaisers Titus überschrieben ist, unter C. XII. In dem 1802 gedruckten, nicht weniger als 613 Doppelfolioseiten fassenden „Catalogue of the Manuscripts in the Cottonian library deposited in the British Museum ist auf S. 562 unter Titus C. XII. als Nr. 7 einer Aktengruppe vermerkt: „Proceedings of the commissioners at York and London, concerning Queen Marys affairs, with the full powers of the commissioners: and divers papers produced before them 1568 and 1569.“ In diesem Aktenbündel muß es also liegen; was zu bemerken deshalb nicht überflüssig ist, weil die meisten übrigen Akten zur Geschichte dieser Epoche sich in der Abtheilung Caligula finden, vgl. den Index des Katalogs unter Mary Queen of Scots.

Dieses Buch bildet die Rüstkammer, aus welcher alle Vertheidiger Maria's von Tytler und Frl. Keralio an bis auf Buckingham und Hosack immer von Neuem geschöpft haben und schöpfen mußten. Der erste Theil enthält den ersten Versuch eines Nachweises der Thatsache, daß, und der Art, wie die bekannten Briefe gefälscht worden sind; der zweite enthält außer den Briefen im schottischen, lateinischen (soweit er vorhanden) und französischen Text — und nur in diesen drei bezw. zwei Texten zusammen hätten Andere sie wieder drucken sollen — 146 bis dahin meist unveröffentlichte Urkunden, deren eine noch wichtiger ist als die andere. Wie selten und schwer erreichbar dieses Buch geworden ist, habe ich selbst erfahren. Nach jahrelangem Suchen auf allen möglichen Bibliotheken und bei allen möglichen Antiquaren habe ich erst im August dieses Jahres das Glück gehabt, endlich ein Exemplar aus England käuflich zu erlangen. Ich werde folglich der letzte sein, der irgendeinem Forscher auf diesem Gebiet einen Vorwurf macht, wenn er dies unzählige Mal angeführte Buch nur aus anderen Büchern kennt, falls er nämlich, wo er es selbst anführt, die Entlehnung aus zweiter Hand dadurch kenntlich macht, daß er, wie Bekker, das Werk nennt, aus dem er die Anführung schöpft.

Wie verfährt nun Gaedeke in diesem Falle?

Daß er in der gesammten älteren Maria Stuart-Literatur ohne alle Kenntnisse ist, haben unsere Leser schon den in unserem ersten Artikel berührten Thatsachen entnehmen können. Solche Unkenntniß ist nicht empfehlend für Einen, der ein Buch über Maria Stuart schreibt, aber sie ist nicht gerade ein Verbrechen, wenn er sich des Anspruchs enthält, für einen Specialforscher zu gelten, und insbesondere Alles unterläßt, was den Schein erwecken kann, als wünschte er für gelehrter gehalten zu werden, als er wirklich ist. Gaedeke aber erhebt diesen Anspruch und prunkt mit Citaten eben in dieser ganz klar hervortretenden Absicht, freilich, wie das wohl zu geschehen pflegt, mit entschiedenem Unglück. Auf S. 409 sagt er z. B. von dem sogenannten Testament Bothwell's: „ein Auszug dieses Aktenstückes soll nun auch — so behaupten einige ihrer Anhänger — von Friedrich II. — mitgetheilt worden sein" u. s. w., und unter dem Text benennt er als solche „Anhänger" Maria's: „Blackwood und Jebb". Der uns bekannte Schotte Blackwood, der allerdings ein Zeitgenosse und „Anhänger" Maria's ist, Arm in Arm mit dem Sammler Samuel Jebb, der im 18. Jahrhundert lebt: das ist in der That eine drollige Zusammenstellung von „Anhängern" Maria's. Schon aus unseren Erörterungen über die Frage Darley — Darnley konnte vermuthet werden, daß Gaedeke das Sammelwerk von Jebb nie in der Hand gehabt haben kann. Nun haben wir die Gewißheit schwarz auf weiß. Hätte er es nur einmal durchgeblättert, so wüßte er auch, daß dieser Gelehrte des 18. Jahrhunderts über Maria Stuart überhaupt nichts „behauptet", weil selber gar nichts geschrieben hat; er hat in zwei Folianten 16 Schriften über Maria zusammengedruckt, aber diese Schriften, die er in zwei Vorreden

kurz charakterisirt, sind alle aus fremden Federn und gehören beiden Lagern an, nicht bloß Belleforest, Blackwood und Castelnau-Mauvissière finden sich da, sondern auch Buchanan. Offenbar hat Gaedeke irgendwo ein Citat aus Blackwood mit einem Hinweis auf den Abdruck bei Jebb gefunden und, da er diesen Hinweis nicht verstand, aus beiden Namen frischweg zwei „Anhänger" von Maria Stuart gemacht. Wirklich findet sich bei Burton eine Stelle, die offenbar an diesem Unglück schuld ist. Wo dieser (IV, 470) von dem durch Friedrich II. von Dänemark bekannt gewordenen Testament Bothwell's spricht, lesen wir in der Anmerkung 4 eine Stelle aus „Blackwood Martyre" mit dem Beisatze „Jebb II, 227" (dort nämlich ist Blackwood's Schrift abgedruckt) und dann heißt es: „The confession was handled with ampler eloquence by another writer of the same school" — „aus derselben Schule": eben vorher sind Blackwood und Jebb genannt, wie nahe lag also einem Unkundigen die Versuchung, sie als Vertreter derselben Schule von „Anhängern" Maria's zu betrachten.

Ein ganz ähnliches, nur etwas größeres Unglück ist ihm nun mit Goodall begegnet. Da er weder in seinen Grenzboten-Aufsätzen noch in dem Anhange seines Buches „Ueber die Echtheit der Schatullenbriefe" auch nur mit einem Wort von den schlagenden Argumenten spricht, welche dieser kundige Schotte insbesondere aus der sprachlichen Beschaffenheit, sowie der Textesgeschichte der bekannten Briefe gegen deren Echtheit hernimmt, so mußte schon hieraus geschlossen werden, daß es ihm nicht bekannt sein könne. Aber auf S. 206 und 207 citirt er das Buch zweimal hintereinander, er entlehnt ihm nämlich die beiden Hauptstellen des Bescheids vom 10. Januar 1569, und zwar erstens beide Mal lediglich mit dem Beisatz „Mary's Register, Goodall II. 305 ff.", und zweitens in so alterthümlicher Wortschreibung, daß Jedermann auf eine Entlehnung aus dem Urtext schließen mußte. Auch ich habe das gethan und Gaedeke in Gedanken beneidet um den Besitz des seltenen Buches, dem ich seit 1879 so eifrig und so erfolglos nachgejagt: freilich nur so lange, als ich das Buch eben nicht hatte. Als ich seiner endlich habhaft wurde und die S. 305 des zweiten Theiles desselben mit Gaedeke vergleichen konnte, da zeigte sich sofort, daß er diesen Text entweder gar nicht vor sich gehabt oder ganz falsch abgeschrieben haben mußte, denn in der Wiedergabe der sechs Zeilen zählte ich nicht weniger als 19 auffallende Abweichungen der Schreibung, zwei veränderte Wortfolgen, eine Einschiebung von drei Worten, die bei Goodall nicht stehen, und eine Auslassung von zwei Worten, die sich im Urtext finden.

Wie mochte das zusammenhängen? Froude und Burton, die Gaedeke zu nennen pflegt, gaben keine Auskunft, denn diese hatten den Wortlaut zwar ohne Einschiebung und ohne Auslassung, im Uebrigen aber in moderner Fassung gegeben. Vielleicht, dachte ich, wird das Buch helfen, das Gaedeke so häufig und standhaft benützt, aber in dieser Partie fast niemals nennt, nämlich Mignet, und richtig: dort fand sich, gleichfalls unter Berufung

auf Goodall II. 305, im zweiten Band S. 66 und 67 Anmerkung 3 und 4 der Urtext Gaedeke's mit sämmtlichen 19 Fehlern, mit beiden Umstellungen, mit Einschiebung und Auslassung, es stimmte Alles bis auf den Buchstaben.

Also nicht aus Goodall, den er zweimal ohne jeden Beisatz als seine Quelle nennt, sondern aus Mignet, den er auch hier wieder nicht nennt, hat Gaedeke die durch und durch fehlerhafte Abschrift jenes Bescheides geschöpft, die er mit dem Anschein strengster Urkundentreue seinen Lesern vorlegt. Ich frage jeden ehrlichen Christenmenschen, was soll solch' ein Verfahren bedeuten? Hatte er Goodall nicht unter den „mehr als hundert Werken", mit denen er vertraut sein will, nun, so theilte er das Loos sehr vieler Gelehrten: dann mußte er sich eben mit den, dem Sinne nach ganz zuverlässig überlieferten Texten bei Hosack, Froude, Burton begnügen und konnte ohne jede Beschämung eingestehen, daß er aus zweiter Hand schöpfe, wie das auf diesem Gebiet, dessen Literatur auf keiner einzigen deutschen Bibliothek vollständig beisammen ist, gar nicht vermieden werden kann. Wozu statt dessen dieses Prunken mit anscheinend urgründlicher Quellenbenutzung, wozu dieses beharrliche Schweigen über einen Gewährsmann, dem sein Text wie sein Anmerkungenapparat so sehr viel verdankt, wozu, mit einem Wort, diese Irreführung der Leser über die Herkunft seiner Weisheit?

Ueber das sachliche Gewicht des Bescheides vom 10. Januar 1569 sind unsere Leser bereits unterrichtet. Gegenüber Murray und den Seinen, von denen das Eine gewiß war, daß sie davon niemals Gebrauch machen würden, hatte Elisabeth durch den Mund Cecils so unumwunden wie möglich ausgesprochen, daß Maria Stuart schlechterdings gar nichts nachgewiesen worden sei, woraus sie auch nur im Geringsten eine üble Meinung wider sie fassen könne, daß also der ganze Sturmlauf von York und Westminster mit der vollständigen Niederlage der Angreifer geendet habe. Und diese Erklärung theilt Gaedeke mit, aber er sieht nicht, daß sie den ganzen Bau seiner eigenen Ansicht aus den Angeln hebt. Maria Stuart war entweder schuldig oder unschuldig. Wenn Elisabeth selbst sie für unschuldig erklärte, wie das am 10. Januar geschah, so war eben Alles falsch, was vorher über ihre Schuld gesagt und geschrieben worden war. Es folgte daraus keineswegs, daß sie nun Elisabeth auch freiließ — dies nicht zu thun, glaubte sie eine Menge zwingender politischer Gründe zu haben — aber das folgt daraus, daß die Nachwelt endlich einmal trennen muß, was schlechterdings nicht mehr zusammengeworfen werden darf: nämlich die Politik, welche Elisabeth leitete, als sie Maria trotz ihrer Unschuld in Gefangenschaft hielt, und die Mittel, durch die sie den Schein der Schuld auf ihrem Namen haften ließ, damit eben diese Gefangenhaltung nicht als ein offenbarer Frevel an jedem Menschenrecht erkannt ward. Zu lange hat sich die Nachwelt durch

die letzteren täuschen lassen und das ging an, so lange man jene Politik nicht kannte. Heute aber ist diese so klar gelegt, kennen wir so genau die Staatskunst des disgrace her, daß die Täuschung über die Motive derselben nicht länger vorhalten darf.

Natürlich hat das Gaedeke nicht durchschaut. Nachdem er den Bescheid vom 10. Januar mitgetheilt, sagt er S. 207 ganz naiv: „Mit welchem Recht, fragt man nach dieser Erklärung, konnte Elisabeth die Gefangene in weiterer Haft behalten?“ Gewiß, ein Recht lag dazu nicht vor, wenn keine Anklage erwiesen war, die Unschuld der Gefangenen vielmehr zugestanden werden mußte. Aber um Recht handelte sichs bei Elisabeth auch gar nicht, sondern um die Macht, oder besser gesagt, um die eigene Existenz im Kampf um Gegenwart und Zukunft Englands und Schottlands. Da Gaedeke diese grundverschiedenen Dinge nicht trennt, so ist auch begreiflich, daß er den unlösbaren Widerspruch nicht sieht, der seine eigene Darstellung entzwei sprengt. Auf S. 201 sagt er von der Conferenz zu Westminster: „Die Wucht der Beweisstücke war eine derartige für die Schuld der Gefangenen — wenn auch eine directe Betheiligung der Königin an der Ermordung ihres Gemahls aus den Briefen nicht hervorging — daß die englischen Commissäre einstimmig den Beweis für genügend und geliefert erklärten.“ Auf S. 207 aber gibt er die Erklärung der Königin, die das gerade Gegentheil besagt; erwiesen ist gar nichts, keine Schuld ist dargethan, nicht einmal eine üble Meinung von der guten Schwester bleibt übrig. Wenn das sich nicht widerspricht, sich gegenseitig nicht aufhebt, dann wird man uns demnächst auch zumuthen zu glauben, daß Feuer und Wasser, Eis und Sonnenschein nicht Gegensätze, sondern Zwillingsbrüder sind.

Durch seinen Anschluß an Mignet in dieser Sache ist Gaedeke noch zu einem schweren sachlichen Irrthum verleitet worden. Verführt durch einen Satz, den Mignet zwischen die beiden Hauptsätze des Bescheides vom 10. Januar 1569 eingeschoben hat, nimmt und gibt er an, daß die erste Hälfte der Erklärung dem Grafen Murray, die zweite aber „den Andern“, d. h. den Bevollmächtigten Maria's gegeben worden, so daß also diesen die Freisprechung Maria's amtlich kund geworden wäre. Auf diesen geradezu haarsträubenden Irrthum hätte er nicht verfallen können, wenn er den Urtext des Bescheides bei Goodall, den er ja citirt, wirklich gelesen hätte, denn dort ist die ganze Erklärung unter der Ueberschrift „The form of the answer given to the Erle of Murray and his complices“ auf S. 305 abgedruckt, und wenn er ein paar Seiten weiter (S. 310/11) bei demselben Goodall die Antwort gesehen hätte, welche am 13. Januar den Bevollmächtigten Maria's wirklich ertheilt worden ist; sie steht mit der an Murray im allerschneidendsten Widerspruch; denn da ist Maria ausdrücklich aufgegeben, sich schriftlich wegen der „ihr zur Last gelegten Schriften und Dinge“ zu verantworten — ohne daß ihr diese „Dinge“ näher bezeichnet oder die „Schriften“ auch nur in Abschrift gezeigt werden.

Schließlich sei bemerkt, daß Gaedeke die entscheidende Stelle aus Cecil's Denkschrift vom 10. März 1569 nicht unbekannt geblieben ist. (Vergl. S. 213. Anm. [1]) Freilich hat er sie nicht aus der bei Haynes gedruckten Denkschrift selbst, sondern, was er zu sagen unterläßt, aus Froude IX 408 abgeschrieben: das zeigt erstens die mit Froude übereinstimmende, von dem Urtext abweichende Orthographie, und zweitens die buchstäbliche Uebereinstimmung des Citats: Memorial of the state of the Realm, March 10, 1569. Burghley papers I. (ohne Seitenangabe); daß er aber von dem schlechthin entscheidenden Gewicht dieses Geständnisses keine Ahnung hat, wird nach unseren obigen Ausführungen Niemand wunder nehmen. —

Der vorstehende Aufsatz war schon seit Mitte September in den Händen der Redaktion und sollte ursprünglich bei Beginn des Wintersemesters erscheinen. Aeußere Umstände haben eine weitere Verzögerung des Erscheinens herbeigeführt. Inzwischen hat Gaedeke im neuesten Hefte der „Historischen Zeitschrift" etwas drucken lassen, was er „Entgegnung" nennt (Bd. 50, S. 561 bis 563) und was sich hier mit ganz wenig Worten erledigen läßt.

Meine Polemik gegen Gaedeke ist daraus entstanden, daß er von der Schreibung „Darley" gesagt hatte, sie sei „ganz willkürlich", sie sei „von Petrick erfunden", sie sei „selbstbeliebt", „ein paläographisches Monstrum" (Worte Pauli's), und wer so schreibe, der könne „nur sehr dunkle Vorstellungen von der schottischen Geschichte haben". Die Schrift Petrick's ist im Jahre 1873 erschienen. Eine Schreibung, die er „erfunden" hat, kann mithin vor dem Jahre 1873 nicht ein einziges Mal vorgekommen sein, sonst ist sie eben nicht von Petrick „erfunden".. Nun habe ich mit einer Fülle von Thatsachen, deren Entkräftung Gaedeke nicht einmal versucht, nachgewiesen, daß die Schreibung ohne „n", die im Jahre 1873 „erfunden" sein soll — auf diesem Worte ist unbarmherzig zu bestehen — die bei den Spaniern, Franzosen, Schotten, Engländern der Zeit Maria's ganz allgemein herrschende Schreibung ist, und habe mich, nachdem ich unter den „Darley" schreibenden Zeugen auch den Minister Cecil angeführt, für berechtigt gehalten, zu sagen, hienach sei die Behauptung, wer „Darley" schreibe, könne „nur sehr dunkle Vorstellungen von der schottischen Geschichte haben", dem allgemeinen Gelächter übergeben. Und dabei wird es auch nach dieser angeblichen „Entgegnung" sein Bewenden haben. Selbst wenn alle meine Zeugen aus dem 16. Jahrhundert, wie Gaedeke frischweg behauptet, diesen, wie sämmtliche schottische Namen „falsch" geschrieben hätten, so könnte ihre Schreibung doch nimmermehr eine erst im Jahre 1873 „erfundene" sein.

Die Anklage Gaedeke's erwies sich hienach als eine solche, die nur aus der allergröbsten Unwissenheit erklärt werden konnte, und um das Maß der hiezu erforderlichen Unwissenheit zu veranschaulichen, hatte ich einen Vergleich angestellt, der besagen sollte: das ist gerade so, wie wenn ein unwissender Franzose oder Engländer — einem Deutschen traute ich das

nicht zu — meinte, der Soldatenname „Wallenstein" sei erst von Fr. Schiller „erfunden", und nun Leopold Ranke der Unwissenheit zeihen wollte, weil er diesen Soldatennamen statt des Familiennamens „Waldstein" angenommen hätte. Für jeden denkenden Menschen war auch ohne Erläuterung klar, was ich sagen wollte. Für Gaedeke war mein „Gedankenflug" zu hoch, so versichert er, und ich muß es ihm glauben: denn er macht mir den lächerlichen Vorwurf, ich hätte Ranke's Wallenstein nie gelesen, und den noch lächerlicheren, ich selbst wäre der Meinung, Fr. Schiller habe den Namen „Wallenstein" erfunden. Hier hört doch Alles auf. In der von ihm angezogenen Stelle (Wallenstein S. 3) sagt Ranke, daß er die Form „Wallenstein" beibehalte, weil sie die „damals am meisten gäng und gäbe" war; das ändert aber doch nichts an der Thatsache, daß der Familienname Waldstein hieß; dagegen beweist es schlagend die Richtigkeit meines Vergleiches: denn ich habe nachgewiesen, daß auch die Schreibung „Darley" die „damals am meisten gäng und gäbe" war, und zwar so überzeugend nachgewiesen, daß selbst Gaedeke jetzt auf einmal eine „Neigung der Engländer, „Darley" zu schreiben", ausdrücklich anerkennt, von der er früher nicht das Mindeste gewußt hat; sonst hätte er sich doch nicht durch die unverzeihlich leichtfertige Behauptung bloßstellen können, diese Schreibung sei erst 1873 „erfunden", von Bekker und mir „gedankenlos" angenommen und ein Beweis unserer Unkenntniß der schottischen Geschichte.

6. Die Briefe Maria's vor dem Parlament in Edinburg.[1]

Nachdem Maria Stuart durch den Bescheid vom 10. Januar 1569, von dem weder sie noch ihre Anhänger jemals das Mindeste erfahren haben, für schuldlos erklärt worden war, wurde sie noch achtzehn Jahre aus rein politischen Gründen in Gefangenschaft gehalten und schließlich aus rein politischen Gründen hingerichtet. Ihre angeblichen Briefe an Bothwell wurden auf geheime Veranstaltung Elisabeth's und Cecil's als Anhang von angeblichen „Enthüllungen" seit 1571 durch den Druck verbreitet, um die Gefangene zu „entehren" und ihrer Festhaltung vor der protestantischen und katholischen Welt einen Schein von Recht zu geben; amtlich aber ist nie wieder davon Gebrauch gemacht, amtlich ist keine einzige der ursprünglich damit verbundenen Anklagen mehr erhoben worden, amtlich waren seit dem 10. Januar 1569 über diese ganze Sache die Akten für immer geschlossen.

Jene Schuldloserklärung vom 10. Januar 1569 ist seit 1754, also seit einhundertunddreißig Jahren bekannt, nicht bloß den Vertheidigern, auch den Anklägern Maria's; die wörtliche Wiedergabe derselben findet sich unter den letzteren, insbesondere bei Mignet, Froude, Burton und Gaedeke, und jeder Unbefangene muß sich nun fragen: woher kommt es, daß diese Autoren noch heute glauben, was Elisabeth und Cecil ihrer eigenen Aus-

[1]) „Vom Fels zum Meer" 1884. S. 690 ff.

sage zufolge selbst nicht geglaubt, weshalb halten sie für wahr, was diese für unwahr, für erwiesen, was diese für nicht erwiesen erklärt haben? Weshalb reden sie noch immer von schauerlichen Verbrechen, während Elisabeth, deren Minister die ganze Untersuchung geführt, am Ende derselben ausspricht: es bleibe nicht der mindeste Anlaß zu einer übeln Meinung über Maria übrig?

Angesichts dieses Widerspruchs, doch nein, angesichts der Thatsache, daß die genannten alle vier sich eines Widerspruchs hier gar nicht bewußt werden, möchte man wirklich zweifeln, ob es objective Denkgesetze überhaupt gibt, wüßte man nicht aus der Geschichte dieser wie so mancher anderen Streitfrage, daß allerdings Fälle vorkommen, in denen nicht bloß die Regeln wissenschaftlicher Kritik, sondern auch die einfachsten Gebote des gesunden Menschenverstandes durch ein stillschweigendes Uebereinkommen sozusagen außer Kraft gesetzt sind.

Ich unternehme nicht, Anderen erklärlich zu machen, was mir selber unerklärlich ist; aber ich will wenigstens das Meinige beitragen zur Hinwegräumung der Hindernisse, welche nachweislich dem Durchdringen der richtigen Ansicht die meiste Schwierigkeit bereitet haben, und da stößt mir zunächst eines auf, dessen Behandlung mit Hilfe des mir jetzt vollständig vorliegenden Materials in der That eine dankbare Aufgabe bildet: das ist die durchaus falsche Vorstellung, die man sich von einer wiederholten angeblich höchst sachkundigen und eindringenden Prüfung der vielgenannten Briefe durch Schotten und Engländer noch heute in weiten Kreisen macht.

Eine erste und zwar öffentliche Prüfung der Liebesbriefe soll stattgefunden haben vor dem schottischen Parlament, das am 15. December 1567 zu Edinburg zusammentrat, um die ganze kirchlich-politische Umwälzung zu bestätigen, welche der calvinistische Adel mit dem calvinistischen Klerus im Bunde nach der erzwungenen Abdankung der auf Schloß Lochleven gefangenen Königin in Schottland durchgeführt hatte. Bei Gelegenheit dieser Versammlung ist allerdings von den angeblichen Briefen Maria's Erwähnung geschehen und versuchsweise auch Gebrauch gemacht worden, und hierauf legen nun die Verfechter ihrer Echtheit ungeheuren Werth. Burton sagt darüber: „In dem Parlament waren verschiedene ihrer Parteigänger anwesend, wie Huntly, Athole, Errol, Herries und Andere; aber wir finden nirgends eine Andeutung dafür, daß sie auftraten für ihren Ruf oder irgend etwas zu sagen hatten, als in dem Text einer Parlamentsacte die Beschaffenheit der Urkunden und der daraus folgende Schluß auf ihre Schuld in den klarsten und strengsten Worten ausgesprochen ward."[1]) Damit übereinstimmend sagt Gaedeke (S. 158): „Die Schatullenbriefe wurden dem

---

[1]) History of Scotland IV, 264. Statt dieser richtigen Seitenzahl gibt Gaedeke S. 158, wo er diese Stelle citirt, mit gewohnter Pünktlichkeit die in allen drei Stellen falsche Ziffer 438.

Parlament vorgelegt. Es war von vernichtender Wirkung für die gefangene Königin, daß Niemand in der Versammlung sich für sie und gegen die Echtheit der Briefe erhob, obwohl Huntly, Errol und vor Allem Lord Herries zugegen waren."

Wie ist nun der wirkliche Sachverhalt?

Von eben den Anhängern Maria's, deren Gegenzeugniß Burton und Gaedeke vermissen, von Huntly, Argyle, Errol, Herries liegt aus dem September 1568 ein langes Aktenstück vor, das die eben mitgetheilte Auffassung sammt allen Schlußfolgerungen einfach über den Haufen wirft und von dem man nicht die mindeste Kenntniß haben muß, um zu schreiben, was Burton und Gaedeke darüber geschrieben haben. Aus dieser Urkunde, welche von nicht weniger als 35 Mitgliedern des Adels und Klerus von Schottland übergeben worden ist, geht authentisch hervor, daß es an Widerspruch der Anhänger Maria's in jener Versammlung keineswegs gefehlt hat, und daß ein förmlicher Protest für die Unschuld Maria's nur deshalb unterblieb, weil eben die Anklage, die beabsichtigt war, offenbar mit Rücksicht auf ihre Einrede nicht erhoben worden ist. Die Ansicht aber, welche diese Edelleute von dem ihnen vertraulich bekannt gemachten Anklagematerial gehabt haben, ist darin so scharf als möglich ausgesprochen, und es ist die gröbste Versündigung gegen die Wahrheit der Thatsachen, wenn ihr angebliches Schweigen zur Belastung Maria's ausgebeutet wird. Aus dem Inhalt ihrer nachträglichen Erklärungen läßt sich ein Bild des Hergangs auf jener Versammlung gewinnen, über den wir sonst bis vor kurzem einen weiteren Bericht nicht hatten, und namentlich ein Urtheil folgern über zwei Aktenstücke Murray's und seiner Partei, deren eigentlicher Charakter nun erst ins rechte Licht gerückt wird.

Am 12. September 1568 waren auf die Kunde von der Berufung einer Conferenz, welche in Sachen der gefangenen Maria in England tagen sollte, sieben Grafen (Huntly, Argyle, Crawford, Eglinton, Cassilis, Rothes, Errol), zwölf Lords (darunter Boyd, Livingston, Fleming und Herries), neun Bischöfe (darunter der von Roß) und acht Aebte zu Dumbarton zusammengetreten und hatten sich über „Weisungen und Artikel" verständigt, von welchen nach dem Belieben der Königin durch deren Bevollmächtigte Gebrauch gemacht werden sollte. So entstand ein sehr umfangreiches Actenstück, das, zuerst von Goodall, dann auch von Stanhope Buckingham vollständig abgedruckt, in dem Werke des ersteren (II, 354—366) zwölf und eine halbe Octavseite füllt; bei Buckingham steht es I, S. 283—302.

Diese Kundgebung geht aus von den entschlossensten Anhängern der mittlerweile nach England entflohenen und dort gefangen gesetzten Königin; sie ist also zunächst ein Glaubensbekenntniß dieser Partei und deßhalb nur insoweit als historische Urkunde zu verwerthen, als ihr Inhalt anderweitig objectiv bestätigt werden kann. Daß dies möglich ist und zwar gerade in Bezug auf die wichtigsten Bestandtheile derselben, werde ich nachweisen.

Aber wenn das auch, entweder infolge Mangels an urkundlichem Material oder infolge wirklicher Einseitigkeit der Darstellung selbst, nicht möglich wäre, so würde immerhin schon das Dasein dieser Kundgebung beweisen, daß an Verbrechen Maria's wenigstens im Kreise ihrer eigenen Partei nicht von fern geglaubt worden und folglich Niemand berechtigt ist, von einer bei „Freund und Feind" feststehenden Meinung, von einer thatsächlichen Zustimmung ihrer eigenen Anhänger zu den Hauptpunkten der Anklage zu reden. In den „Weisungen und Artikeln" vom 12. September 1568 ist im voraus Allem widersprochen, was unter Berufung auf das Decemberparlament gegen Maria hätte ausgesagt werden können, und für die volle Begründung dieses Widerspruches zeugt die Thatsache, daß, wie gleich hier verrathen werden darf, in den Berichten der englischen Commissare zu York und Westminster von angeblichen für Maria belastenden Vorgängen in jener Versammlung nicht mit einem Worte die Rede ist, und damit allein schon fällt jedes Recht auf eine nachträgliche Verwerthung derselben hinweg.

Aus dem Inhalt des merkwürden Aktenstückes heben wir die Hauptpunkte heraus.

Gegen jede Vermuthung einer Mitwissenschaft Maria's an dem Mordplan gegen Darley wird auf die allbekannte Thatsache hingewiesen, daß die Ricciomörder ihr im Jahre 1566 wiederholt und dringend angeboten hatten, sie von Darley zu befreien mittels einer Ehescheidungsklage wegen Verwandtschaft oder Ehebruchs, oder einer Klage wegen Hochverraths, weil er ja einem Complott gegen sie selber angehört, oder auf irgend welchem anderen Wege; und daß dies Alles von der Königin zurückgewiesen worden sei: as is manifestlie known. „Da so Ihre Gnaden die Möglichkeit einer Trennung hatte, und dennoch keinen Gebrauch davon machen wollte, so ist klar, daß sie einer Ermordung ihres Gatten niemals zugestimmt hätte, während sie sich nach dem Rath der Lords selbst so leicht seiner entledigen konnte." Die hier berührte Thatsache, die durch keine Wortklauberei entkräftet werden kann, ist längst bestätigt durch die bekannte Protestation der Grafen Huntly und Argyle (Keith III, 290 ff.; vgl. Bekker S. 26—28). Angesichts der so leicht erreichbaren Möglichkeit, sich unter Mitwirkung und Beifall der Lords der Ehe mit dem ganz unwürdigen Darley in der glimpflichsten Weise zu entledigen, wäre für Maria die Zustimmung zu einem Mordplan mit Pulverexplosion mehr als ein unnatürliches Verbrechen, es wäre ein ganz unbegreiflicher Wahnsinn gewesen. Wer die wirklichen Mörder Darley's waren, das war ganz genau zu erfahren aus dem Bond von Craigmillar, der Mordverschwörungsurkunde, welche aufgesetzt wurde, als Maria jede Trennung von Darley entschieden abgelehnt, und diese Urkunde wurde vor dem Zusammentritt des Parlaments, auf dem man die Königin anklagen wollte, von den Königsmördern selbst fürsichtiglich verbrannt, wie Drury bereits am 28. November 1567 an Cecil berichtet (Froude IX, 199).

Ferner heißt es in unserem Aktenstück: „Und wenn sie behaupten,

Ihre Gnaden sei des Mordes schuldig befunden worden durch Beschluß des von ihnen gehaltenen Parlaments, so ist zu antworten: daß in ihrem Parlament nichts gethan worden ist, was die Ehre der Königin irgendwie verletzen könnte, da Ihre Gnaden niemals vorgeladen noch dieserhalb angeklagt worden ist. Was wirklich geschehen ist, war nicht die Erklärung, daß die Königin irgend eines Verbrechens schuldig sei, was ja selbstverständlich ohne Vorladung Ihrer Majestät gar nicht hätte geschehen können, sondern lediglich die Aufrichtung einer Urkunde zu ihrer eigenen Sicherstellung gegen eine Anklage wegen todeswürdigen Verbrechens (onlie an act maid for safety of thameselfis fra foirfaltour), da sie ja verrätherisch Hand gelegt an Ihrer Majestät edle Person, Ihre Gnaden eingekerkert, ein Vorgehen, das sie einzig und allein mit ihrer angeblich guten Gesinnung rechtfertigen wollten." Also im Parlament selbst hat weder eine Anklage, noch eine Untersuchung, noch eine Verurtheilung stattgefunden; ein Aktenstück liegt allerdings vor, das von Mitgliedern des Parlaments aufgesetzt worden ist zu ihrer Sicherung gegen Verfolgung wegen Hochverraths, aber das ist eben ihr persönliches Werk, nicht das Werk des Parlaments. Welches ist diese Urkunde? Sie ist unter der Ueberschrift Copy of an Act of Secrett Counsell mit dem Datum: Edinburg 4. December 1567 unter den Staatspapieren des Ministers Cecil zu finden, welche Samuel Haynes in den Burghley Papers S. 453 bis 455 im Jahre 1740 hat drucken lassen. (Goodall hat sie abgedruckt II, 62—66.) Das Datum des 4. December zeigt, daß die Urkunde elf Tage vor dem Zusammentritt des Parlaments zu Stande gekommen ist, und die 28 Unterschriften, unter denen Murray, Morton, Ruthven, Lindsay, Balfour, Maitland sich befinden, bezeugen ihre Herkunft wie ihr Ziel so drastisch als möglich. Aus der Ueberschrift könnte oder müßte man eigentlich auf einen Ministerrathsbeschluß im amtlichen Sinne schließen; aber Hosack hat bei eigener Vergleichung der Originalpapiere des Privy Council des Regenten Murray nicht eine Spur von solch einem Beschlusse entdecken können (I, 380—81) und es ist deßhalb auch nicht zu verwundern, daß sich in dem Abdruck dieser Akten, welchen Burton unter dem Titel: „Register of the Privy Council of Scotland" (Edinburg 1876 ff., 3 Bde.) veröffentlicht hat, wie Breßlau anmerkt, keine Urkunde dieser Art findet. Wir haben es also nicht mit einem Ministerrathsbeschluß, sondern mit einem „Bond" zu thun, wie die Schotten eine Verschwörungsurkunde nannten, durch welche schottische Edelleute sich zusammenthaten, um entweder ein politisches Verbrechen zu begehen oder sich gegen Verfolgung wegen eines begangenen Verbrechens gegenseitig Hilfeleistung zu verbürgen. Die Unterzeichner des Bond hatten sich in Waffen gegen ihre angestammte Königin erhoben, hatten sie durch Loyalitätsbetheuerungen verleitet, sich ihnen anzuvertrauen, sie dann unter schnödem Wortbruch zur Gefangenen gemacht, in Lochleven eingekerkert, dort zur Thronentsagung gezwungen und jetzt sicherten sie sich gegenseitig Straflosigkeit zu, weil das Alles der Königin „eigene

Schuld" gewesen sei, insofern als sich „aus mehreren von ihrer eigenen Hand geschriebenen und unterschriebenen, und von ihr an den Grafen Bothwell, den Haupturheber des gedachten gräßlichen Mordes, gesandten Briefen (be divers her previe lettres written and subscrivit with her awen hand) die Gewißheit ergebe, daß sie durch Mitwissenschaft, Theilnahme und Mitwirkung, mit Rath und That zu der Ermordung des Königs mitgeholfen habe (that she was previe, art and part, and of the actual devise and deid of the foirmencionit murther of the king)".

Da es noch immer wunderliche Leute gibt, welche meinen, dem Grafen Murray dürfe nicht zugetraut werden, daß er jemals zum eigenen Vortheil und zum Schaden seiner durch ihn entthronten Schwester Maria eine falsche Aussage gemacht habe, so sei hier sogleich mit Goodall und Hosack auf eine handgreifliche Unwahrheit hingewiesen, die er schon in diesen wenigen Worten ausgesprochen hat. Die verrätherische Gefangennahme der Königin hatte am 15. Juni 1567 bei Carberry Hill stattgefunden (Bekker S. 117—120); das Kästchen aber, in welchem die Briefe gewesen sein sollen, ist nicht vor dem 20. Juni 1567 aufgefunden worden. Dies Datum findet sich in einem Aktenstück der Papiere von Murray's Privy Council (bei Goodall II, 90—91); das Verbrechen, das am 15. Juni vollendet worden war, soll also mit einem Fund gerechtfertigt werden, der erst fünf Tage später gemacht worden ist, und solch ein greller Widerspruch findet sich zwischen zwei Aktenstücken, deren das eine ganz oben die Unterschrift Murray's trägt, deren das andere seine Bescheinigung ist für den Empfang der Briefe aus den Händen des Grafen Morton. Gewiß, die Wahrheitsliebe dieses Mannes ist über jeden Zweifel erhaben.

Sicherlich war es die Absicht der Unterzeichner des Bond vom 4. December, aus ihrem ganz willkürlichen Verdict über die Königin einen förmlichen Parlamentsbeschluß zu machen, und dies wäre auch geschehen, wenn nur sie und nicht auch die Anhänger Maria's zugegen gewesen wären. Was ist nun aber geschehen? Unser Text sagt: „Und wenn behauptet wird, daß Ihrer Majestät Handschrift, vorgelegt im Parlament, die Schuld Ihrer Gnaden beweise, so ist zu antworten, daß deren im Parlament in keiner Weise eine Erwähnung geschehen ist, wodurch Ihre Hoheit überführt werden könnte, selbst wenn es ihre eigene Handschrift wäre, was sie aber nicht ist (albeit it were hir awin hand-writ, as it is not)." Diese Stelle beweist, daß allerdings unter der Hand der Versuch gemacht worden sein muß, mit Hilfe angeblicher Briefe eine Art Verurtheilung der Königin herbeizuführen, daß man aber davon abstand, offenbar weil seitens der Anhänger der Königin sofort beim ersten Blick auf die vertraulich herumgereichten Schriftstücke erklärt ward: das ist nicht die Handschrift der Königin. Schließlich wird hervorgehoben, daß die Grafen Huntly und Argyle, sowie Lord Herries ausdrücklich gegen alle Beschlüsse des Parlaments protestirt hatten, falls sich herausstellte, daß die vorgeblich freiwillige Abdankung der gefangenen

Königin in Wahrheit eine erzwungene gewesen wäre. Die Männer, die in diesem Punkt protestirten, würden auch den Muth gefunden haben, gegen eine Beschuldigung oder gar Verurtheilung der Königin wegen Gattenmords aufzutreten, wenn dieselbe ernsthaft versucht worden wäre. Dies ist aber nicht geschehen und kann auch gar nicht geschehen sein aus einem Grunde, der hier nicht angeführt wird, der für uns aber weit schlagender ist als Alles, was die Anhänger Maria's sagen.

Das am 15. December zusammengetretene Parlament erließ am 20. December einen Aechtungsbeschluß gegen den Grafen Bothwell, weil er 1) den Vater des jungen Königs ermordet, 2) die Königin geraubt, 3) sie im Schloß Dunbar eingekerkert, 4) sie zur Eingehung einer Ehe mit ihm gezwungen hatte (Chalmers II, 234; Bekker S. 182).

Diese Motivirung setzt voraus, daß in all diesen drei Fällen der Königin gegen ihren Willen Gewalt angethan war, also das gerade Gegentheil dessen, was in dem Bond vom 4. December über ihr angeblich durch eigenhändige Briefe bezeugtes ehebrecherisches Verhältniß mit demselben Grafen Bothwell gesagt war. Was Murray und die Seinen in einem zu ihrem Schutze bestimmten Bond niederschrieben, war ihre Sache, aber in derselben Versammlung gleichzeitig die Königin wegen Buhlschaft mit Bothwell und Bothwell wegen gewaltsamer Entführung der Königin zu verurtheilen, das war doch selbst einem schottischen Parlament des sechszehnten Jahrhunderts unmöglich.

Nun gibt es aber gleichwohl ein — nicht datirtes — Aktenstück mit der Ueberschrift Act of Murrays Parliament anent (= concerning) the retentioun of our Soverane Lordis motheris person (Goodall II, 66—69), in welchem jenes Verdict über Maria wegen Ehebruchs und Mitschuld am Gattenmord auf Grund eigenhändiger Briefe an Bothwell mit einer wichtigen Abweichung wörtlich wiederkehrt, so daß der Unkundige glauben muß, solch ein Parlamentsbeschluß wäre wirklich gefaßt worden. Daß und warum das unmöglich ist, haben wir eben gesehen, und wenden uns nun den Worten zu, in welchen die Abschrift anders lautet als die Urschrift. Am 4. December wollte man Briefe haben, „geschrieben und unterschrieben von der eigenen Hand" der Königin; jetzt in dem angeblichen Parlamentsbeschluß ist von der Unterschrift der Königin nicht mehr die Rede, es heißt nur „ganz geschrieben von ihrer eigenen Hand (writtin halely with hir awin hand)". Diese Abweichung in einer sonst wörtlichen Wiedergabe kann kein Zufall sein. In der Gestalt, in welcher die angeblichen Briefe später zu York und Westminster vorgelegt und noch später dem Druck übergeben wurden, hatten sie wirklich keine Unterschrift, ja nicht einmal eine Chiffre an Stelle einer solchen. Die erste Angabe über die eigenhändige Unterschrift Maria's war also entweder falsch, und dann haben wir einen neuen grellen Widerspruch zwischen zwei Urkunden desselben Murray, oder die anfänglich vorhandenen Unterschriften wurden wieder getilgt, vielleicht weil

gerade an ihnen die Anhänger Maria's die Fälschung erkannten, dann aber haben wir einen Beweis der Fälschung vor uns. In jedem Fall ist dieser längst aufgedeckte Widerspruch rein als Thatsache eines der ärgsten Verdachtsmomente gegen die Briefe und die, welche mit ihnen operiren.

Der angebliche Parlamentsbeschluß ist ein nach dem Bond vom 4. December gefertigtes Schriftstück, das sich schon durch das Fehlen jeglichen Datums und jeglicher Unterschrift verdächtigt, bestimmt in der Ferne zu wirken, wo man von dem wirklichen Hergang, von dem ja keine Zeitung berichtete, nichts wußte; so ist es auch am 6. April 1568 gedruckt worden (Goodall II, 381). Cecil hat offenbar hieraus entnommen, daß zu Edinburg wirklich eine Art von Verurtheilung der Königin stattgefunden habe, aber wie urtheilt er über das Verfahren?

Am 20. Juni 1568 — Maria war bereits in englischer Haft — schrieb Cecil in einem noch vorhandenen Aufsatz pro regina Scotorum die merkwürdigen Worte: „Es muß ihr geholfen werden, denn sie ist freiwillig in das Reich gekommen im Vertrauen auf der Königin Majestät. Sie vertraute auf die Hülfe Ihrer Majestät, weil sie während ihrer Wirren viele Botschaften in diesem Sinn empfangen hatte. Sie ist nicht im Wege Rechtens verurtheilt worden, denn sie ward zuerst von ihren Unterthanen ergriffen, mit Gewalt in den Kerker geworfen, um ihr Leben in Angst gesetzt, der Ermordung ihres Gatten angeklagt und nicht in die Lage gebracht, darauf zu antworten, weder in eigener Person, noch durch einen Anwalt, vor denen, die sie im Parlament verurtheilt." Den Aufsatz Cecil's hat Hosack in den Papieren der Cotton'schen Sammlung, Abtheilung Caligula, C. I, f. 103, gefunden. Die letztere Ziffer ist vielleicht verschrieben, denn in dem gedruckten Verzeichniß ist als f. 103 vermerkt: A consultation of Q. Elisabeth's Privy council concerning the Q. of Scots, June 1568, und erst als f. 105 kommt: Arguments for and against the Q. of Scots (in Cecil's hand), June 1568.

Wir haben gesehen, daß auf dem Parlament des Regenten Murray mit den angeblichen Briefen nur ein Versuch gemacht worden ist; die Anhänger Maria's erklären später, was sie gesehen, sei die Handschrift der Königin nicht gewesen. Eine Anklage aber, Untersuchung und Verurtheilung der Königin hat nicht stattgefunden. Was Murray darüber vorgab, ist unhistorisch und in sich unmöglich. Wäre es aber auch geschehen, kein Geringerer als Cecil erklärt, das ganze Verfahren sei null und nichtig gewesen allein aus dem Grunde, weil die Königin weder selbst noch durch einen Anwalt zum Wort gekommen sei, und damit, scheint uns, fällt Alles dahin, was nachträglich unter vollständiger Unkenntniß oder Verkennung längst ermittelter Thatsachen auf die Autorität angeblicher Vorgänge in diesem Parlament gebaut worden ist.

7. Nachwort an Harry Breßlau.

Die vorstehenden Aufsätze sollten schon im letzten Winter gesammelt erscheinen und ich war eben im Begriff, den Neudruck zu beginnen, als ich am 24. November 1883 am Schlusse der eben ausgegebenen Schrift von Cardauns: „Der Sturz Maria Stuart's"[1]) die Worte las: „Einen neuen Aufsatz Breßlau's, welcher im nächsten Heft der Histor. Zeitschrift erscheinen soll, konnte ich zu meinem Bedauern nicht mehr abwarten." Irgend eine Nöthigung, diesen Aufsatz nicht abzuwarten, lag für mich nicht vor; ich schob also den Neudruck auf und wartete, bis der Aufsatz — auf so langen Verzug hatte ich allerdings nicht gerechnet — endlich im August 1884 erschien.[2]) Aus diesem entnahm ich nun, daß Breßlau seinerseits auf mich gewartet hatte. Daran war ich nicht ohne Schuld, denn ich hatte in dem zweiten der vorstehenden Aufsätze die Absicht ausgesprochen, auf seine Forschungen zurückzukommen, und nachher versäumt gleichfalls öffentlich auszusprechen, daß ich die Ausführung dieser Absicht, wie überhaupt die Fortführung dieser Aufsätze vertagt hatte, um zu dringenderen Arbeiten anderer Art überzugehen, Arbeiten, die mir auch jetzt nicht gestatten, bei diesen Studien länger zu verweilen, als zur Wahrung meines Standpunktes durchaus nöthig ist. Doch will ich sogleich bemerken, daß meine damalige Absicht nicht war, mich mit Breßlau's Textvergleichungen eingehender zu befassen; diese waren und sind für mich durch Cardauns' Entgegnung vollständig erledigt.

Ich beginne mit einigen Bemerkungen gegen die Kritik, welche Breßlau an den beiden ersten meiner Aufsätze geübt hat.

Von meinem Standpunkt in der Frage „Darnley — Darley" findet er, daß ich ihn „mit einer an Eigensinn grenzenden Hartnäckigkeit" festhalte, versäumt aber ebenso wie Gaedeke in seiner „Entgegnung", sich selbst zu vergegenwärtigen und Anderen anzugeben, welches denn dieser Standpunkt eigentlich ist. Deßhalb muß ich ihn, so klar ich das schon zwei Mal gethan habe, ein drittes Mal klar stellen. Niemals habe ich behauptet, daß die Schreibung Darnley falsch und die Schreibung Darley allein richtig sei. Ausdrücklich habe ich selbst das Vorkommen der Schreibungen mit „n" schon im 16. Jahrhundert constatirt, ausdrücklich habe ich die Frage, „ob und in wie weit die Schreibung Darnly oder Darnley neben Darley berechtigt sein möge,"[3]) als eine für mich offene Frage bezeichnet und meine Polemik gegen Gaedeke war nicht dadurch veranlaßt, daß er nach wie vor Darnley schreiben wollte, sondern dadurch, daß er die Schreibung Darley als eine willkürliche moderne Erfindung, als ein „paläographisches Monstrum" bezeichnet hatte, die nur von der Gedankenlosigkeit und Unkenntniß angenommen werden

---

[1]) Köln 1883.

[2]) „Beiträge zur Geschichte Maria Stuart's." Bd. 52. S. 254—318.

[3]) S. oben S. 40.

könne. Dem gegenüber habe ich dargethan, daß die Schreibung Darley in den Literatursprachen des sechszehnten Jahrhunderts, bei Schotten und Engländern, Franzosen und Spaniern die ganz allgemein gebräuchliche ist und folglich als eine historisch unberechtigte nimmermehr bezeichnet werden kann. Das habe ich so überzeugend dargethan, daß schließlich Gaedeke selbst, allerdings ohne sein leichtfertiges Urtheil zurückzunehmen, „eine Neigung der Engländer Darley zu schreiben" zugestehen mußte. Was aber beweisen nun die Zusammenstellungen, die Breßlau auf S. 268/69 seines Aufsatzes gibt? Sie beweisen, daß selbst in den Familien- und Staatsurkunden, auf die er sich beruft, eine gleichmäßige Schreibung des Namens nicht vorkommt, daß hier die weitaus häufigste Schreibung nicht Darnley, sondern Dernelee ist und daß folglich, wenn dies Urkundenmaterial allein maßgebend wäre, die heutigen Grafen Darnley sich eigentlich Dernelee und das heutige Kirchspiel Darnliefield eigentlich Derneleefield schreiben müßte. Wer aber der Inschrift des in den Ruinen von Fotheringay gefundenen Steines Henri L. Darnley 1565 denselben Werth zuerkennen will, den eine eigenhändige Unterschrift des Lords haben würde — eine solche hat sich bis jetzt nicht gefunden —, der würde, indem er sich darauf beruft, immer zugeben müssen, daß diese Schreibung weder für die amtliche, noch für die literarische Orthographie der Epoche maßgebend gewesen ist, denn in jener überwiegt Dernelee oder Dernelie, in dieser aber herrscht Darley ganz allgemein und weil dem so ist, darf Niemand diese Schreibung als unzulässig und verwerflich bezeichnen. Weil die Schreibung „Wallenstein" schon im 17. Jahrhundert „gäng und gäbe" war, darf sie auch heute gebraucht werden, obwohl der Herzog von Friedland sich selber gerade so schrieb, wie seine Familie sich heute noch schreibt, nämlich „Waldstein".

So viel zur Richtigstellung dessen, was ich in meinem ersten Artikel gesagt habe.

Was Breßlau gegen die principiellen Ausführungen meines zweiten Artikels einwendet, habe ich mit ebenso viel Bedauern als Ueberraschung gelesen. Sollte wirklich, was ich dort über die nothwendigen Merkmale einer geschichtlich und gerichtlich beweiskräftigen Urkunde gesagt habe und unbedingt aufrecht erhalte, einer jetzt herrschenden Schule als „überwunden", als „kaum begreiflich" und nur aus einer „augenblicklichen Verirrung" erklärbar erscheinen, sollte diese neueste Schule der Kritik wirklich im Ernste lehren, daß es Urkunden gebe, die „unzweifelhaft echt seien, wenn man vom Wortlaut abstrahire", dann würde ich allerdings auf jede Verständigung mit Breßlau und seinen Schülern verzichten müssen, aber freilich nicht auf das Recht, gegen solche Verleugnung jeder Wissenschaft, wie es meine Pflicht gebietet, aus allen Kräften anzukämpfen.

Hier zunächst mein Bekenntniß.

Ueber das Verhältniß des Historikers zum Richter habe ich mich in der Vorrede zu meinem „Zeitalter Friedrich's des Großen" so ausgesprochen:

„Aus dem Studium der Acten und dem Verhör der Zeugen ermittelt der Richter den Thatbestand, der einem Straf- oder Rechtsfall zu Grunde liegt. Genau so verfährt der Geschichtsforscher, nur mit dem Unterschiede, daß er bei einer Epoche, deren Mitwelt nicht mehr lebt, auf den urkundlichen Niederschlag der Ereignisse, den schriftlichen Nachlaß ihrer Urheber und Zeugen ausschließlich angewiesen bleibt."

Im vorliegenden Falle handelt es sich um gemeine Verbrechen (Ehebruch, Mitschuld am Gattenmord) und hier ist die Aufgabe des Geschichtsforschers mit der des Richters derart identisch, daß Breßlau selber in seinem Essay: „Die Kassettenbriefe der Königin Maria Stuart"[1]) unwillkürlich an das Schwurgericht denkt und den §. 49 unseres Strafgesetzbuchs anführt, nach welchem Maria zu verurtheilen gewesen wäre, weil sie „zur Begehung des Verbrechens durch Rath (vollkommenes Einverständniß mit Bothwell) und That (Herbeibringung des Opfers aus Glasgow) wissentlich Hilfe geleistet hat".

Treten wir einmal ein in den Gerichtshof, in den uns Breßlau selber eingeladen hat, denken wir uns, wir wären unter ganz denselben Bedingungen wie 1568 die englischen Commissare zu York, Westminster und Hampton Court mit der Prüfung der Schuld Maria's beschäftigt; was würde uns da sogleich auffallen? Ich denke doch die allbekannten, von Niemand bestrittenen Thatsachen, daß die Angeklagte weder verhört, noch zur mündlichen Verantwortung geladen, persönliches Erscheinen ihr vielmehr trotz ihres wiederholten ausdrücklichen Begehrens geradezu versagt worden ist; daß weder ihr noch ihren Bevollmächtigten eine Anklageschrift, noch Abschriften der vorgelegten angeblichen Beweisurkunden zugestellt worden sind, obgleich sie auch die letztren wiederholt hatte verlangen lassen, und daß die Angeklagte überhaupt nie in amtlicher Weise erfahren hat, wessen sie eigentlich beschuldigt wurde. Gewännen wir es nun, das Undenkbare einmal zugelassen, als Geschworene über uns, über diese bei einem Gerichtsverfahren ganz unerhörten Thatsachen hinwegzusehen, so würden wir um so schärfer das schriftliche Anklagematerial, das uns in den Abschriften wenigstens ganz so vorliegt wie den Commissaren von 1568, prüfen müssen und zwar nicht bloß auf die Handschrift, die ja nachgemacht sein konnte, sondern auch und vor Allem auf die Richtigkeit der darin vorausgesetzten Thatsachen. Würde es nun der Geschworene Harry Breßlau fertig bringen, unter Versäumniß jeder sachlichen Prüfung, von Schriftstücken ohne Datum, Adresse und Unterschrift in Gaedeke's Worten zu sagen: „Die Echtheit dieser Briefe ist — wenn man vom Wortlaut abstrahirt — keinem Zweifel unterworfen" und darauf hin sein Verdict auf Schuldig wegen Mitwirkung am Gattenmord auszusprechen?

Ich denke, das würde der Geschworene H. Breßlau nicht thun, nicht

[1]) Historisches Taschenbuch. Neue Folge I. S. 13.

thun können und ich behaupte, was man als Richter in solchem Fall nicht thun kann, kann man auch als Historiker nicht.

Ich höre den Einwurf: aber in Westminster und Hampton Court lagen ja die Urschriften vor, von denen wir nur die Abschriften haben, und jene Urschriften sind damals amtlich als echt anerkannt worden. Ist das wahr? Breßlau behauptet es in seinem neuesten Aufsatze. Er sagt auf S. 298: „Wenn wir es mit historischen Dokumenten zu thun haben, deren Echtheit bald nach ihrer Ausstellung bei einer officiellen Prüfung anerkannt worden ist — und dies trifft auf die Kassettenbriefe zu —, so bindet freilich diese officielle Prüfung unser eignes kritisches Urtheil nicht; aber sie legt doch denen, die ihrem Ergebniß widersprechen, und nicht denen, die ihm zustimmen, den Beweis der Unechtheit auf." Ich bin der Ansicht, daß eine officielle Prüfung, wenn sie als erschöpfend in Bearbeitung des Materials und als unparteiisch in der Fällung des Urtheils verbürgt wäre, unser kritisches Urtheil allerdings binden würde; aber auf die Art der Prüfung kommt Alles an, wenn ihr Ergebniß, die Echterklärung von Schriftstücken, irgend etwas bedeuten soll. Hat nun hier eine solche Prüfung stattgefunden, die irgend welchen Werth hätte, irgend welche Bürgschaft für die Richtigkeit des Schlußurtheils gäbe?

Auf diese Frage antworte ich mit einem ganz entschiedenen Nein und wer bezeugt mir das? H. Breßlau selbst, allerdings nicht der von 1884, sondern der von 1882. Und nun komme ich auf den Theil seiner damaligen Ausführungen, auf den ich im vorigen Jahre ausführlicher hatte zurückkommen wollen, bevor ich auf Fortsetzung meiner Aufsätze verzichten mußte.

Nicht in dem Umstand, daß er den langen Glasgowbrief selbst für gefälscht erklärt, liegt die Waffe, die er den Bekämpfern der Echtheit aller Briefe in die Hand gegeben hat, sondern in den Thatsachen, die er in Bezug auf die angebliche Prüfung der Briefe zu Edinburg, York und Hampton Court zugestanden hat, und dies Zugeständniß läßt sich nicht mehr rückgängig machen.

Eine Prüfung der Briefe hat auch nach Breßlau weder in Edinburg noch in York stattgefunden. Was Gaedeke über die „vernichtende Wirkung" der angeblichen Vorgänge auf dem Decemberparlament sagt,[1]) nennt er[2]) „eine ganz grundlose Behauptung". Die Commissare Elisabeth's zu York aber haben „eine Ueberzeugung von der Echtheit der Briefe keineswegs ausgesprochen".[3]) Nur die Commissare zu Hampton Court haben „die Handschrift der Kassettenbriefe als echt anerkannt", aber nach einer Prüfung, über die Breßlau mit Recht ein vernichtendes Urtheil fällt. Er sagt: „Die uns erhaltenen Abschriften der Briefe sind in officiellem

---

[1]) S. oben S. 70.

[2]) „Die Kassettenbriefe." S. 68.

[3]) Das. S. 69.

Auftrag angefertigt und vor versammelter Commission collationirt. Trotzdem enthält jede derselben zahlreiche, grobe, sinnentstellende Schreibfehler, die jeder moderne kritische Leser sofort bemerkt und leicht verbessert. Ohne Frage ist es unendlich viel leichter, ein Dokument correct abzuschreiben, oder eine Abschrift zu collationiren, als durch Schriftvergleichung ein Urtheil über die Echtheit eines angezweifelten Dokuments zu gewinnen; besaßen die englischen Commissare nicht die nöthige Sorgfalt und Akribie das erstere zu thun, so vermögen wir wenigstens nicht unsere aus inneren Merkmalen gewonnene Ueberzeugung durch das Ergebniß der Schriftvergleichung von Hampton Court modificiren zu lassen. Und das Protokoll der Commission selbst hat dafür gesorgt, dies Ergebniß ihrer Arbeit zu discreditiren. „Und es ist zu bemerken," heißt es in dem Protokoll vom 15. December, „daß zur Zeit der Vorlegung, Vorzeigung und Vorlesung aller vorerwähnten Schriftstücke keine besondre Wahl getroffen oder Rücksicht auf die Reihenfolge der Vorlegung genommen wurde, sondern die ganzen Schriftstücke lagen alle zusammen auf dem Rathstisch und wurden eins nach dem andern gezeigt, mehr dem Zufall nach, wie sie gerade auf dem Tisch lagen, als nach irgendwelcher Auswahl, wie sie nach der Natur derselben, wenn die Zeit es erlaubt hätte, hätte vorgenommen werden können." Man darf annehmen, daß am 15. December nicht viel anders verfahren sein wird, als am 14., dem Tage der Vorlegung der Kassettenbriefe. Ist das aber der Fall, so mußte es den Commissaren, unter denen sich doch keine sachverständigen Schriftkenner befanden, in der That sehr schwer geworden sein, unter acht vorgelegten Briefen den einen herauszufinden, dessen Handschrift nicht echt, sondern nachgebildet war."[1])

Dies Alles ist richtig, so richtig, daß die Schlußfolgerungen, die sich daraus ergeben, weit hinausgehen über die engen Grenzen, die ihnen Breßlau ziehen will.

Um einen einzigen Brief, der damals nie von den andern geschieden worden ist, für unecht erklären zu können, constatirt er Thatsachen, die auch alle andern des letzten Anscheins äußerer Beglaubigung berauben; ihre Unechtheit ist damit noch keineswegs erwiesen, aber der Boden, auf dem die Voraussetzung der Beglaubigung ihrer Echtheit ruhte, ist dadurch vernichtet. Denn der Glaube der Nachgebornen an die äußere Echtheit von Urschriften, die sie selber nicht mehr prüfen können, ist doch unbedingt abhängig von dem Vertrauen auf die Sach- und Schriftkenntniß, auf den Ernst und die Sorgfalt derer, die jene Urschriften vor Augen und in Händen hatten.

Waren nun die Commissare zu Hampton Court so wenig sprachkundig oder aufmerksam, daß sie in den Abschriften der ihnen selber vorgelegten Briefe die vielen groben, sinnentstellenden Schreibfehler nicht merkten, so

---

[1]) a. a. O. S. 70/71.

wenig schriftkundig, daß sie die unechte Handschrift des längsten der ihnen vorgelegten Briefe nicht entdeckten, so wenig sachkundig, daß ihnen die „inneren Momente" entgingen, aus welchen wir jetzt die Fälschung gerade dieses am meisten belastenden Schriftstückes als eine handgreifliche erkennen, dann war eben ihre ganze Arbeit ein reines Scheinwerk, sie haben eben gar nichts geprüft und folglich auch keinerlei Gewißheit geschaffen, auf die man sich berufen könnte, wie das Breßlau neuerdings thut. Nicht ein beliebig herausgegriffener Theil ihrer Aussage, ihre ganze Aussage vom ersten bis zum letzten Wort ist ohne allen Werth: ihr eigner Bericht über die Art ihres Verfahrens hat sie, wie Breßlau sagt, vollständig „discreditirt" und das ist im Jahr 1884 noch gerade so richtig wie es das im Jahr 1882 war.

Was kein Vertrauen, keinen „Credit" mehr hat, das nennen wir verdächtig, und was verdächtig ist, hat keine Beweiskraft für Dinge, die nicht durch unverdächtige Zeugnisse festgestellt sind. Nachdem Breßlau die ganze Arbeit der Commissare durch Aufführung von Thatsachen, die Niemand bestreiten kann, verdächtigt hat, kann er nicht nachträglich auf eben diese Commissare sich berufen, um für den Theil der Briefe, der ihm paßt, eine Art von Beglaubigung zu retten. Eine solche ist für kein einziges der dort vorgezeigten Schriftstücke gegeben; damit ist — ich wiederhole das — noch keineswegs gesagt, daß das Alles gefälscht sei — wohl aber ist damit gesagt, daß für jedes einzelne der Beweis der Echtheit, unabhängig von der Aussage der Commissare, angetreten werden muß. Dieser Verpflichtung war sich auch Breßlau wohl bewußt, als er im Jahre 1882 diesen Beweis versuchte, indem er die sprachliche Ausdrucksweise der verdächtigen Briefe mit der in Maria's anerkannt echten Briefen herrschenden verglich, ein Verfahren, bei dem doch im allerbesten Fall nicht mehr herauskommen kann, als der Nachweis, daß Maria jene Briefe ihrer sprachlichen Fassung nach geschrieben haben könnte, aber nimmermehr, daß sie sie geschrieben hat, und darauf allein kommt es ja an. Gegen Jeden von uns könnte aus Worten, Sätzen, ja ganzen Briefen, die er wirklich geschrieben hat, unter täuschender Nachahmung der Handschrift, unter Veränderung des Zusammenhangs, der Zeit, des Orts, der Adresse mehr als ein Glasgowbrief zusammengeschmiedet werden, aus dem sich Eingeständnisse der haarsträubendsten Dinge herauslesen ließen, wenn die Frage nicht zuerst erwogen würde: wodurch ist erwiesen, daß der Brief wörtlich und buchstäblich, so wie er vorliegt, von dem angeblichen Verfasser geschrieben ist?

Ein Gefühl der Unzulänglichkeit seines Beweisversuchs verräth sich bei Breßlau darin, daß er jetzt nachträglich unter Berufung auf die von ihm selbst vernichtete Autorität der Commissare zu Hampton Court die Pflicht des zwingenden Beweises der Echtheit der von ihm festgehaltenen Briefe ablehnen und den Gegnern die Pflicht des Nachweises ihrer Unechtheit zuwälzen will.

In dieser Sache gibt es einen Punkt, der Alles entscheidet, der, einmal

anerkannt, die ganze Brieffrage aus der Welt schafft. Läßt sich erweisen, daß dieselben Briefe, welche in Hampton Court als französische Urschriften vorgelegt wurden, vorher in York als schottische Urschriften vorgezeigt worden waren, so liegt am Tag, daß hier eine Gaunerei auf der einen Seite verübt, auf der andern Seite zugelassen worden ist, die allen Zweifeln und jeder Beweispflicht ein Ende macht.

In dem Bericht, den die englischen Commissare, Herzog von Norfolk, Graf Sussex und Ralph Sadler, am 11. Oktober 1568 in York erstattet haben,[1]) heißt es: „Nachher zeigten sie uns einen langen und schrecklichen Brief von ihrer eigenen Hand, wie sie sagen, von nichtswürdigem und ruchlosem Inhalt — mit verschiedenen Liebesballaden von ihrer eigenen Hand; diese Briefe, Balladen und andern vorher genannten Schriftstücke waren in einem kleinen Kästchen von Silber und Gold enthalten, das sie einst an Bothwell gab." — „Und diese Leute hier betheuern unaufhörlich, die genannten Briefe und andern Schriften, welche sie als von ihrer Hand herrührend vorzeigen (which they produce of her own hand), seien wirklich von ihrer Hand (to be of her own hand in deele) und sie erbieten sich, darauf zu schwören und ihren Eid darauf zu leisten." An einer vorhergehenden Stelle heißt es: „Es ergab sich uns auch aus zwei Briefen von ihrer eignen Hand (it appeared also unto us by two Letters of her own hand), daß Bothwell sie auf ihr Betreiben und mit ihrer Einwilligung entführen und nach Dunbar bringen sollte". — Im ersten Theil des Berichts wird von zwei andern Actenstücken, welche Murray's Leute vorgelegt haben, ausdrücklich gesagt, es seien Abschriften, nicht Urschriften gewesen; aber sowie von den Briefen und Liebesgedichten Maria's geredet wird, ist mit keinem Wort mehr von Abschriften (copies), oder gar von Uebersetzungen, sondern bei jeder einzelnen Erwähnung von „eigenhändigen Schreiben", also von Urschriften, von Originalen die Rede, obgleich dies Wort selbst nicht gebraucht wird; „eigenhändige Schreiben" werden „vorgelegt", auf die „Eigenhändigkeit" derselben erbieten sich die Schotten zu schwören, und was sich ihnen aus vermeintlich „eigenhändigen Briefen" Maria's „ergibt", berichten die Commissare an Elisabeth. Der sich ganz gleich bleibende klare Wortlaut unseres Textes verbietet geradezu daran zu denken, daß bei Vorlage und Einsichtnahme dieser Briefe zwischen Urschriften und Abschriften unterschieden und nur von den erstern behauptet worden wäre, sie seien eigenhändig. Weder die Vorlegenden noch die Empfangenden deuten solche Unterscheidung, die bei andern Actenstücken allerdings gemacht wird, bei diesen Stücken auch nur von ferne an; beide sprechen beständig von „eigenhändigen Briefen", die letzteren allerdings nur auf Treu

[1]) Nach dem in der Sammlung Cotton's vorhandenen Urtext abgedruckt bei Hosack II. 497—501. Neuerdings mit Uebersetzung wiedergegeben bei Sepp: Maria Stuart und ihre Ankläger zu York, Westminster und Hampton Court. Oktober 1568 bis Januar 1569. München 1884. S. 25—32.

und Glauben, wie sie selber am Schluß mit den Worten hervorheben: „wenn die genannten Briefe von ihrer eigenen Hand geschrieben sind"; sie selber haben darüber ja kein Urtheil.

Wohlan, in welcher Sprache waren nun diese „eigenhändigen Briefe" geschrieben?

Das erfahren wir aus einer Beilage zu dem Bericht, in welcher die Hauptstellen aus den „eigenhändigen Briefen" wörtlich ausgezogen sind. Diese Beilage ist überschrieben: Notes drawin furth of the Quenis letters sent to the Erle Bothwell.[1]) In dieser Ueberschrift ist mit keinem Worte von „Abschriften" oder „Uebersetzungen" die Rede. Es folgen 14 Paragraphen, welche aus drei Glasgowbriefen entnommen sind und zwar sämmtlich aus der schottischen Fassung derselben.[2]) Hieraus ergibt sich, daß die in dem Bericht überall als „eigenhändig" bezeichneten Briefe zu York als schottische Originale vorgelegt und als schottische Originale hingenommen worden sind.[3])

Diese Thatsache würde sich schon allein aus diesen Auszügen folgern lassen. Denn abgesehen davon, daß der Verfertiger derselben, Ralph Sadler, nirgends sagt, er gebe eine Uebersetzung, nicht Abschrift eines Urtextes, hätte gerade eine Uebertragung ins Schottische, selbst wenn er als Engländer dazu im Stande gewesen wäre, in einem Bericht an die Königin von England gar keinen Sinn gehabt. Wäre aber die Ursprache der ihm vorliegenden Briefe französisch gewesen, so würde er erst recht nicht übersetzt, sondern einfach abgeschrieben haben, denn die Königin Elisabeth war mit der französischen Sprache mindestens so vertraut, wie ihre Abgesandten in York. Was die Sprache dieser Auszüge schon für sich allein beweisen würde, wird nun durch die oben angeführten Worte und Sätze des Berichts geradezu zur Gewißheit erhoben.

Darüber nun, daß die angeblichen Bothwellbriefe Maria's in Westminster und Hampton Court als französische Urschriften vorgelegt worden sind, kann angesichts der allgemein bekannten Aussagen der amtlichen Protokolle über diese Conferenzen[4]) kein Zweifel sein. Aus dieser zweifellos feststehenden Thatsache hat man nun rückwärts geschlossen, es sei ganz undenkbar, daß Murray die „Unverschämtheit" gehabt haben sollte, eben dieselben Briefe in York als schottische Originale vorzulegen. Solcher „Ungeheuer-

---

[1]) Goodall II. 150—153. Vorher schon in dem London 1738 erschienenen Werk von Anderson: Collections relating to the history of Mary Queen of Scotland IV. 71—75 gedruckt. Dies Sammelwerk hat mir früher nicht zu Gebote gestanden.

[2]) Bei Goodall 1, 2 u. 3, bei Breßlau 1, 2, 4.

[3]) Nach Goodall's Textvergleichungen läßt sich mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit annehmen, daß mindestens die Glasgowbriefe erst in schottischer Sprache geschmiedet, dann ins Lateinische und aus dem Lateinischen ins Französische übersetzt worden sind. Zur Zeit der Conferenz in York waren offenbar erst die schottischen Texte fertig.

[4]) Mit gegenüberstehender Uebersetzung vollständig abgedruckt in der schon angeführten Schrift von Bernhard Sepp.

lichkeit" hält selbst Cardauns einen Mann wie Murray nicht für fähig Leider führt derselbe Cardauns unbestreitbare Thatsachen an, die schwer machen zu glauben, daß Murray in diesen Dingen zu irgendetwas nicht fähig gewesen wäre. Darüber, daß Murray das berüchtigte Artikelbuch, über dessen unglaubliche Verlogenheit heute auf allen Seiten nur eine Meinung herrscht, vor den Commissaren der Königin Elisabeth zu vertreten in Person gewagt hat, äußert er mit gerechter Entrüstung: „Was mußte dieser Mann entweder der Dummheit oder dem weiten Gewissen und der Parteilichkeit der englischen Commissare zumuthen zu dürfen glauben, als er diese Schandschrift zu ihrer Kenntniß brachte! Vor ihm saß ein Collegium von Staatsmännern, welches fast von Satz zu Satz den Widerspruch des Artikelbuchs mit den Thatsachen zu constatiren in der Lage war; vor ihm saß beispielsweise der Graf von Bedford, welcher als Gesandter bei der Taufe Jakob's auf ausdrücklichen Befehl der Königin Elisabeth jeden Verkehr mit Darnley mied und nun das Märchen aufgetischt bekam, Maria habe die Gesandten nicht zu ihrem armen Gatten gelassen; der Graf von Bedford, der von der Riccio-Verschwörung schon vor ihrem Ausbruch Kenntniß besaß und nun im ganzen Artikelbuch keine Silbe über dieses Ereigniß, geschweige denn über den Antheil Darnley's und Morton's an derselben fand! Nimmer würde Murray gewagt haben, das Artikelbuch vorzulegen, hätte er nicht gewußt, daß er, nach Entfernung der Vertreter Maria's, vor den englischen Commissaren Alles wagen durfte."[1]) Wenn Murray vor dieser Commission „Alles wagen durfte", dann durfte er auch das, was hier in Frage steht, denn er wagte damit, wie ich zeigen werde, weit weniger als mit dem Artikelbuch.

Hier muß ich auf einen wichtigen Umstand aufmerksam machen, der, soviel ich sehe, noch nicht beachtet worden ist. Auf der Conferenz zu York hatte sich Murray persönlich über die Briefe mit keinem Worte geäußert; das hat er seinen Begleitern: Maitland of Lethington, James Makgill, George Buchanan und „einem Andern", der nicht genannt wird, überlassen. Diese aber haben, wie der oben angeführte Bericht vom 11. Oktober sagt, in der geheimen Conferenz, wo sie die Briefe vorlegten, ausdrücklich erklärt, sie erschienen nicht als Bevollmächtigte (not as Commissionars) sondern bloß „zur besseren Unterweisung" der Engländer, d. h. auf deutsch: was sie erklärten, erklärten sie bloß in ihrem Namen, Murray ward dadurch nicht gebunden und konnte folglich Alles, was sie gesagt, einfach als nicht geschehen ansehen. Die Aussagen über die „eigenhändigen Briefe" Maria's aber haben sie bloß mündlich, nicht schriftlich gegeben, und da selbst die mündlichen Aussagen nicht einmal amtlicher, sondern bloß vertraulicher Natur waren, so hatten sie eben nicht die mindeste bindende Kraft. Nichtsdestoweniger wären die drei oder vier Schotten in die peinlichste Ver-

[1]) „Der Sturz Maria Stuart's" S. 106.

legenheit gekommen, wenn ihnen in Westminster angesichts der nunmehr französischen Originalbriefe ihre früher unter Erbieten der Eidesleistung gemachte Aussage vorgehalten ward.

Nun, dieser Verlegenheit hat sie der Regent Graf Murray überhoben, indem er sie nicht nach Westminster mitnahm, sondern zu Hause ließ. Der Graf Morton, der Bischof von Orkney, der Commendator von Dunfermline, der Lord Lindsay, mit denen er zu Westminster und Hampton Court erschien, hatten weder zu York noch sonstwo irgendwelche Aeußerung über die Ursprache der vielgenannten Briefe gethan und der Regent selbst hatte z. B. der Königin Elisabeth gegenüber brieflich nur von „schottischen Uebersetzungen" gesprochen.

Die Königin Elisabeth ihrerseits hatte ihren früheren drei Commissaren zu Westminster sechs weitere beigegeben, an deren Spitze ihr Minister William Cecil stand; der letztere war von da ab der unmittelbare Lenker des ganzen Verfahrens und ohne Zweifel auch der Verfasser aller Protokolle, für deren Vollständigkeit wir keine Bürgschaft haben. Lesen wir in diesen von keinen Aeußerungen der Norfolk, Sussex und Sadler über den offenbaren Widerspruch, den sie zwischen der Sprache der nunmehr vorgelegten französischen Originale und den zu York erfolgten Aussagen bemerken mußten, so folgt daraus noch nicht, daß solche nicht gemacht worden sind. Sind sie aber gefallen, so konnte Murray sagen, das sei ein Mißverständniß gewesen; was seine Leute zu York gesagt hätten, habe sich auf die Originale bezogen, nicht auf die vorgelegten Uebersetzungen, er selbst habe der Königin gegenüber nur von schottischen Uebersetzungen gesprochen; dies letztre war richtig und das erstre konnte ihm Niemand widerlegen.

Auf diese Art würde sich die „Ungeheuerlichkeit" seiner Handlungsweise ganz ungezwungen erklären lassen.

Schließlich muß mit schärfstem Nachdruck auf die auch vom Breßlau nicht beachtete Thatsache hingewiesen werden, daß eine irgendwie ernste Detailprüfung der Anklagen und Beweismittel der Schotten weder in der Absicht noch in den Aufträgen der englischen Commissare lag. Zu Westminster erklärten sie am 7. December dem Grafen Murray geradezu: „Es sei wohlbekannt, welche Stellung sie in dieser Conferenz einnähmen, nämlich, daß sie nur Hörer (only hearers) seien und bloß einen unparteiischen Bericht zu erstatten hätten über die Dinge, die von beiden Seiten vorgelegt würden, ohne nach anderem Material zu forschen oder solches zu beschaffen, als sie selber mündlich oder schriftlich mitzutheilen für gut fänden."[1]) Der großen, durch den Zutritt ihres ganzen Conseils sammt sechs Grafen verstärkten Commission zu Hampton Court aber schrieb die Königin am 14. December ausdrücklich vor: sie sollten die ganze Sache tief geheim halten und keine von beiden Parteien dadurch benachtheiligen, daß sie

[1]) Sepp a. a. O. S. 78.

für sich irgend eine endgiltige Meinung oder Entschließung faßten (by any final opinion or determination to be conceived with themselves)[1].

Man sieht, daß, was man sich wie den Wahrspruch eines Gerichtshofs gedacht hat, der nach erschöpfendem Beweisverfahren und gründlichster Prüfung der Acten sein Urtheil fällt, nichts Andres war noch sein sollte, als eine Berichterstattung auf Treu und Glauben, ausgeführt von Engländern, die sammt und sonders dasselbe politische Interesse hatten, die katholische Maria von dem protestantischen Schottland fern zu halten, für das protestantische England unschädlich zu machen, ohne den wahren Grund ihres Handelns einzugestehn und ohne darüber sich selber klar sein zu müssen, ob sie der nichtpolitischen Verbrechen, die man ihr vorwarf, schuldig war oder nicht.

Und nun zu den Zeugnissen, die ich den Aeußerungen der Königin Elisabeth, ihres Ministers Cecil und der Gräfin Lennox für deren Glauben an die Unschuld Maria's entlehnt habe.

Hier macht mir Breßlau einen sehr schweren Vorwurf, den der Verschweigung eines Bescheides der Königin Elisabeth vom 16. December 1568, durch den der von mir mitgetheilte vom 10. Januar 1569 „völlig aufgehoben" würde. Ich will davon nicht reden, daß, wenn von einer und derselben Persönlichkeit widersprechende Erklärungen in derselben Sache vorliegen, wohl die frühere durch die spätere, nicht aber die spätere durch die frühere aufgehoben werden kann. Mit dem Bescheid vom 16. Dec. 1568 an die Bevollmächtigten Maria's steht derjenige vom 13. Januar 1569 im Einklang und diesen letztern habe ich in meinem fünften Artikel ausdrücklich erwähnt und ebenso seines „schneidenden Widerspruchs" mit dem Bescheid vom 10. Januar an Murray gedacht, so daß mir Niemand den Vorwurf machen kann, ich hätte absichtlich den Widerspruch in den Bescheiden Elisabeth's verschleiern oder gar verschweigen wollen. Nichts desto weniger würden die von Breßlau angeführten Worte meinen Schluß auf die persönliche Ansicht Elisabeth's allerdings wenn nicht widerlegen, so doch erschüttern, wenn sie wirklich die Worte der Königin selber wären, aber das sind sie nicht: es sind vielmehr die Worte des Grafen Murray, und wie Breßlau dies übersehen konnte, das wäre mir vollkommen unbegreiflich, wenn ich mich nicht längst gewöhnt hätte, in dieser Frage selbst bei Professoren der Geschichte nichts mehr unbegreiflich zu finden.

Das Aktenstück, auf das sich Breßlau beruft, ist zuerst im Jahr 1738 von Anderson (IV B. 179 ff.), sodann mit einem Einleitungsparagraphen, der dort fehlt, im Jahr 1754 von Goodall (II 262 ff.), zuletzt nach Anderson's Text von Sepp (a. a. O. 109—113) abgedruckt worden. Es enthält einen von Elisabeth selbst verlesenen[2]) Bescheid, in welchem zuerst die dem Grafen Murray und seinen Begleitern (zum Schein) gemachten Vorhalte wegen ihres illoyalen Verhaltens gegen ihre rechtmäßige Königin

---

[1]) Das. S. 100.

[2]) „hir Majestie pronuncet this answer as followis" bei Goodall.

erwähnt werden und dann gesagt wird: „Darauf antwortete der genannte Graf: Keiner von ihnen hätte je im Sinne gehabt, irgend etwas zum Nachtheil der Königin zu äußern, aber von ihren Gegnern ihrerseits so schwerer Verbrechen direct angeklagt, wie sie sie nicht stillschweigend hinnehmen könnten, ohne sich selber ungerecht zu verdammen — seien sie wider ihren Willen gezwungen, zu ihrer eignen Vertheidigung vorzugehn, wie sie gethan hätten, und um dies zu bekräftigen, hätten sie genannten Lords, Commissaren ihrer Majestät, solche Dinge vorgelegt und gezeigt (and — thai hade produced and shewit — suche Matteris), welche sehr große und augenscheinliche Verdachtsgründe und Beweismittel abgäben (as ar werraye great and apparant Presumptions and Argumentis), um die früher verbreiteten Gerüchte über die der genannten Königin zur Last gelegten Verbrechen zu bestätigen.“ Damit endet die Rede Murray's und eben die von uns durch gesperrten Druck hervorgehobenen Worte sind diejenigen, welche Breßlau S. 294 aus dem Zusammenhang gerissen als die eignen Worte der Königin Elisabeth wiedergibt und deren Verschweigung er mir wie eine Art Wahrheitsentstellung zum Vorwurf macht.

Jedermann sieht, daß, wer die Ansichten der Königin Elisabeth ermitteln will, lediglich ihre eignen Aeußerungen zu Rathe ziehen muß und nicht die Murray's dafür unterschieben darf, wie das hier Breßlau gethan hat. Die Aeußerungen, die nun im weitern Text als die der Königin selbst erscheinen, verdienen unsere ganze Aufmerksamkeit. Natürlich erneuert sie das heuchlerische Spiel, daß sie Maria persönliches Erscheinen untersagt, weil sie früher nur durch allerlei Gerüchte, jetzt durch förmliche Anklage so schwerer Matteris bezichtigt sei, daß sie schriftliche Verantwortung von ihr fordert, ohne ihr anzugeben, was ihr denn eigentlich zur Last gelegt wird, und ohne ihr die so oft verlangten und verheißenen Abschriften der Briefe und sonstigen Urkunden zuzustellen: aber daß durch die Matteris and Presumptions now laitlie producit against hir irgend etwas erwiesen sei, das sagt sie mit keinem Wort und das ist entscheidend. Die Untersuchung war beendet; das ganze Anklage- und Beweismaterial war vorgelegt und wiederholt — wir wissen wie? — geprüft worden. Und was hatte sich nun ergeben? Den Bevollmächtigten Maria's sagt Elisabeth am 16. December nicht, daß irgend etwas gegen sie erwiesen sei, und dem Grafen Murray läßt sie am 10. Januar 1569 geradezu erklären, ihr habt nichts erwiesen, was eine üble Meinung über die Königin Maria rechtfertigen könnte.

Folglich haben wir die direct und indirect, also doppelt bezeugte Thatsache vor uns, daß Elisabeth an eine erwiesene Schuld Maria's, mithin an irgend welche Beweiskraft der angeblichen Briefe nicht geglaubt hat, und daß sie auch, was damals unerwiesen war, überhaupt für erweisbar nicht gehalten hat, geht daraus hervor, daß mit den Bescheiden vom 10.

und 13. Januar 1569 die ganze Verhandlung für immer zu Ende war, eine Wiedererhebung der Anklage, eine Wiederaufnahme der Untersuchung niemals stattgefunden hat, noch weniger eine amtliche Veröffentlichung der Briefe, die, wenn sie echt waren, den Ruf Maria's nicht bloß bei Protestanten, sondern auch bei Katholiken vernichtet haben würden.

Was den Minister Cecil angeht, so kann ich für dessen persönliche Ueberzeugung noch ein Actenstück beibringen, dem Niemand entscheidende Beweiskraft absprechen wird.

Den Bescheid, den er am 13. Januar 1569 den Bevollmächtigten Maria's ertheilt hat, gibt Goodall nach dem in Queen Mary's Register erhaltenen Protokoll, und hiernach hatte ich ihn auf S. 67 kurz erwähnt. Es gibt aber noch einen, von Cecil's eigener Hand herrührenden Entwurf dieses Bescheides, den die Cotton'sche Sammlung aufbewahrt und den Malcolm Laing[1]) im Jahr 1804 zuerst, Sepp S. 158/59 neuerdings abgedruckt hat. Da ist von den „schrecklichen Verbrechen", von denen Maria durch schriftliche Antwort sich reinigen soll, ausdrücklich gesagt, sie sei ihrer bis jetzt nur angeklagt und nicht überführt (whereof she is but as yet accused and not convicted). „Nur angeklagt, nicht überführt" am 13. Januar 1569, drei Wochen, nachdem das ganze Beweisverfahren in Hampton Court beendigt worden ist! Hier haben wir also den förmlichen unumwundenen Ausdruck der Ueberzeugung, daß ein Schuldbeweis nicht erbracht sei. Dies fügen wir zur Ergänzung dem hinzu, was wir über die Worte Cecil's in dem Memorial vom 10. März 1569 gesagt haben[2]). Das Letztre beweist, daß Cecil, was er am 13. Januar für „nicht erwiesen", am 10. März überhaupt nicht für erweisbar hielt. Erst recht halte ich nun aufrecht, daß Cecil niemals, was er entweder für erwiesen oder für erweisbar hielt, vor sich selbst als ein „Gerücht" hätte bezeichnen können, das entweder von selbst aussterben oder so werde „behandelt" werden können, daß kein Mensch mehr daran glauben werde. Irgend etwas von den Vertheidigern Maria's zu fürchten, lag für Cecil kein Grund vor, wenn er das „Gerücht" von Maria's Gattenmord durch Bekanntmachung erwiesener Thatsachen und echter Briefe von ihrer eignen Hand vor dem Aussterben bewahren konnte, und nur wenn er das nicht konnte, war eine Wiederherstellung der gefangenen Schottenkönigin möglich: den Ausdruck dieses Unvermögens haben wir in jenen Worten vom 10. März vor uns, und dieser kann durch keinerlei Silbenstecherei entkräftet werden.

Mit Beseitigung des Zeugnisses der Gräfin Lennox hat es sich Breßlau „leicht genug" gemacht. Ich frage einfach, was konnte diese „intrigante Dame" bewegen, „wieder einmal eine Schwenkung" zu — der Mörderin ihres Sohnes zu machen? Was konnte die entthronte, die gefangene

---

[1]) The history of Scotland I. London 1804. S. 189.

[2]) S. oben S. 56.

Königin ihr zum Lohn für ihre „Schwenkung“ bieten? Glaubt Breßlau wirklich, daß eine Mutter, die ehedem nachweislich geglaubt hat, Maria habe ihren Sohn ermorden helfen, sich eben dieser Maria „wieder nähern“ konnte, wenn sie nach wie vor an deren Buhlschaft und Blutschuld glaubte?

Soll ich nun mein Urtheil über die Studien Breßlau's zu dieser Sache kurz zusammenfassen, so finde ich ihren Grundfehler darin, daß er glaubt, mit Wortkritik auszukommen, wo der strengsten Sachkritik das allein entscheidende Wort zukommt, und daß er, wo er Sachkritik treibt, auf halbem Wege umkehrt und sich so mit sich selbst in Widerspruch setzt. Dies Letztre habe ich oben dargethan; für Erstres will ich nun ein Beispiel anführen.

Breßlau hält die drei angeblich Ende Januar 1567 in Glasgow geschriebenen Briefe, die er mit 1. 3. 4. bezeichnet, für echt. Sie sind ihm Urkunden der zwischen Maria und Bothwell „vereinbarten Intrigue“, „durch welche Darnley zur Uebersiedelung nach Edinburg veranlaßt werden sollte“. Bestand diese Intrigue, so kam für ihr Gelingen Alles darauf an, ob der kranke Darley sich, ohne Verdacht zu schöpfen, dazu verstand, Glasgow in der eisigen Winterkälte zu verlassen, wann die Abreise erfolgen sollte und an welchen Ort die Königin ihn bringen wollte? Ueber diese drei Fragen konnte Bothwell nur durch Maria aus Glasgow brieflich Auskunft erhalten, folglich mußte zwischen ihnen ausgemacht sein, erstens, daß sie schrieb so bald als möglich, und zweitens, daß sie genau angab, wann und wohin sie mit dem König reisen wollte. Was lesen wir nun aber in dem letzten der drei Briefe? Die ausdrückliche Angabe der Schreiberin, Bothwell habe ihr verboten, irgend etwas zu schreiben oder zu schicken. Und welchen Ort lesen wir in dem ersten der drei Briefe als den genannt, wohin sie den König bringen will? Das Schloß Craigmillar, während Jedermann weiß, daß sie ihn nicht dahin, sondern nach Kirk of Field, einer Vorstadt Edinburgs, gebracht hat. Ich höre den Einwurf, ja, das war die ursprüngliche Absicht, die aber aufgegeben worden ist, weil Darley nicht nach Craigmillar wollte. Darauf antworte ich: Ganz richtig, aber von der Aenderung dieser Absicht mußte Bothwell sofort Nachricht haben; denn es war für die Verschwörer wahrlich nicht einerlei, ob ihr Opfer in ein festes Schloß kam, wo sie nichts vorbereitet hatten, oder in das offene Landhaus eines Mannes, der mit zum Bunde gehörte. War also in dem ersten Brief, der ursprünglichen Absicht gemäß, Craigmillar genannt, so mußte im zweiten oder spätestens im dritten Brief das neue, endgiltig beschlossene Reiseziel genannt sein. Aber in Brief 3 und 4 steht gerade hiervon nicht eine Silbe, kein Wort von Aenderung des Reiseziels, kein Wort von einer bevorstehenden Rückreise überhaupt. Dies sind doch sachliche Bedenken von sehr ernster Art; so lange Breßlau diesen wie vielen andern so wenig Gewicht beimißt, daß sie ihn nicht einmal zweifeln lassen an der Echtheit dieser Briefe, so lange wird er auch die historische Untersuchung nicht fördern, sondern

in öder Wortkritik an völlig unbeglaubigten, durch und durch verdächtigen Texten beständig sich um sich selber drehen.

Meinen eignen Standpunkt kann ich nicht kürzer als in den Worten kennzeichnen, die ich s. Z. gegenüber meinen Schülern gebraucht habe.

Bei Schriftstücken, insbesondere Briefen, welche geschichtliche Thatsachen beweisen sollen, ist die erste Frage: sind sie in den Urschriften oder nur in Abschriften überliefert? Ist das letztre der Fall, so fragt sich: sind die Abschriften beglaubigt oder nicht? Sind sie nicht beglaubigt, so kommt es darauf an, ob sich aus äußeren und inneren Gründen Zweifel an ihrer Echtheit erheben lassen. Sind gegründete Zweifel an ihrer Echtheit möglich, so sind sie darum noch nicht als unecht erwiesen, allein sie sind verdächtig, und was verdächtig ist, hat keine Beweiskraft. Möglicherweise ist Echtes mit Unechtem gemischt, möglicherweise ist mit einiger Sicherheit das Echte vom Unechten zu scheiden und dann kann Jenes unter Umständen dazu beitragen, einen Beweis zu stärken, der im Uebrigen durch unverdächtiges Material geführt ist oder geführt werden kann, aber für sich allein vermag es niemals einen Erweis zu geben. Nun sind die angeblichen Bothwellbriefe Maria's erstens nicht in Urschriften, sondern nur in Abschriften überliefert, diese Abschriften selbst entbehren aller und jeder mittelbaren wie unmittelbaren Beglaubigung: aus der ganzen Geschichte ihrer Behandlung zu Edinburg, York, Westminster und Hampton Court, aus den widersprechenden Angaben über ihre sprachliche Fassung, wie aus den Widersprüchen zwischen den Thatsachen der Geschichte und den Umständen, die bei Annahme ihrer Echtheit vorausgesetzt werden müßten, ergeben sich so viele und so schwere Zweifel an ihrer Echtheit, daß sie mindestens für durch und durch verdächtig gelten müssen und daß ihnen, selbst wenn einzelne echte Stücke darunter sein sollten, bis zum zwingenden Nachweise dieser jegliche historische Beweiskraft abzusprechen ist.[1])

---

[1]) Seit Niederschrift dieses Aufsatzes sind folgende Beiträge zu den hier behandelten Fragen erschienen: 1) Rod. Reuss: Marie Stuart, Bothwell et Darnley d'après quelques publications allemandes récentes in Revue historique 1884. Bd. 26. 45—64. 2) Sepp: Die Kassettenbriefe Maria Stuarts. Erwiderung auf H. Breßlaus Replik. München 1884. 20 S. 3) Cardauns: Maria Stuart von der Ermordung Riccios bis zur Flucht nach England (1566—1568.) Aufzeichnungen ihres Sekretärs Claude Nau. Nach der französischen Originalausgabe des J. Stevenson übersetzt und erläutert. Würzburg — Wien 1885. 95 S. Das Original dieser Veröffentlichung ist bereits im Jahr 1883 unter dem Titel: The history of Mary Stewart from the murder of Riccio until her flight into England by Claude Nau her secretary now first printed from the original manuscripts with illustrative papers from the secret archives of the Vatican and other collections in Rome edited, with historical preface by The Rev: Joseph Stevenson S. J. in Edinburg bei W. Patterson erschienen. Von dem Verhältnisse Darleys zu Maria und dem protestantischen Adel Schottlands gibt diese merkwürdige Schrift ein Bild, das in allen entscheidenden Punkten mit den Ermittelungen Bekkers übereinstimmt. Diese Uebereinstimmungen sind für den Thatsachenhintergrund der angeblichen Glasgowbriefe von großer Bedeutung: von ihnen, insbesondere mit Rücksicht auf einige Bemerkungen Breßlaus ausführlicher zu handeln, behalte ich mir für eine andere Gelegenheit vor.

